



Fragen der Freiheit

Heft 277/278

Keine private Macht
in einer freien Gesellschaft!

**Gesetze sollen herrschen,
nicht Menschen!**

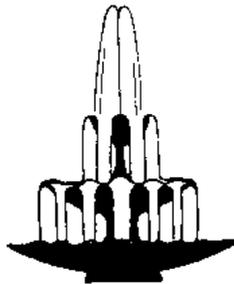
Aristoteles

FRAGEN DER FREIHEIT

– Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft –

Folge 277/278

Februar 2009



seit 1957

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.

Badstraße 35, D-73087 Bad Boll, Telefon (0 71 64) 35 73

Internet: www.sffo.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einführung	
<i>Fritz Andres</i>	
Einführung und Übersicht über die Beiträge dieses Heftes	3–8
II. Das Problem der privaten Macht in einer freien Gesellschaft	
<i>Franz Böhm</i>	
Das Problem der privaten Macht	9–32
III. Tausch, Markt und Wettbewerb	
<i>Fritz Andres</i>	
Der Tausch im Spannungsfeld von Allokation und Distribution – Anmerkungen zur Idee der vollständigen Konkurrenz	33–44
<i>Franz Böhm</i>	
Das Janusgesicht der Konzentration	45–54
<i>Fritz Andres</i>	
Auswirkungen der Unterlegenheit der Ware gegenüber dem Geld auf das Verhältnis der Anbieter zu den Nachfragern und der Anbieter untereinander – zugleich eine Untersuchung über die Quellen der Vermachtung der Wirtschaft	55–79
IV. Macht und Konzentration auf der Unternehmensebene	
<i>Franz Böhm</i>	
Die Kapitalgesellschaft als Instrument der Unternehmenszusammenfassung	80–97
<i>Fritz Andres</i>	
Geldreform und Unternehmensverfassung	98–101
V. Ordoliberalismus und Geldreform	
<i>Werner Schmid</i>	
Neoliberalismus und Freiwirtschaft	102–116
VI. Schlussbetrachtungen	
<i>Fritz Andres</i>	
Macht – Recht – Interesse in ihrem Verhältnis zu Staat und Gesellschaft	117–123
VII. Anhang: Auszug aus der Gewerbeordnung	124–125

Einführung und Übersicht über die Beiträge dieses Heftes

Fritz Andres

Die Geldreform vollendet den Ordoliberalismus – Wiederaufnahme eines abgebrochenen Dialogs –

Dieses Heft hat es mit dem Ordoliberalismus der Freiburger Schule und der Geld- und Bodenreformbewegung Silvio Gesells zu tun, zwei Strömungen, die im Ziel einer herrschafts- und ausbeutungsfreien Gesellschaftsordnung übereinstimmen, deren Wege zu diesem Ziel in einem bemerkenswerten Ergänzungsverhältnis zueinander stehen und die vor circa 50 Jahren schon einmal in einen Dialog miteinander getreten sind, der aber sehr bald, nachdem er begonnen hatte, wegen äußerer Umstände wieder versandete, ohne dass die Früchte, die in dieser Verbindung veranlagt waren, hätten zu Tage gefördert werden können.

Der bisherige Dialog, der 1953 zur Gründung der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft (ASM) geführt hatte, wurde in Heft 273/4 dieser Schriftenreihe mit der Geschichte der ASM bereits dokumentiert. Das vorliegende Heft greift diesen Dialog auf: von ordoliberaler Seite kommt dabei Franz Böhm¹ zu Worte, der den Ordoliberalismus von der rechtlichen Seite her begründet hat. Die weiteren Beiträge² stellen teils Ergänzungen der ordoliberalen Sichtweise dar, teils zeigen sie, wie nachhaltig die Geldreform das ordoliberale Instrumentarium ergänzen und zur Erreichung einer herrschaftsfreien Ordnung beitragen würde.³

Statt Vorbemerkungen zu den einzelnen Aufsätzen soll mit dieser Einführung eine Übersicht über das Heft und den Zusammenhang, in dem die Beiträge zueinander stehen, gegeben werden.

¹ Franz Böhm hat außer seiner Habilitationsschrift über »Wettbewerb und Monopolkampf« keine Bücher geschrieben, wohl aber zahlreiche, zum Teil recht umfangreiche Aufsätze. Ein Teil davon ist enthalten in Franz Böhm, Reden und Schriften, Verlag C. F. Müller, 1960 (so der hier abgedruckte Aufsatz über »Das Problem der privaten Macht«) und in Franz Böhm, Freiheit und Ordnung in der Marktwirtschaft, Nomos Verlagsgesellschaft, 1980 (so die beiden weiteren hier abgedruckten Aufsätze). Wir danken den Verlagen für die erteilte Abdruckgenehmigung.

² Einige der Beiträge wurden nicht für diesen Dialog geschrieben, aber auch noch nicht an anderer Stelle veröffentlicht. Sie wurden hier eingefügt, soweit es mir sinnvoll erschien. Überschneidungen und Wiederholungen waren dabei nicht ganz zu vermeiden.

³ Die Reform der Bodenordnung und ihr Verhältnis zum Ordoliberalismus soll in einem der nächsten Hefte behandelt werden.

Als sich im Jahre 1933 an der Freiburger Universität Walter Eucken, Franz Böhm und Hans Grossmann-Doert begegneten und feststellten, dass sie alle drei auf ihren jeweiligen wissenschaftlichen Arbeitsgebieten am gleichen Problem, nämlich dem *Problem der privaten Macht in einer freien Gesellschaft*⁴ arbeiteten, hatte die Geburtsstunde des Ordoliberalismus geschlagen.

Das Problem, das die drei interessierte und zusammenführte, lag damals in der Luft – eine gründliche Problematisierung der privaten Macht war fällig! Denn die im 19. Jahrhundert vorherrschend gewordene Doktrin des sog. Laissez-fair, nach der – stark vereinfacht – der Staat sich nur zurückziehen brauchte, um eine Gesellschaft entstehen zu lassen, in der der Eigentum der Individuen, »wie von einer unsichtbaren Hand« geleitet (A. Smith), das Wohl des Ganzen herbeiführte, diese Doktrin hatte historisch keine ausreichende Bestätigung gefunden. Nach Erlass der Gewerbeordnung von 1869, mit der die Wirtschaft weitgehend von den Fesseln staatlicher Reglementierung (wie Zünften und Privilegien der vielfältigsten Art) befreit wurde⁵, bildeten sich vielmehr in großem Umfang private Machtkörper in Gestalt von Kartellen, Oligopolen, Syndikaten und Monopolen, deren eigennützige Interessenverfolgung ganz offensichtlich keineswegs zugleich dem Wohl der Gemeinschaft diene. Damit wurde deutlich, dass das Einzelinteresse, wenn es sich mit privater Macht verband, in Widerspruch zum Gesamtinteresse geraten konnte und regelmäßig geriet und dass daher eine Ordnung, die den Einzelnen nicht nur vor staatlicher Willkür und Reglementierung, sondern zugleich vor Übergriffen privater Dritter schützen sollte, dem Staat die Aufgabe zuweisen musste, private Macht zu verhindern bzw. zu beseitigen. Mochte das Laissez-fair, vordergründig gesehen, zunächst einmal die Freiheit von staatlicher Reglementierung gebracht haben, so brauchte eine freie Wirtschaft, die den Einzelnen vor der Willkür privater Dritter schützen sollte, offenbar einen starken Staat, der in der Lage war, private Macht wirksam zu bekämpfen. In dieser Erkenntnis hatten sich die Freiburger – hier Ordoliberale genannt – getroffen! Ihr hatte Böhm schon 1928 in seinem Aufsatz

⁴ So die Formulierung von Franz Böhm in seiner Rückschau »Die Forschungs- und Lehrgemeinschaft zwischen Juristen und Volkswirten an der Universität Freiburg in den dreißiger und vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts« in Franz Böhm, Reden und Schriften, S. 162.

⁵ Siehe dazu die auszugsweise Wiedergabe einiger Vorschriften der Gewerbeordnung auf Seite 124–125 dieses Heftes.

Das Problem der privaten Macht

programmatischen Ausdruck verliehen. Mit ihm wird der Dialog zwischen Ordoliberalismus und Geldreform in diesem Heft eröffnet.

An die gemeinsame Problemerkennntnis der Ordoliberalen schloss sich ihr Bemühen an, für die Gesellschaft eine Ordnung zu finden, die – so weit wie nur irgend möglich – frei von privater Macht war. Für die Wirtschaft bedeutete das eine Ordnung der *vollständigen Konkurrenz* auf möglichst vielen Märkten, die durch ihre Machtfreiheit den reinen Leistungswettbewerb hervorbringt und den Behinderungswettbewerb vermeidet. Es sei an dieser Stelle aber betont, dass mit der vollständigen Konkurrenz zugleich das allgemeine Ziel einer machtfreien Gesellschaft und der Ermöglichung einer Begegnung der Einzelnen als Menschen mitgemeint war und mitverfolgt wurde. Es war also eine nicht nur wirtschafts- und gesellschaftspolitisch, sondern auch kulturell und zivilisatorisch höchst bedeutsame Zielvorstellung, für deren Ausarbeitung und Realisierung sich die Ordoliberalen einsetzten. Auf einige Aspekte der tiefgreifenden Bedeutung der vollständigen Konkurrenz wird im Beitrag

Der Tausch im Spannungsfeld von Allokation und Distribution – Anmerkungen zur Idee der vollständigen Konkurrenz

in diesem Heft eingegangen.

Manches von dem, was die Ordoliberalen forderten, wurde nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland durch die Einführung der Sozialen Marktwirtschaft realisiert, vieles jedoch auch nicht oder verfälscht bzw. späterhin wieder zurückgenommen. Man kann daher keineswegs die Verhältnisse, wie sie sich bis in die Gegenwart hinein entwickelt haben, als dem Ordoliberalismus entsprechend bezeichnen. Vielmehr wurde der Abstand der tatsächlichen Verhältnisse zu dessen grundlegenden Ideen mit der Zeit immer größer, neu auftretende Probleme wurden nicht mehr mit systemkonformen Mitteln angepackt, und so hat sich inzwischen eine ordnungspolitische Gemengelage entwickelt, in der die ordoliberalen Grundlagen in weiten Bereichen kaum noch erkennbar sind.

Die Ordoliberalen haben sich vor allem bemüht, die Elemente herauszuarbeiten, die für die Konstituierung einer machtfreien Ordnung der Wirtschaft erforderlich sind, insbesondere den Wettbewerb als Entmachtungsinstrument par excellence, aber auch die Prinzipien der offenen Märkte, der persönlichen Haftung usw.⁶ Trotzdem war sich Böhm bewusst, dass, wie er sich in seinem Aufsatz über

⁶ Siehe dazu insbesondere die »Grundsätze der Wirtschaftspolitik« von Walter Eucken.

Das Janusgesicht der Konzentration

ausdrückt, gewisse »Konstruktionsfehler der Marktwirtschaft« mit dem ordoliberalen Instrumentarium nicht befriedigend behoben werden konnten.

Unabhängig vom Ordoliberalismus und zeitlich vor ihm hatte sich nun, vor allem im Anschluss an Silvio Gesell, die Geld- und Bodenreformbewegung entwickelt. Auch ihr Ziel war – und ist bis heute – eine von staatlicher Willkür und von privaten Vorrechten freie Gesellschaftsordnung. Ihre Vertreter befassten sich allerdings mit den Problemen der Marktwirtschaft und des Wettbewerbs nicht im einzelnen, weil sie annahmen, dass durch die beiden von ihnen für notwendig gehaltenen Reformen die Wettbewerbsprobleme einer freien Wirtschaft im wesentlichen mitgelöst würden. Deshalb blieb die Frage weitgehend unbeantwortet, wie sich die Geld-, aber auch die Bodenreform auf die Marktwirtschaft, den Wettbewerb und die Charakteristik der Märkte auswirken würden und ob vielleicht in diesen beiden Reformen die Elemente zu sehen seien, mit denen die »Konstruktionsfehler der Marktwirtschaft«, die Böhm sah, behoben oder doch weitgehend entschärft werden könnten. Die kurze Zusammenarbeit von Geldreformern und Ordoliberalen in der ASM brachte dazu jedenfalls keine über Andeutungen hinausgehende Aufklärung. Um den Dialog zwischen beiden Seiten in diesem zentralen Punkte wieder aufzunehmen, soll mit dem Aufsatz über die

Auswirkungen der Unterlegenheit der Ware gegenüber dem Geld auf das Verhältnis der Anbieter zu den Nachfragern und der Anbieter untereinander – zugleich eine Untersuchung über die Quellen der Vermachtung der Wirtschaft

versucht werden, den möglichen Beitrag einer Geldreform zur Realisierung der vollständigen Konkurrenz und ganz allgemein zur Machtfreiheit der Gesellschaft herauszuarbeiten.

Neben der Ergänzung, die die Geldreform für den Ordoliberalismus auf dem Gebiet der Tauschmärkte erbringen kann, gibt es – gewissermaßen eine Spiralwindung höher – noch ein anderes, etwas versteckteres, aber doch ebenfalls überaus wichtiges Gebiet, in dem die Geldreform dem Ordoliberalismus bei seinem Ziel einer machtbefreiten Gesellschaft entscheidende Hilfestellung geben kann. Es handelt sich um den Bereich der Unternehmensverfassungen. In ordoliberalen Untersuchungen hat er schon immer eine wichtige Rolle gespielt, zuletzt aber einen ganz entscheidenden Anstoß durch einen Aufsatz von Böhm erhalten, den dieser als seine letzte wissenschaftliche Arbeit im Jahre 1981 veröffentlicht hat. Soweit ersichtlich, hat diese Veröffentlichung in der wissenschaftlichen Welt keine nennenswerte,

vielleicht sogar überhaupt keine Resonanz gefunden. Und doch handelt es sich um einen Aufsatz, der in seiner Tragweite für die ordoliberalen Ziele kaum überschätzt werden kann. Es geht um den in diesem Heft abgedruckten Beitrag:

Die Kapitalgesellschaft als Instrument der Unternehmenszusammenfassung

Böhm stößt hier ein wichtiges Tor mächtig weit auf, ohne dass es ihm noch vergönnt war, die damit aufgezeigte Problematik weiter zu bearbeiten – er verstarb 1982. Er zeigt, dass die heute in den Rechtsordnungen aller Industrienationen über die Kapitalgesellschaft gegebene Möglichkeit der Unternehmensverflechtung durch Beteiligungserwerb wichtigen Grundgedanken der Privatrechtsordnung widerspricht und dass hier, so schwierig oder vielleicht sogar aussichtslos es zunächst auch erscheinen mag, der Hebel anzusetzen ist, wenn man der schwerwiegenden Verfilzungen und Machtzusammenballungen in der Wirtschaft unserer Tage Herr werden will.

In unerwarteter, aber äußerst wirkungsvoller Weise kommt nun auch auf diesem Felde die Geldreform dem ordoliberalen Anliegen entgegen. Wie in dieser Schriftenreihe schon verschiedentlich dargestellt, sind als mittel- und langfristige Auswirkungen der Geldreform auch grundlegende Veränderungen der Unternehmensverfassungen zu erwarten⁷. Um Wiederholungen zu vermeiden, sollen diese hier mit dem Beitrag über

Geldreform und Unternehmensverfassung

nur in Kurzfassung rekapituliert werden. Das in diesem Zusammenhang entscheidende Resultat ist, dass die Geldreform auf evolutionärem Wege zu einer Befreiung des Unternehmers aus der Beherrschung durch das Kapital führt und möglicherweise sogar ohne Mitwirkung des Gesetzgebers die Kapitalgesellschaft als Instrument der Unternehmenszusammenfassung obsolet werden lässt. Ordoliberalismus und Geldreform reichen sich damit auch hier die Hand und verbinden und verstärken sich in ähnlicher Weise, wie sie dies auf der Ebene der Tauschmärkte tun oder tun könnten.

Aus der Zeit der Zusammenarbeit zwischen Ordoliberalen und Geldreformatoren stammt die Gegenüberstellung von

⁷ Eine ausführliche Darstellung findet sich in Heft 250 in meinem Beitrag zum Thema »Die Zukunft der Unternehmensverfassung – Wirkungen verbesserter gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen«.

Neoliberalismus und Freiwirtschaft

von Werner Schmid. Dabei ist zu beachten, dass der Ordoliberalismus damals häufig als Neoliberalismus bezeichnet wurde, weil er sich nicht nur gegen die Zentralverwaltungswirtschaft wandte, sondern zugleich gegen den Liberalismus alter Prägung, d. h. gegen das Laissez-fair. Der Neoliberalismus heutiger Prägung, von der sog. Chicago-Schule ausgehend, nähert sich aber wieder dem Laissez-fair an und insofern gerade dem, was die Freiburger Schule überwinden wollte. Es empfiehlt sich daher heute, die Ideen der Freiburger Schule nicht mehr als Neoliberalismus, sondern nur noch als Ordoliberalismus zu bezeichnen.⁸

Das Heft schließt ab mit einem schematischen Versuch,

Macht – Recht – Interessen in ihrem Verhältnis zu Staat und Gesellschaft

im ordoliberalen Sinne zu skizzieren.

Im Anhang sind einige Vorschriften aus der

Gewerbeordnung

aus dem Jahre 1869 bzw. 1871 abgedruckt, die einen Eindruck von der fundamentalen Umorientierung vermitteln können, die die Wirtschaftsverfassung Deutschlands mit diesem Gesetz erhielt. Auch wenn manches mittelalterlich anmutende Relikt, das damit endgültig beseitigt wurde, faktisch schon vorher keine Bedeutung mehr gehabt hatte, so hat doch erst dieses Gesetz, von Böhm als Akt der wirtschaftspolitischen Verfassungsgesetzgebung bezeichnet, der Wirtschaftsverfassung eine neue konzeptionelle Gesamtausrichtung gegeben, mit der verwirklicht werden sollte, was Adam Smith in seinem »Wealth of nations« circa 100 Jahre zuvor als Möglichkeit einer freiheitlichen Ordnung der Wirtschaft entworfen hatte.

Abschließend bleibt zu hoffen, dass Ordoliberale und Geldreformer nach über 50 Jahren ihren abgebrochenen Dialog wieder aufnehmen und ihre Gemeinsamkeiten und Potenziale im Interesse einer freiheitlichen Ordnung herausarbeiten, um sie wirkungsvoll in die wissenschaftliche und politische Diskussion einzubringen.

⁸ Siehe dazu näher Josef Hüwe »Neoliberalismus – das falsche Etikett!« in Fragen der Freiheit, Heft 255, S. 11 bis 13, und Andreas Renner »Die zwei Neoliberalismen« in Fragen der Freiheit, Heft 256, S. 48 bis 64.

Das Problem der privaten Macht

Franz Böhm

Ein Beitrag zur Monopolfrage

»Wenn die Auflösung des Monopolismus unmöglich wird, weil das Leben aus technischen Gründen Monopole zu brauchen scheint, dann müssen sie im Interesse der Gesamtheit beherrscht werden, damit sie nicht die Gesamtheit vergewaltigen.« Mit diesen Worten *Bonn's* ist klar und erschöpfend die Aufgabe umrissen, die einer rechtlichen Regelung des Kartell- oder besser des Monopolproblems gesetzt ist.

Die Art und Weise, wie die deutsche Gesetzgebung diese Aufgabe zu bewältigen versucht hat, ist auf lebhaft und sachlich nicht unbegründete Kritik gestoßen. Die Vorwürfe haben sich in erster Linie gegen die Tatsache gerichtet, dass die Kartellverordnung wirksame Maßnahmen nur gegen den Monopolismus der Kartelle vorsieht, das heißt gegen denjenigen Monopolismus, der auf bestimmten, im Gesetz näher bezeichneten vertraglichen und korporativen Bindungen zwischen rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Unternehmungen beruht, dass sie dagegen den Monopolismus der *Trusts* in seinen rechtlichen Grundlagen gar nicht und in seinen Lebensäußerungen nur mit unzureichenden Mitteln zu treffen versucht und dass sie sich endlich mit demjenigen kartellähnlichen Monopolismus, der seine Wirksamkeit nicht auf rechtsgeschäftliche Bindungen, sondern auf ein rein tatsächliches Verhalten der Beteiligten, auf ein kraft solidarischen Empfindens betätigtes übereinstimmendes Handeln einer ausreichenden Majorität gründet, überhaupt nicht befasst. Was nun die Regelung des Kartellmonopolismus im besonderen betrifft, so wird beanstandet, dass nur die Rechtsgrundlagen erschüttert werden, so dass die Vorschriften der Kartellverordnung ihre volle Wirksamkeit nur da entfalten können, wo Widerwillige gebunden sind oder wo die Natur der Ware und der wirtschaftlichen Tätigkeit einer Kartellierung an sich schon Hindernisse in den Weg stellt. Gerade solche Kartelle aber pflegten häufig von wirtschaftlichem wie von sozialem Standpunkte aus innere Berechtigung zu haben, gerade bei ihnen sei eine missbräuchliche Ausnutzung der Monopolstellung am wenigsten wahrscheinlich. Die Erschütterung der Rechtsgrundlage treffe daher die wirtschaftliche Macht nicht in ihren missbräuchlichen Lebensäußerungen, sondern sie treffe sie insofern und nur in dem Maße, als sie auf bestimmten rechtlichen Bindungen beruhe, also gegen eine Lockerung ihres rechtlichen Gefüges empfindlich sei. Und zwar beeinträchtige sie »die Kartellwirksam-

keit von vornherein«¹, allein schon durch die *Möglichkeit* ihrer Ausübung, nicht erst durch diese Ausübung selbst. »Ein Kurieren an den Symptomen«², – so die oft wiederholte Kritik an der Gesetzgebung und an ihrer Anwendung durch Kartellgericht und Kartellaufsicht, – man könnte auch sagen, ein Feldzug gegen Rechtsformen, aber eine Kapitulation vor der »rauen Majestät der Tatsachen«.

*

So heftig sich die Polemik gegen Kartellgesetzgebung und gegen jeden bedeutsamen Akt der Kartellgerichtsrechtsprechung oder der Kartellaufsicht gerichtet hat, so unangefochten ist merkwürdigerweise die rechtliche Behandlung geblieben, die dem Monopolproblem von der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte zuteil geworden ist. Und doch ist es diese Rechtsprechung im Verein mit der erstaunlichen Vernachlässigung des ganzen Gebietes durch die Rechtswissenschaft, die für die Struktur des Kartellgesetzes und für die Einstellung, mit der der Gesetzgeber an die rechtliche Lösung des Problems herantrat, bestimmend geworden ist. Denn die von ihr entwickelten Grundsätze haben bis in die jüngste Zeit uneingeschränkt das rechtliche Denken der Allgemeinheit und auch die Vorstellung des Gesetzgebers beherrscht. Die rechtliche Anerkennung der »tatsächlichen« Monopole, und zwar sowohl der auf autokratischer wie der auf solidarischer, korporativer Grundlage beruhenden, die Zulassung einer planvollen Ordnung der Marktverhältnisse, die von der Gesetzgebung dem anonymen Walten einer anarchischen Verfassung, der »freien Konkurrenz«, überantwortet ist, durch den bewussten Willen tauschwirtschaftlicher Machträger, die Gestattung endlich von Zwangsmitteln, die der Privatrechtsordnung an sich fremd sind, weil diese nur Gleichberechtigte und mithin für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen zwei Rechtssubjekten grundsätzlich nur den zweiseitigen Rechtsakt, den freiwilligen Vertrag, kennt, – alle diese Hauptergebnisse der deutschen Monopolrechtsprechung haben keinen oder nur schwachen Widerspruch gefunden. Diese Rechtsprechung aber hat der Monopolbewegung erst das Heimatsrecht in unserer Wirtschafts- und Privatrechtsverfassung gesichert und damit zugleich das Verhältnis des Staates zum tatsächlichen (also nicht von ihm verliehenen und abhängigen) Monopol bestimmt: Dieses Verhältnis konnte unter diesen Umständen kein anderes sein als dasjenige

¹ v. *Beckerath*, »Reparationsagent und Deutsche Wirtschaftspolitik«, Kurt Schröder, Verlag, Bonn 1928.

² So insbesondere *Isay* in verschiedenen Schriften.

zwischen Staat und Privaten sonstiger Art; folglich sind auch die Monopolträger im Genusse der Rechtsposition, die jedem Privaten gegenüber der Staatsgewalt zukommt: Der Grundsatz von der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gilt auch für sie. Geht nun von ihnen eine Gefährdung für die Gesamtheit, oder, um mit *Bonn* zu reden, eine »Vergewaltigung« der Gesamtheit aus, so bedarf der Staat eines Gesetzes, um dieser Gefährdung zu steuern, und Gesetze, deren Bestimmung Gefahrenabwendung ist, nehmen nun normaler und naheliegender Weise in der Regel den Charakter von Polizeigesetzen an.

Das ist auch bei dem Kartellgesetz der Fall. Seine Anwendung zeigt aber, je länger desto überzeugender, dass das durch polizeirechtliche Regelung gegebene Verhältnis zwischen Staatsgewalt und Monopolgewalt ein schiefes ist. Zwischen dem privaten Machtträger, der nicht private, sondern allgemeine öffentliche Aufgaben mit Mitteln, die ihrer Struktur nach nicht der Ideologie des privaten, sondern der des öffentlichen Rechts entnommen sind, besorgt, der eine bestehende öffentliche Ordnung in der Gestaltung, wie sie von dem Gesetzgeber gewollt ist, nicht hinnimmt, sondern umgestaltet, – zwischen einem solchen Machtträger und einem normalen Rechtssubjekt des privaten Rechts besteht ein grundlegender Unterschied, eine schlechthin unüberbrückbare Kluft. Die Freiheit, die dieser private Machtträger dem Staate gegenüber in Anspruch nimmt, ist nicht die Freiheit der eigenrechtlichen Ordnung seiner privaten Lebensverhältnisse, sondern die Freiheit der autoritativen Ordnung allgemeiner öffentlicher Angelegenheiten; er tritt der Staatsgewalt nicht gegenüber in der Haltung des Bürgers, sondern in der Haltung eines autonomen Trägers von Selbstverwaltungsbefugnissen. Von den durch die öffentliche Rechtsordnung autorisierten Selbstverwaltungskorporationen unterscheiden sich die Monopole aber wieder dadurch, dass sie ihre Selbstverwaltungsbefugnisse nicht aus dem öffentlichen Recht, nicht von der Staatsgewalt ableiten, sondern sich auf das eigene, durch die *Privatrechtsordnung* gewährte und geschützte Recht stützen.

Diese Erscheinung lässt vermuten, dass in der zivilrechtlichen Behandlung der Monopolbewegung an entscheidenden Punkten Irrtümer und Fehlschlüsse unterlaufen sind. Eine nähere Untersuchung führt uns nun in der Tat auf eine ganze Reihe von Problemstellungen, die dadurch gegeben sind, dass die Lebens- und Rechtsformen, in denen sich die Monopole in ihren Beziehungen zu anderen Rechtssubjekten des privaten Rechts bewegen, allenthalben den Rahmen der Privatrechtsordnung sprengen, in die sie allerdings eingezwängt sind, solange ihre aufs Öffentliche abgestellte Struktur und Zielrichtung nicht durch gesetzliche Verleihung und Anerkennung in den Bereich des öffentlichen Rechts ausdrücklich erhoben ist.

In den folgenden Ausführungen sei versucht, einige dieser Problemstellungen herauszuarbeiten; nur ihre Aufzeigung, nicht aber ihre systematische rechtliche Behandlung und Beurteilung ist der Zweck dieser Abhandlung.

*

Die Anschauung, dass die öffentlich-rechtliche Wirtschaftsordnung der Gewerbe- und Konkurrenzfreiheit keine Handhabe biete, das Bestehen tatsächlicher privater Monopole und ihre bewussten und planmäßigen Eingriffe in die Marktverhältnisse zu untersagen, geht von der Vorstellung aus, dass der Grundsatz der Konkurrenzfreiheit die freie wirtschaftliche Betätigung des einzelnen Gewerbetreibenden nur gegen den Eingriff der Staatsgewalt sichere, nicht aber gegen den Eingriff von privater Seite. Diese Eingriffe seien vielmehr nach den allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Rechtsnormen zu beurteilen.

Unterstellen wir zunächst die Richtigkeit dieser Anschauung, so ergibt sich folgendes: Der zivilrechtliche Grundsatz von der Vertragsfreiheit lässt an sich Verträge jeden Inhalts, also auch Verträge zu, in denen die Beteiligten sich freiwillig ihres Wettbewerbsrechtes in gewissen Beziehungen zum Zwecke einer planmäßigen Ordnung der Marktverhältnisse begeben und sich dadurch ihren Tauschpartnern gegenüber eine tauschwirtschaftliche Machtstellung verschaffen (Kartelle, Gegenseitigkeitsverträge, Konventionen usw.). Die tauschwirtschaftliche Machtstellung kann auch ohne Verträge durch tatsächliche Solidarität der Konkurrenten (gentlemen agreements) oder auch infolge Fehlens jeder Konkurrenz entstehen (die autokratische Machtstellung der Trusts). Der grundsätzlichen Zulässigkeit des Aufkommens und des Gebrauchs tauschwirtschaftlicher Machtstellungen zum Zwecke der Verbesserung der eigenen Tauschposition gegenüber dem Tauschpartner wird dann also eine Grenze nur gezogen durch die guten Sitten: Der Tauschpartner wird den Nachteilen, die eine Monopolstellung des Gegenparts für ihn mit sich bringt, bis zu der Linie ausgesetzt, wo die Ausnützung der Monopolstellung die Grenze des vernünftigen Ertragstrebens überschreitet und den Charakter einer sittenwidrigen Ausbeutung wirtschaftlicher Übermacht annimmt. Der monopolbeeinflusste Marktzustand weicht zwar von demjenigen der freien Konkurrenz ab – das wird nicht verkannt – aber er ist zulässig.

Bis hierher ergeben sich keine Schwierigkeiten und keine Widersprüche.

Nun ist aber das System monopolistischer Marktregelung nur durchführbar, wenn auf dem betreffenden Wirtschaftsgebiete das System der anarchischen Marktregelung durch Konkurrenz jeder ausschlaggebenden Marktbedeutung entkleidet ist. Es ist einleuchtend, dass ein System, dessen Zweck

die Verbesserung der eigenen und somit die Verschlechterung der Marktposition der Tauschpartner³ ist, nicht auf die Dauer neben einem System bestehen kann, das es dem Tauschpartner ermöglicht, sich unter der Zahl der Anbieter denjenigen auszusuchen, der die vorteilhafteste Tauschposition bietet. Das Monopol muss daher darauf bedacht sein, dem Tauschpartner die Möglichkeit oder das Interesse daran zu nehmen, sich den Monopolangeboten durch Ausweichen auf Angebote von »Außenseitern« zu entziehen, d. h. solcher Anbieter, die sich ihrerseits der Monopolpolitik nicht angeschlossen, sondern ihre volle wirtschaftliche Bewegungsfreiheit bewahrt haben. Soweit das in der Weise geschieht, dass sich das Monopol auf die Ebene des Außenseiters hinab bemüht, und dem Außenseiter durch Überbietung seiner Leistungen oder Unterbietung seiner Preise Konkurrenz macht, lässt sich zunächst nichts einwenden. Nun hat aber die Monopolbewegung Kampfmethoden ausgebildet, die den Besitz einer tauschwirtschaftlichen Machtstellung voraussetzen, also nur dem Monopol, nicht dem Außenseiter erreichbar sind. Diesen Kampfmitteln ist gemeinsam, dass sie den Schauplatz des Kampfes auf die Ebene des Monopols verlegen, indem sie entweder dem Kunden die Annahme oder dem Konkurrenten die Abgabe eines besseren Angebots unmöglich machen oder erschweren. Sie beruhen nicht auf dem Gedanken der Verbesserung der eigenen Leistung, sondern auf dem der Verschlechterung der Konkurrenzleistung; ihr Wirkungsmittel ist nicht das Anbieten von Vorteilen, sondern die Zufügung von Nachteilen. Diese Nachteile aber werden verhängt gegen zwei Personenkategorien: erstens gegen die Außenseiter, weil und solange sie von ihrem Rechte der vollen wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit Gebrauch machen, und zweitens gegen diejenigen, die mit dem Außenseiter in Geschäftsbeziehungen stehen, weil und solange sie diese Geschäftsbeziehungen ungeschmälert aufrecht erhalten.

Generell zerfallen die Mittel des Organisationszwangs in zwei Gruppen: Die erste Gruppe umfasst alle Maßnahmen, die darauf hinauslaufen, die tauschwirtschaftlichen Beziehungen des Außenseiters zu den Anbietern der von ihm benötigten Kostengüter oder Kostenleistungen zu stören (Lieferan-

³ Die Verschlechterung der Marktposition der Tauschpartner braucht nicht notwendig eine Verschlechterung der Tauschbedingungen zur Folge zu haben. Wo das Monopol zum Beispiel erst eine wirksame Rationalisierung überhaupt ermöglicht, können die Tauschbedingungen für den Tauschpartner sogar günstiger sein als sie es im Zustande der freien Konkurrenz sein würden. Trotzdem ist die Marktposition des Tauschpartners auch hier verschlechtert: Sein Einfluss auf die Gestaltung der Tauschbedingungen ist prinzipiell ausgeschaltet oder vermindert; deren Gestaltung hängt vielmehr allein oder doch vorwiegend von der Einsicht der Monopolpolitik ab.

ten von Produktionsmitteln und Waren, Spediteuren, Frachtführern, Annoncenexpeditionen, Zeitschriften- und Zeitungsverlagen, technischen und kaufmännischen Fachkräften usw.). Sie verfolgen den Endzweck, den Außenseiter durch Unterbindung oder Verteuerung des Bezuges von Kostengütern auf die Dauer außerstand zu setzen, ein dem Monopolangebot gleichwertiges Angebot abzugeben. Die notwendige Beteiligung der in Frage kommenden Anbieter wird notfalls durch Einsatz der tauschwirtschaftlichen Machtstellung, durch Verhängung von Bezugssperren, erzwungen. Wir haben hier den Fall, dass das Monopol seine tauschwirtschaftliche Machtstellung auch gegenüber solchen Tauschpartnern spielen lässt, gegen die sie sich im übrigen nicht richtet, und nicht etwa zum Zwecke der Verbesserung der eigenen konjunkturellen Tauschposition diesen Tauschpartnern gegenüber, sondern ausschließlich zur Erzwingung einer Kampfbeihilfe gegen den Außenseiter. Die Machtposition des Monopols wird durch Heranziehung dieser Dritten, die sozusagen die Funktion von Exekutivorganen übernehmen, erweitert.

Der zweiten Gruppe gehören dagegen diejenigen Maßnahmen an, die zwar die Kostenseite unangetastet lassen, also die *Abgabe* eines störenden Außenseiterangebots nach wie vor ermöglichen, die aber die *Annahme* des Angebots durch den Tauschpartner erschweren, also die tauschwirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Außenseiter und seinen Kunden stören. Hier wird die Mithilfe des Kunden nötig, also gerade desjenigen Wirtschaftskreises, gegen dessen tauschwirtschaftliche Position sich das Monopol im Grunde richtet. Seine Anwendung ist daher in der Regel nur da möglich, wo der Kunde zur Deckung seines Gesamtbedarfs neben den Leistungen des Außenseiters auf die Leistungen des Monopols zurückgreifen muss. Das Monopol versagt in diesem Falle dem auch mit Außenseitern in Verbindung stehenden Tauschpartner entweder seine Leistung überhaupt oder verteuert sie in einem Ausmaße, das diesen Tauschpartner im Gesamtergebnis gegenüber dem nur mit dem Monopol Verkehrenden in Nachteil setzt.

*

Da alle Monopolzwangsmaßnahmen den Besitz einer tauschwirtschaftlichen Machtstellung zur Voraussetzung haben, also einer durch Konkurrenz organisierten Wirtschaft fremd sind, war die Rechtsprechung hinsichtlich ihrer Beurteilung vor eine Frage gestellt, auf die unsere von der Fiktion der Vertragsfreiheit ausgehende privatrechtliche Ordnung keine unmittelbare Antwort gab. Auch die Anschauung von der grundsätzlichen Zulässigkeit der tauschwirtschaftlichen Monopolstellungen im Geschäftsverkehr besagt daher noch nichts über die Zulässigkeit der Ausnutzung dieser Machtstellungen über das eigentliche Umsatzgeschäft hinaus. Denn die Abhängigma-

chung des Geschäftsabschlusses überhaupt oder zu den üblichen Bedingungen und Preisen von der Übernahme gesellschaftsähnlicher Verpflichtungen, wie etwa derjenigen, von einem bestimmten Dritten nicht zu beziehen, ihn nicht oder nur zu ungünstigeren Preisen und Bedingungen zu beliefern, oder sich mit seinen Preisen und Bedingungen den Preisen und Bedingungen des Monopols anzugleichen, steht in keinem Zusammenhang mehr mit den Leistungen und Verpflichtungen aus dem Umsatzgeschäft, sondern zielt auf die Übernahme einer davon unabhängigen Dauerverpflichtung ab, die eine Beschränkung der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit in der jeweils bezeichneten Beziehung zum Inhalt hat.

Es galt also, unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung und der Verkehrssitte auf allgemeine Rechtsgrundsätze zurückzugreifen. Die Rechtsprechung hat so in schrittweisem Vorgehen allmählich folgende Normen entwickelt:

Monopolzwang ist zulässig, wenn

1. der Zweck erlaubt,
2. das Mittel nicht sittenwidrig und
3. das Verhältnis von Mittel und Zweck ein angemessenes ist. Außerdem darf die Maßnahme nicht zur völligen Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz führen.

*

Diese Grundsätze, die von der wissenschaftlichen Meinung, soviel ich sehe, ziemlich einhellig gebilligt worden sind, waren in ihrer praktischen Auswirkung für die Entwicklung unseres Wirtschaftslebens von einer Bedeutung, deren Tragweite kaum überschätzt werden kann. Auf diese Haltung der Rechtsprechung ist es zurückzuführen, wenn sich die deutsche Wirtschaft innerhalb weniger Jahrzehnte aus einem liberalistisch orientierten in ein fast auf allen Gebieten mehr oder weniger straff monopolistisch durchorganisiertes Wirtschaftssystem entwickeln konnte, wenn »die individualistische Konkurrenz in dem Sinne, dass im wirtschaftlichen Wettbewerb die einzelnen sich gegenüberstehen und sich nach Maßgabe höchster Leistungsfähigkeit um den Absatz bewerben, wirtschaftlich und sozial peripherisch geworden«⁴ ist. Der rechtliche Schutz nicht der Monopole, sondern des Monopolzwangs hat den Gesetzgeber in die Notwendigkeit versetzt, die wirtschaftliche Freiheit gegen die Auswirkungen eines unvernünftigen Monopolismus, anstatt, wie es in einer liberalistischen Wirtschaftsordnung an sich näher gelegen wäre, den vernünftigen Monopolismus vor gewissen destruktiven Auswirkungen der Konkurrenzfreiheit sichern zu müssen.

⁴ *Briefs*, »Kartellkritik des Liberalismus«, Magazin der Wirtschaft, Jahrgang 1928, S. 1.

*

Die allgemeine und bedeutsame Rechtsfrage, die hier angeschnitten ist, hat in der Wissenschaft noch keine auch nur annähernd erschöpfende systematische Behandlung erfahren. Es mag das zum Teil daher kommen, dass auch dieses Problem (wie die meisten aus dem Bereich des Monopolwesens) nicht nur auf dem »Grenzgebiet von Jurisprudenz und Nationalökonomie«⁵, sondern auch auf dem zwischen privatem und öffentlichem Recht liegt. Die tiefere Ursache wird man aber wohl darin zu suchen haben, dass das Problem an sich sowohl dem privatrechtlichen wie dem öffentlichrechtlichen Denken, wie es sich auf Grund der herrschenden Rechtsordnung auf beiden Gebieten entwickelt hat, gewissermaßen wesensfremd ist. Unsere Rechtsordnung rechnet nicht mit ihm; die lebendige Entwicklung aber hat es in den Brennpunkt des aktuellen Interesses gerückt: es handelt sich um die Erscheinung der *privaten Macht* und des *privaten Zwanges in großem Stile* und um ihre rechtliche Einordnung in das System des geltenden Rechts. Von dieser allgemeinen Problemstellung aus sei in den folgenden Abschnitten eine kritische Untersuchung der Rechtsprechung speziell zum Monopolzwang versucht.

*

Wo die »Herrschermacht« des Staates in Frage kommt, da »stellt die *einseitige Verfügung*« (also Befehl und Zwang, nicht der *Vertrag*) »die normale Form für die Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen der öffentlichen Verwaltung und dem Privaten dar«⁶. Dieser Satz gilt für das öffentliche Recht. Für das private Recht ist die Umkehrung zu statuieren: Die normale Form für die Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen Privaten ist das zweiseitige Rechtsgeschäft, der Vertrag, und nicht der Zwang. Nun ist es aber nicht nur der öffentlichen, sondern jeder Macht schlechthin, also auch der privaten, wesenseigentümlich, dass sie die Zweiseitigkeit der rechtsgeschäftlichen Beziehungen, soweit die Willensbetätigung in Frage kommt, aufhebt und in Einseitigkeit verkehrt, und dass auch die Einkleidung eines solchen Zwangsaktes in das Gewand einer zweiseitigen Rechtsfigur, des Vertrags, die einseitig rechtsgeschäftliche Natur des Vorganges nur maskiert, nicht aber ihn zum echten zweiseitigen Rechtsgeschäft verwandelt.

⁵ *Liefmann*, »Die Kartellverordnung und die Exklusivverträge«, Kartellrundschaу 1928, S. 1 ff.

⁶ *Fleiner*, »Einzelrecht und öffentliches Interesse«, Staatsrechtliche Abhandlungen, Festgabe für Paul Laband II (1908), S. 29.

Wenn nun unser bürgerliches Recht, soweit es den wirtschaftlichen Rechtsverkehr regelt, einseitige, befehlsähnliche Eingriffe in die Rechts- und Verfügungssphäre eines andern nicht kennt, sondern vorsieht, dass derjenige, der die Überführung eines Rechts, einer Sache oder einer Leistung aus dem fremden in das eigene Vermögen bezweckt, diese Absicht mit rechtlicher Wirkung nur realisieren kann, wenn er einen entsprechenden freiwilligen Willensakt des Berechtigten herbeiführt, so geht es von der Vorstellung aus, dass das geschäftsfähige Rechtssubjekt normalerweise in der Lage ist, seinen Willen frei zu bilden. Der Wille aber ist frei, solange er in der Lage ist, sich für das günstigste erreichbare Angebot zu entscheiden. Jede Maßnahme des schlechteren Anbieters, die darauf abzielt, das Ausweichen des Partnerwillens auf das bessere Angebot durch Zufügung von ausreichenden Nachteilen unmöglich zu machen, schaltet die Freiheit des Willens aus. An diesem Punkte wird es deutlich, dass die Lehre von der Vertragsfreiheit die Vorstellung von einer auf freier Konkurrenz beruhenden Wirtschafts- und Marktverfassung zur Voraussetzung hat; denn wo Wettbewerbsfreiheit verwirklicht ist, da fehlt dem schlechteren Anbieter jede Möglichkeit der Zufügung von Nachteilen, weil er, solange er diese Absicht hat, mit demjenigen, gegen den sie sich richtet, normalerweise schlechterdings nicht in Rechtsbeziehungen treten kann, da dieser ihm stets auf die nicht mit Nachteilen behafteten Angebote ausweicht. *In der Möglichkeit, als schlechterer Anbieter den Partner von der Annahme besserer Angebote abzuhalten oder ihn für deren Annahme zu bestrafen, beruht das Wesen der wirtschaftlichen Macht; in der Ausnützung dieser Möglichkeit aber das Wesen des wirtschaftlichen Zwangs.*

Die Bedeutung, die das private Recht der freien Willensbetätigung dadurch verleiht, dass es die Rechtmäßigkeit einer Einwirkung in die fremde Rechts- und Vermögenssphäre von einem mitwirkenden Willensakte des Berechtigten abhängig macht (im Gegensatz zum öffentlichen Recht, das bei der Enteignung zum Beispiel die Überführung fremder Rechtsgüter in das öffentliche Vermögen im Wege einseitiger Verfügung ohne Willensbeteiligung des Berechtigten vorsieht), versetzt die Rechtsordnung in die Notwendigkeit, die Freiheit der Willensbetätigung des Berechtigten gegen Angriffe der Reflektanten zu schützen. Das ist geschehen durch diejenigen Vorschriften des BGB und RStGB, die sich mit der *Verfälschung fremden Willens* durch Irreführung (Irrtumserregung, arglistige Täuschung, Betrug) und durch Zwang (Drohung, Gewalt, Ausbeutung einer Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns, Nötigung, Erpressung) befassen. Die durch Willensverfälschung zustandegebrachten Rechtsgeschäfte sind im Verhältnis zur anderen Vertragspartei entweder nichtig oder vernichtbar (krassere oder gar strafbare Akte der Willensverfälschung

begründen zudem Schadensersatzpflicht [§§ 826, 823 BGB]); aber auch im Verhältnis zu dem anständigen Mitbewerber, insbesondere zu dem verdrängten besseren Anbieter zieht die Anwendung von auf Willensverfälschung des Tauschpartners berechneten Mitteln Rechtsfolgen nach sich: ein solches Vorgehen ist unlauterer Wettbewerb. Dies gilt nicht nur für die Irrtumserregung, die das Wettbewerbsgesetz als verwerfliches Mittel des Wettbewerbskampfes in einer Reihe von Bestimmungen besonders herausstellt, sondern auch für den Zwang. Es ist für die Betrachtung der Richtung, die die Rechtsprechung in der Monopolfrage überhaupt genommen hat, in hohem Grade aufschlussreich zu sehen, dass die Rechtsprechung die Lehre vom unlauteren Wettbewerb nach dieser Richtung hin (Willensverfälschung durch Zwang) kaum entwickelt hat. Vom Standpunkt des Liberalismus aus lässt sich doch aber kaum eine unsittlichere Wettbewerbshandlung denken als z. B. die künstliche Bewirkung einer Verschlechterung des Konkurrenzangebots durch Verknappung und Verteuerung der vom Konkurrenten benötigten Kostengüter.

Begreifen wir mithin Zwang als ein im Bereiche der Zivilrechtsordnung unzulässiges, rechtswidriges Mittel der Willensbeeinflussung, so besteht keine Möglichkeit, für besondere Spielarten des Zwangs, wie etwa für den Organisationszwang eine Ausnahme zu statuieren. Das allgemeine Kriterium des Zwangs: effektive Wirksamkeit gegenüber dem normalen Willen, gilt auch für den Organisationszwang. Eine Monopolmaßnahme, die lediglich hinreicht, den Willen besonders ängstlicher Naturen zu beugen, fällt daher noch nicht unter den Begriff des Monopolzwangs. Andererseits ist aber auch *eine besondere Rigorosität* der Mittel nicht erforderlich. Vielmehr lässt sich gerade bei der Beobachtung des Monopolzwangs ersehen: Je breiter die Wirksamkeit willensbeugender Maßnahmen ist, je größer die Lebenskreise sind, innerhalb derer sie Bedeutung erlangen, je mehr der Zwang endlich auf Dauerwirkung angelegt ist, desto elastischer, desto feiner nach dem Verhältnis von Zweck und Wirkung abgestuft kann seine dynamische Dosierung gehandhabt werden. Die von der Rechtsprechung aufgestellte Forderung, dass Wirkung und Zweck von Zwangsmaßnahmen in einem billigen Verhältnis stehen müssen, ist ein Postulat des Polizeirechts, nicht des privaten Rechts, das vielmehr den Zwang generell ablehnt. Dieses auch sonst immer wieder zu beobachtende Einfließen öffentlich-rechtlicher Vorstellungen ist allerdings kein Zufall: es wird der rechtlichen Betrachtung der Monopolfrage geradezu aufgenötigt durch die aufs Öffentliche gerichteten Zwecke des Monopols, durch die aus der privaten Enge in die Weite des öffentlichen Lebens drängenden Größenausmaße seiner Organisation, seiner Mittel, seiner Einrichtungen und Anstalten und endlich durch die ihm notwendigerweise, zuweilen sogar gegen seinen Willen (man

denke nur an die oft überragende Marktbedeutung großer, ihrem Wesen nach marktabgewandter Abnehmerorganisationen, wie etwa der Konsumvereinsbewegung) zufallende Willensüberlegenheit, die wir als »Macht« bezeichnen und die ein öffentlichrechtliches, nicht ein privatrechtliches Problem ist. Aus diesem Grunde widerstrebt es auch dem natürlichen Rechtsgefühl, an eine derartige Erscheinung die engen Maßstäbe des zivilrechtlichen und – soweit es den Vermögensschutz betrifft – auch des strafrechtlichen Denkens, wie etwa den Begriff der Sittenwidrigkeit, des Wuchers, der Erpressung anzulegen; aus diesem Grunde lässt es sich auch erklären, dass die Rechtsprechung zuweilen sogar der Versuchung erlegen ist, anstatt der Betätigung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit gegen die Übermacht des Monopolwillens Schutz zu gewähren, umgekehrt die Monopolmacht gegen die Gefahren zu schützen, die ihr aus der Tätigkeit des Außenseiters, also aus dem gleichzeitigen Fortbestehen oder Wiederaufleben der Wirtschaftsfreiheit erwachsen (s. z. B. die bekannten Urteile, die sich mit dem Kampf des Buchhändlerbörsenvereins gegen die seiner Marktrechtskodifizierung zuwiderhandelnden Außenseiter befassen sowie die Rechtsprechung zur Frage der Unterbietung von Markenartikelpreisen).

*

Fasst man aber das Machtproblem als ein öffentlich-rechtliches, so ist zunächst festzustellen, dass das öffentliche Recht nur öffentliche, nicht aber private Macht, nur öffentliche, nicht aber private Machträger kennt. Für den Verkehr zwischen diesen öffentlichen Machträgern und den ihrer Macht unterworfenen Privaten hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung und die Rechtswissenschaft folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die normale Form für die Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen der öffentlichen Verwaltung und dem Privaten ist die *einseitige Verfügung*.
2. Die öffentliche Verwaltung darf mittels der einseitigen Verfügung in die geschützte Rechtssphäre des Privaten nur insoweit eingreifen, als sie durch Gesetz hierzu ausdrücklich ermächtigt ist. Die Verletzung dieses Grundsatzes macht den Staatsakt zu einem »fehlerhaften«; er ist vernichtbar. Ob der Zweck erlaubt und die Mittel an sich nicht sittenwidrig sind, ist gleichgültig.
3. Wo die gesetzliche Ermächtigung fehlt, ist es »nicht zulässig, die gesetzlich bestimmten Grenzen der Polizeigewalt im Wege der Vereinbarung zwischen der Polizei und den Beteiligten dergestalt zu verändern oder zu erweitern, dass auf diesem Wege die sonst fehlende Rechtsgrundlage für

die Handhabung der Polizeigewalt geschaffen würde.« (Urteil des preuß. OVG III Senat vom 10. Februar 1921, Entsch. Bd. 76/436.)

4. Wo Zwang zulässig ist, muss das angewendete Mittel in angemessenem Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass diese Grundsätze auch dem Problem der Monopolmacht und des Monopolzwangs in einer dem Rechtsgefühl in weit höherem Grade entsprechenden Weise gerecht werden. Da die Legalisierung des Rechtsakts durch freie Willensbetätigung einem machtüberlegenen Partner gegenüber in der Regel zur bedeutungslosen, leeren Fiktion wird, die Einseitigkeit des Willenseinflusses bei Eingriffen in eine fremde Rechtssphäre aber doch eine Schranke finden muss, wenn anders der Staat, in dem wir leben, den Anspruch auf die Bezeichnung »Rechtsstaat« erheben will, so tritt hier an die Stelle der Legalisierung durch den Willen des Partners die Legalisierung durch Gesetz, also durch den Willen der Allgemeinheit.

Das gilt für die Machtausübung des Staates. Für die Machtausübung privater Monopole gilt aber nach den oben wiedergegebenen Grundsätzen der Zivilrechtsprechung nicht einmal diese Beschränkung. Wir haben somit folgende Stufenleiter von Rechtsbeziehungen:

1. Für den Verkehr zwischen gleichberechtigten Privaten ist Legalisierung des Rechtsakts durch freie Willensbetätigung des Tauschpartners notwendig.
2. Für den Verkehr zwischen öffentlicher Verwaltung und Privaten ist Legalisierung des Rechtsakts durch gesetzliche Ermächtigung notwendig.
3. Für den Verkehr zwischen dem wirtschaftlichen Machtträger und den Privaten wird der Rechtsakt ohne jede Legalisierung durch einseitige Willensbetätigung des wirtschaftlichen Machtträgers realisiert; es ist weder eine freiwillige Willensbetätigung des Tauschpartners noch gesetzliche Ermächtigung notwendig⁷: es genügt eine formelle Scheinlegalisierung durch die erzwungene Willenserklärung des Abhängigen.

Lehnt man dieses Ergebnis ab – und es ist abzulehnen –, verlangt man für die Beurteilung der Monopolbewegung, solange diese Bewegung nun einmal in der ihre Entfaltungsmöglichkeit beengenden Atmosphäre der zivilen Rechtsordnung atmen muss, die strikte Anwendung der Denkformen des Privatrechts, so kommen wir zu einem von den oben erwähnten Grundsätzen der Zivilrechtsprechung völlig abweichenden Ergebnis, zu einer Ver-

⁷ Vgl. *Lucas*, »Recht und Wirtschaft«, in der Zeitschrift »Die Wirtschaft und das Recht« 1928, S. 1 ff.

neinung sowohl ihrer Prämissen wie ihres Schlusses. Es ist zu verneinen, dass im privatrechtlichen Rechtsverkehr ein an sich erlaubter Zweck die Anwendung von Zwang rechtfertigt: es ist zu verneinen, dass es in einer die Gegenseitigkeit der Willensbetätigung für Tauschakte postulierenden Rechtsordnung Zwangsmittel gibt, die nicht sittenwidrig sind, und es ist endlich zu verneinen, dass es bei dieser Rechtslage von irgendwie ausschlaggebender Bedeutung sein soll, ob der zugefügte Nachteil in einem angemessenen oder unangemessenen Verhältnis zum erstrebten Vorteil steht und ob die Maßnahme zur völligen wirtschaftlichen Vernichtung des Betroffenen führt oder nicht. Man wird vielmehr zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die durch Monopolzwang zustandegebrachten Rechtsgeschäfte nichtig oder vernichtbar sind und dass die vorsätzliche Anwendung des Monopolzwangs in der Regel eine gegen die guten Sitten verstößende Schadenszufügung (§ 826 BGB) gegenüber dem Betroffenen und ferner den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs gegenüber dem freien Konkurrenten (§ 1 Wettbew. Ges.) in sich schließt.

*

Ich muss es mir versagen, auf das sich an dieser Stelle andrängende Problem des Kontrahierungszwangs näher einzugehen. Es muss allerdings zugegeben werden, dass das rechtliche Verbot des Monopolzwangs in gewissem Umfange zum Abschlusszwang führt. Dieser Abschlusszwang ist aber nicht ein absoluter, denn es wird nur verboten, den Abschluss von der Voraussetzung abhängig zu machen, dass der Tauschpartner eine seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit einengende Verpflichtung zu irgendeiner Art von Gefolgschaftsleistung übernimmt. Die Regelung der übrigen Vertragspositionen rein tauschwirtschaftlichen Inhalts bleibt nach wie vor den Parteien überlassen (da hier zunächst von der Ansicht ausgegangen worden ist, dass das Überwiegen des Monopolwillens hinsichtlich der Ausgestaltung der reinen Tauschbedingungen nicht zu beseitigen ist). Was jedoch an dem Problem des Abschlusszwangs in diesem Zusammenhang interessiert, das ist die Tatsache, dass in der Rechtswissenschaft und in der Rechtsprechung überhaupt das Postulat des Kontrahierungszwangs als eines zwangsläufigen Korrelates der Monopolmacht ernsthaft erörtert worden ist. Dieses Postulat beruht auf der Vorstellung, dass derjenige, der unter Beseitigung aller Mitbewerber das ganze Angebot in seine Hand bringt, nun auch die Pflicht hat, die bei freier Konkurrenz durch den Wettbewerbseifer vieler Anbieter sich sozusagen automatisch vollziehende Versorgung des Bedarfs nunmehr durch bewusste, gerechte, auch die Interessen der Tauschpartner wie der Allgemeinheit in billiger Weise berücksichtigende Organisation sicherzustellen. Auch dieser Gedanke ist, wie alle, die den inneren Gesetzen des

monopolistisch-strukturellen Wirtschaftsaufbaus nahekomen, ein der liberalistischen Vorstellungswelt und der auf ihr beruhenden privaten Rechtsordnung an sich fremder, da er dem Wirtschaftssubjekt zumutet, nicht nur auf seinen eigenen Vorteil, sondern auch auf den der Allgemeinheit bedacht zu sein, also anerkennt, dass auch im Wirtschaftsleben der eigene Vorteil nicht stets mit dem allgemeinen zusammenfällt.

*

Lehnt man den Monopolzwang vom Standpunkt des geltenden zivilen Rechts als rechtswidrig ab, so bleibt zu bedenken, dass man mit dieser Ablehnung nur eine bestimmte Lebensäußerung der Monopolmacht trifft, nicht aber die Wurzeln dieser Macht selbst. Die Folge ist, wie insbesondere v. *Beckerath* mit Recht hervorhebt, dass diejenigen Monopolträger, die zur Aufrechterhaltung ihrer Machtstellung des Monopolzwangs bedürfen, gegenüber solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, rechtlich benachteiligt werden. So sind z. B. die Verbände der Fertigungindustrie in weit höherem Maße auf Organisationszwang angewiesen als die der Schwerindustrie. Wenn gleichwohl sich die monopolrechtliche Betrachtung immer wieder dem Phänomen des Monopolzwangs zuwendet, so erklärt sich das daraus, dass an dieser Ausstrahlung der Monopolmacht die Divergenz der wirtschaftlichen Entwicklung mit dem geltenden Recht am deutlichsten empfunden wird⁸. Stellt man diese Divergenz aber erst einmal an einer bestimmten Auswirkung, an einem »Symptom« einer Erscheinung in exakter Weise fest, so ergeben sich Rückschlüsse auf die Erscheinung selbst, die uns zwingen, nunmehr auch die rechtliche Fundierung dieser Erscheinung in Frage zu ziehen.

Es wäre also jener bisher als richtig unterstellte Satz, dass nämlich der Grundsatz der Konkurrenzfreiheit die freie wirtschaftliche Betätigung des einzelnen Gewerbetreibenden nur gegen den Eingriff der Staatsgewalt sichere, nicht aber gegen den Eingriff der privaten Monopolmacht schütze, einer genaueren Untersuchung zu unterziehen.

dass der unmittelbare Eingriff durch Ausübung von Monopolzwang der privaten Rechtsordnung zuwiderläuft, ist dargetan. Nun äußert aber ein Monopol, besonders eine Monopolverflechtung, wie wir sie in Deutschland beobachten, auch abgesehen von der Zwangsmöglichkeit, weitreichende Wirkungen, die mehr oder weniger mittelbar in den Betätigungs- und Lebenskreis des einzelnen freien Unternehmers hineinspielen und ihm – ohne speziell an ihn adressierten Befehl – das Gesetz seines Handelns in

⁸ Vgl. *Liefmann*, »Die Kartellverordnung und die Exklusivverträge«, *Kartellrundschau* 1928; *Lucas*, »Recht und Wirtschaft«, in der Zeitschrift *Die Wirtschaft und das Recht*, 1928, S. 1 ff.

einer Weise vorschreiben, wie er es nicht hinzunehmen bräuchte, wenn der monopolistische Eingriff in den anarchischen Verlauf der Dinge von staatlicher statt von privater Seite ausginge. Es ist daher der bedeutsame Rechtsatz aufgestellt worden, dass es diesem, den rechtlichen Inhalt der geltenden Wirtschaftsordnung ausmachenden Verbot des Staatseingriffs zuwiderlaufe, wenn der Richter auf außervertraglichem Gebiete einem Monopol die Zwangsgewalt des Staates zur Beschränkung der freien Konkurrenz zur Verfügung stelle. Dieser Grundsatz ist zum erstenmal in dem Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 8. November 1926 in klarer Weise formuliert worden, und zwar im Zusammenhang mit der Frage des Schutzes von Markenartikelpreisen gegen Unterbietung durch nicht gebundene Händler. In seiner bekannten Entscheidung vom 17. Februar 1927 (Eisenhandelsentscheidung) hat das Kartellgericht diesen Grundsatz dann ebenfalls übernommen (K 282/26 Br.); doch liegt hier der Fall insofern anders, als es sich um die Erteilung einer Sperreinwilligung, also um einen echten Verwaltungsakt, nicht um einen Akt der Rechtsprechung handelt.

Die Bedeutung dieses insbesondere von der Rechtsprechung zur Markenartikelfrage bisher nicht beachteten Rechtsgedankens sowie die Klarheit und Knappheit des Ausdrucks, den er in beiden Urteilen gefunden hat, lässt mir die wörtliche Zitierung angebracht erscheinen.

»Die Kläger verlangen nicht sowohl Schutz ihres Rechtes auf Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Persönlichkeit, als vielmehr die Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit anderer: der ihnen mit gleichen Rechten gegenüberstehenden Außenseiter. Wenn indes die Reversverpflichteten sich in zulässiger Weise eines Teils ihrer wirtschaftlichen Freiheit entäußert haben, so kann dieser Verzicht nicht mehr Bestandteil ihres Persönlichkeitsrechtes sein und daher aus dem Gesichtspunkte des Art. 28 ZGB Außenstehenden schlechterdings nicht aufgedrängt werden.

Auch die Beklagten haben Anspruch auf Achtung ihrer wirtschaftlichen Persönlichkeit. Gegenüber deren Beeinträchtigung können sie sich freilich, wie das Handelsgericht zutreffend ausführt, nicht auf Art. 31 BV berufen, indem dieser das System der freien Wirtschaft gewährleistende Verfassungsgrundsatz nur Schutz gegen Eingriffe staatlicher Behörden verleiht (vgl. BGE 32 II 368). Indirekt kommt ihm jedoch auf dem Boden des Privatrechts insofern Bedeutung zu, als, wenn es den Behörden nicht gestattet

⁹ Kartellrundschaу 1927, S. 283/4. – Nicht ganz verständlich erscheint es, dass *Isay* in seinen Anmerkungen zu diesem Urteil (wie übrigens auch in denen zur Entscheidung des Kartellgerichts) ein Eingehen auf diesen, die Entscheidung tragenden Rechtsgrundsatz unterlässt. Er scheint ihm keine Bedeutung beigelegt zu haben, vertritt vielmehr die Ansicht, dass »die Ausbeute, die das Urteil für unser Recht ergibt, nicht sehr groß« sei.

ist, in das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte einzugreifen, auch der Richter auf außervertraglichem Gebiete einer Interessengemeinschaft die Zwangsgewalt des Staates zur Beschränkung der freien Konkurrenz nicht zur Verfügung stellen darf.« (Urteil des Bundesgerichts.⁹⁾

»Hiervon ausgehend, kann das Kartellgericht nicht durch einen behördlichen Akt die Betätigung einer privaten Monopolmacht unterstützen, die auf dem Gebiete wirtschaftsnotwendiger Artikel darauf abzielt, unter Androhung schwerer Nachteile im Wege des Zwangs einen freien Händler einer Organisation zuzuführen, in der er auf seine Selbstständigkeit gegenüber dem Produzenten und den Verbandsgrößhändlern durch Anerkennung ihrer Verkaufsvorschriften im wesentlichen verzichtet und sich reversmäßig bei beabsichtigten und unbeabsichtigten Zuwiderhandlungen der Strafgewalt dieser Organisation unterwerfen soll. Wer sich freiwillig einem solchen die freie Konkurrenz vom Erzeuger bis hinab zum Verbraucher ausschaltenden Wirtschaftssystem einfügen und in dem bezeichneten Umfange seine gewerbliche Freiheit – vielleicht gegen einen müheloseren Gewinn – hingeben will, kann hieran nicht gehindert werden. Wer hingegen, wie hier die Firma K., sich als Händler dem Zwange zur Unterzeichnung der Reversbedingungen als einem unzulässigen Eingriff in seine wirtschaftliche Freiheit widersetzt, darf wegen dieser Weigerung einer seine Existenz bedrohenden Bezugssperre nicht ausgesetzt werden.« (Entscheidung des Kartellgerichts.¹⁰⁾

*

In beiden Entscheidungen ist hervorgehoben, dass dieser Rechtssatz vom »indirekten Staatseingriff durch Richterspruch« *keine* Anwendung finden könne, wo *freiwillige* Bindungen vorliegen. Berücksichtigt man aber den weiten Spielraum, den das bürgerliche Recht dem Richter dadurch lässt, dass es ihm zur Pflicht macht, bei der Beurteilung von Verträgen und Rechtsgeschäften jeder Art den Maßstab der »guten Sitten«, von »Treu und Glauben« und der »Verkehrssitte« anzulegen, so dass es in zahlreichen Fällen ebenso möglich ist, einem Rechtsgeschäfte den rechtlichen Schutz zu erteilen, oder aber ihn zu versagen, so liegt es nahe, jene Beschränkung zu beseitigen und den Grundsatz vom »indirekten Staatseingriff« auch auf freiwillig abgeschlossene Verträge und freiwillig übernommene Bindungen anzuwenden, soweit diese in irgendeiner Weise eine marktvidente Einschränkung der Gewerbe- und Konkurrenzfreiheit zum Zwecke haben.

¹⁰ Kartellrundschau 1927, S. 272/3.

Die Wirkung einer derart verallgemeinernden Anwendung dieses Rechtsatzes würde allerdings von weittragendster Bedeutung sein. Sie würde in der Tat die Handhabe bieten, nicht nur dem Monopolzwang, sondern der Monopolmacht selbst rechtlich beizukommen. Denn sie würde in den letzten Konsequenzen dahin führen, dass nicht nur außervertraglichen Handlungen, sondern schlechthin allen Verträgen, allen Rechtsformen und Rechtsbehelfen, die zur rechtlichen Konsolidierung einer tauschwirtschaftlichen Machtstellung im Einzelfalle dienen, die rechtliche Anerkennung verweigert werden könnte, also nicht nur den marktpolitischen Bindungen, die zur Zeit von § 1 der Kartellverordnung getroffen werden, sondern auch z. B. den Kauf-, Pacht- und Fusionsverträgen, die zum Trustkapitalismus führen. Insbesondere aber würde die für höhere Kartellformen und für Trusts lebensnotwendige Verleihung der Rechtspersönlichkeit (also die Bildung von Aktiengesellschaften, G.m.b.H., Doppelgesellschaften usw.) in Frage gestellt werden, wo sie zur Errichtung von Monopolmacht benötigt wird; eine Konsequenz, die keineswegs utopisch ist, sondern von der Rechtsprechung der Vereinigten Staaten in der Tat gezogen worden ist¹¹.

Es ist jedoch zuzugeben, dass der Rechtsgrundsatz vom »mittelbaren Staatseingriff« in dieser Verallgemeinerung für das Rechtsgefühl etwas Unbefriedigendes hat. Einmal stört die Tatsache, dass ein lediglich auf das Verhältnis zwischen Exekutive und Privatpersonen berechneter Rechtssatz (– das Verbot des Staatseingriffs ist ein Ausfluss des Grundsatzes von der »Gesetzmäßigkeit der Verwaltung« –) hier auf das Verhältnis zwischen Justiz und Rechtsuchenden angewendet wird. Ferner erscheint diese Konstruktion als ein etwas gekünstelter Umweg. Doch muss sich, wenn anders das rechtliche Ergebnis jener Konstruktion auf einem zutreffenden Rechtsgedanken beruht, auch eine unmittelbare, natürlichere Rechtsbegründung finden lassen, die es dem Richter ermöglicht, den fraglichen Verträgen die rechtliche Geltung abzuspochen, weil sie einen positiven Verstoß gegen die Rechtsordnung enthalten.

Ein solcher Rechtsgrundsatz besteht nun in der Tat. Er lautet: *jus publicum privatorum pactis mutari nequit*. Das öffentliche Recht, das hier durch die Verträge Privater berührt wird, ist die öffentlich-rechtliche Wirtschaftsordnung der Gewerbe- und Konkurrenzfreiheit. Nun besteht allerdings die Besonderheit gerade dieses *iuris publici* darin, dass es die Ordnung des ihm unterstellten Gebietes, der Versorgung des nationalen Wirtschaftsbedarfs, ausdrücklich den *privatorum pactis* überlassen hat. Es wäre daher zu unter-

¹¹ Siehe *Lehmann*, »Kartelle und Staat«, Verlag Reimar Hobbing, 1928, S. 149/150.

suchen, ob diese Ermächtigung des Privaten *unbegrenzt* ist oder ob die Wirtschaftsordnung etwa der Vertragsfreiheit des Wirtschaftssubjekts Schranken gesetzt hat. Dass der Gesetzgeber, von liberalistischen Anschauungen ausgehend, bei Einführung der Gewerbefreiheit lediglich beabsichtigt hat, dem einzelnen die Vertragsfreiheit ausschließlich zum Zwecke der Ordnung *seiner* Wirtschaftsbeziehungen, nicht aber zum Zweck der Ordnung der *Volkswirtschaft* oder *einzelner ihrer Zweige* zu gewährleisten, kann wohl nicht zweifelhaft sein. Fraglich ist nur, ob diese Absicht, diese Vorstellung des Gesetzgebers Bestandteil des geltenden Rechts geworden ist, dergestalt, dass private Verträge, die eine Regelung allgemein-wirtschaftlicher Verhältnisse zum Gegenstand haben, nichtig wären.

Berücksichtigt man die geschichtliche Entwicklung, so zeigt sich, dass der Staat vor der Einführung der Gewerbefreiheit die Wirtschaft nicht etwa selbst bis ins einzelne reguliert, dass er auch nicht kraft staatlicher Autorität in eigener Regie und in sozialistischem Sinn produziert und Handel getrieben hat. Der Staat hat die Wirtschaft vielmehr mittels Verleihung von Monopolen, Gerechtigkeiten, Zunft- und Innungsprivilegien an seine Bürger oder an Korporationen verwaltet. Es war derselbe Zustand, nur *de iure*, der heute im Begriff ist, sich *de facto* wieder herauszubilden. Die Einführung der Gewerbefreiheit hatte nichts anderes zum Ziele, als *diese planmäßige Regelung der Wirtschaft im Wege* der vom Staate an Private delegierten *Selbstverwaltung* zu *beseitigen* und die Ordnung der Dinge nicht dem *bewusststen Wirken und Zusammenwirken gegliederter Wirtschaftsgruppen*, sondern einer aus dem *Gegeneinanderwirken aller gegen alle sich ergebenden Anarchie* zu überantworten. Man war der Meinung, dass die einfache Aufhebung der verschiedenen Monopole, Gerechtigkeiten, Privilegien und Wirtschaftsbeschränkungen genüge, um diesen Kampf aller gegen alle zu entfesseln (s. z. B. § 4 Gewerbeordnung), den man als den schlechthin natürlichen Zustand ansah. Der Staat hat auch nicht von einem auf den anderen Tag die Wirtschaftsfreiheit proklamiert und sich zugunsten dieser Wirtschaftsfreiheit aller seiner Eingriffsrechte begeben, sondern vielmehr im Laufe einer vielleicht hundert oder mehr Jahre umfassenden Zeitspanne bald auf diesem, bald auf jenem Wirtschaftsgebiet ein Privileg nach dem anderen beseitigt, so dass z. B. um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts in Preußen bei bestimmten Gewerben, wie z. B. bei der Textilindustrie, im wesentlichen schon Wirtschaftsfreiheit bestand.

Dass der Staat schlechterdings nicht mit der Möglichkeit gerechnet hat, dass sich ohne öffentlich-rechtliche Grundlage auf dem Wege der freiwilligen Vereinbarung oder der Beseitigung der Konkurrenz aufs neue eine monopolistische und korporative Struktur der Wirtschaft herausbilden könnte und dass er diese Möglichkeit, wenn er sie vorausgesehen hätte, im

Banne der damals herrschenden liberalistischen Lehrmeinung gesetzlich unterbunden haben würde, scheint mir durch den historischen Verlauf erwiesen zu sein.

Demgemäß ergibt sich die Frage, ob der in der vorliberalistischen Wirtschaftsverfassung zweifellos herrschende Grundsatz, dass die Ordnung der Wirtschaft Sache des Staates sei, durch die Einführung der Gewerbefreiheit überhaupt berührt worden ist. M. E. ist diese Frage zu verneinen. Die Einführung der Gewerbe- und Konkurrenzfreiheit ist vielmehr als ein Ausfluss eben dieses Hoheitsrechts anzusprechen; ihr Inhalt besteht in nichts anderem als in der Errichtung einer anarchischen Wirtschaftsverfassung. Ist diese Auffassung zutreffend, so hat hierbei dann aber auch keineswegs eine Delegation dieses Hoheitsrecht an die Gesamtheit der Gewerbetreibenden stattgefunden, etwa in der Art, wie bei der mittelalterlichen Zunftverfassung das Hoheitsrecht an die Privilegierten und an die Zünfte delegiert war. Die Gewährung der Gewerbefreiheit dient vielmehr einzig und allein dem Zweck, das Walten des anarchisch-anonymen Wirtschaftsmechanismus' zu ermöglichen und Störungen von ihm fernzuhalten; sie hat nur den Inhalt, dass dem einzelnen die freie Ordnung *seiner*, nicht aber *der* Wirtschaft gewährleistet ist. Ist dem aber so, so kann nur der Staat, nicht aber der Private, die anarchische Wirtschaftsverfassung beseitigen und durch eine andere ersetzen, wenn sie sich nicht bewährt. Es folgt weiter, dass der Versuch Privater, die anarchische Verfassung zu beseitigen, einen Übergriff des Privaten in die Prärogative des Staates in sich schließt, den abzuwehren der Staat berechtigt und verpflichtet ist. Den rechtlichen Veranstaltungen, die der Private zum Zwecke seines Übergriffs trifft, ist nach dem Grundsatz: *ius publicum privatorum pactis mutari nequit*, der rechtliche Schutz zu versagen. Lässt sich aber durch Entziehung der rechtlichen Grundlage die Gefährdung an sich nicht beseitigen, so kann der Staat, gestützt auf die *allgemeinen gesetzlichen Ermächtigungen* und im Rahmen derselben der Bedrohung seiner öffentlichen Wirtschaftsordnung, die ein Teil der gesamten staatlichen Ordnung ist, entgegentreten. Dieser Staatseingriff ist kein mit dem Prinzip der geltenden Wirtschaftsordnung in Widerspruch stehender Eingriff in die Gewerbefreiheit, sondern umgekehrt ein Eingriff zum Schutze der Gewerbefreiheit, also ein Eingriff, den die Wirtschaftsordnung dem Staate nicht nur gestattet, sondern geradezu zur Pflicht macht. Der Staat befindet sich nach dieser Auffassung gegenüber privaten, mit Machtmitteln geführten Angriffen auf seine Wirtschaftsordnung in einer ähnlichen Stellung, wie gegenüber privaten, mit wirtschaftlichen, militärischen oder revolutionären Druckmitteln geführten Angriffen auf seine politische Verfassung.

*

Durch diese Anschauung vom rechtlichen Inhalt der Wirtschaftsordnung wird zugleich der rechtliche Inhalt des verfassungsrechtlich gewährten und geschützten Rechtes der Gewerbe- und Konkurrenzfreiheit als eines Grundrechtes näher bestimmt. Gehen wir die bunte und in sich so heterogene Reihe der Grundrechte durch, so stoßen wir auf eine Gruppe von Grundrechten, die sich von den anderen dadurch hervorhebt, dass von ihrem ungeschmälernten Gebrauch durch den Berechtigten der politische Bestand des Staates abhängt. Das Leben eines auf dem Grundsatz der Volkssouveränität beruhenden demokratischen Staatswesens verkümmert, wenn dem Wahlrecht, dem Rechte der freien politischen Meinungsäußerung, dem Rechte der Versammlungsfreiheit Fesseln angelegt werden, die ihre Ausübung erschweren oder verhindern. Infolgedessen dürften privatrechtliche Abmachungen, die eine solche Erschwerung zum Zwecke haben, nichtig sein, entweder generell, jedenfalls aber dann, wenn sie in ihrer Auswirkung für das Staatsleben fühlbar werden. Ähnliches gilt auch für das Grundrecht der Gewerbe- und Konkurrenzfreiheit, dessen ungeschmälernte Entfaltungsmöglichkeit Voraussetzung für die Entstehung und Aufrechterhaltung einer anarchischen Wirtschaftsordnung ist. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Gewerbefreiheit zu den sogenannten lediglich polizeibeschränkenden Grundrechten¹² gehört, das heißt nur gegen Eingriffe der Polizeigewalt des Staates sichergestellt ist, nicht aber gegen solche Eingriffe, die der Staat auf Grund eines nichtpolizeilichen Gewaltverhältnisses ausübt, z. B. auf Grund seines Obrigkeitsverhältnisses gegenüber seinen Beamten. Denn ob der Staat seinen Beamten den Betrieb eines Gewerbes untersagt, berührt die anarchische Wirtschaftsverfassung nicht. Es wird daher auch nicht jeder privatrechtlichen Verfügung über das Grundrecht der Gewerbefreiheit die rechtliche Geltung zu versagen sein, sondern nur einer solchen, die den Bestand der anarchischen Verfassung auf dem betreffenden Wirtschaftsgebiete tangiert, also marktvident wird, und insbesondere einer solchen, die diese Wirkung bezweckt.

*

Damit sei die Reihe der rechtlichen Probleme, die eine juristische Erörterung des Monopolproblems aufrührt, abgeschlossen.

Es war der Zweck dieser Ausführungen darzutun, dass die Anwendung der Normen des zivilen und öffentlichen Wirtschaftsrechts nicht etwa not-

¹² *Thoma*, »Grundrechte und Polizeigewalt«, Verwaltungsrechtliche Abhandlungen, Festgabe zur Feier des 50-jährigen Bestehens des preußischen Oberverwaltungsgerichts, herausgegeben von Triepel.

wendigerweise, wie Rechtsprechung und Rechtswissenschaft fast durchweg annehmen, zu einer rechtlichen Duldung der Monopolmacht oder gar des Monopolzwanges führen muss, dass vielmehr starke Gründe für das entgegengesetzte Ergebnis sprechen. Wenn trotzdem die Rechtsprechung ohne wesentliche Schwankungen und unter der Zustimmung der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen jenen Weg genommen hat, so lassen sich hierfür einleuchtende Erklärungen finden. Eine der überzeugendsten scheint mir in der von *Briefs* in seiner Abhandlung »Kartellkritik des Liberalismus«¹³ hervorgehobenen Erscheinung zu liegen, dass nämlich »der wirtschaftliche Liberalismus für Deutschland ein Importprodukt« war, »das keine feste Verwurzelung in deutschem Boden gefunden hat«, dass vielmehr »die vorkapitalistische soziale Formenwelt und das vielleicht irrtümliche deutsche Genossungsstreben ... auch zu der Zeit lebendig« blieben, »wo die liberalen Gedanken das intellektuelle Bewusstsein zu beherrschen schienen«. Wenn so »das herkömmliche korporative und staatswirtschaftliche Grundgefühl die dünne Decke des deutschen liberalen Denkens« durchbrach, so blieb diese Erscheinung nicht auf die Wirtschaft beschränkt; sie nahm als geistige Bewegung Einfluss auf das gesamte, auch auf das rechtliche Denken. Mit Recht sagt *Briefs*, dass eine »solche – ob blutmäßige oder geschichtlich gewordene, jedenfalls mit der Stärke von Instinkt wirkende Grundhaltung ... wirtschaftlich und sozial ein Faktor von formbildender Bedeutung« ist. So versteht sich die dem Selbstverwaltungsgedanken in der Wirtschaft günstige Rechtsprechung, so die kaum verhehlte Abneigung gegen den »Außenseiter«, der im »Schatten des Kartells«, wenn auch gestützt auf sein sogar durch die Verfassung selbst verbrieftes Recht der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit sein Wesen treibt, so die Duldung von Macht und Zwang als der normalen Attribute der Selbstverwaltung.

So wird es verständlich, dass sich unter dem Schutze der Rechtsprechung jene Umwandlung vom Zustand der Wirtschafts-anarchie in den Zustand einer selbstverwaltungsmäßig gegliederten und durchorganisierten Wirtschaft vollziehen konnte. Es entstand jener bunte Aufbau zahlloser Wirtschaftsgemeinwesen, die, an Struktur, Größe und Macht unter sich sehr verschieden, zuweilen gegenseitig durch Abmachungen verbündet, in der Regel ausgestattet mit eigener Verfassung, eigener Gesetzgebung (Geschäftsbedingungen), eigener Gerichtsbarkeit (Schiedsgerichts- und Ehrengerichtswesen) und eigener Polizei, sich am Lauf der Ware von der Urerzeugung bis zum letzten Konsumenten gleichsam ihre Siedlungen schufen und hier die Regelung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten im Wege der Selbstverwal-

¹³ *Briefs*, »Kartellkritik des Liberalismus«, a. a. O.

tung, in völliger Autonomie und gegebenenfalls unter Anwendung von Zwangs- und Strafmitteln gegen Widerstrebende besorgen, – dem Staat gegenüber freilich nur von dem Gedanken beherrscht, jedes Eingreifen nach Möglichkeit abzuwehren und sich einer etwa ungünstigen Wendung der Rechtsprechung durch den Ausbau speziell der Schiedsgerichtsbarkeit als eines modernen *jus de non appellando et de non evocando* weitgehend zu entziehen.

Wie weit sich die Rechtsprechung durch die Unterstützung dieser Strukturänderung im Grunde von der Vorstellungswelt des wirtschaftlichen Liberalismus entfernt hat – die aber doch, was schließlich nicht völlig ignoriert werden darf, letzten Endes unserer geltenden Wirtschaftsordnung zugrunde liegt –, das zeigt das unwillige Aufsehen, das gerichtliche Entscheidungen, wie die erwähnten des Schweizer Bundesgerichts und des Kartellgerichts, erregen, Entscheidungen, die pflichtgemäß dem verfassungsrechtlich verbürgten Recht auf freie wirtschaftliche Betätigung in übrigens recht engem Rahmen Schutz angedeihen lassen. Und dieser Unwille richtet sich nicht etwa gegen das Gesetz, dessen Bestimmungen die Gerichte anzuwenden haben, sondern gegen die Gerichte, die dieser Pflicht nachkommen. In welchem Maße das Gefühl dafür abhanden gekommen ist, dass den Entscheidungen der Gerichte die Normen des geltenden Rechts, nicht aber Erwägungen wirtschaftspolitischer Natur zugrunde zu legen sind, beleuchtet eine Äußerung von *Beckerath*¹⁴ aus neuester Zeit, in der dem Kartellgericht der schwere Vorwurf einer »höchst unneutralen Haltung« gemacht wird, weil es »gegenüber mächtigen unaufhaltsamen Umbildungen der Gesamtstruktur des Wirtschaftslebens« die »Wirtschaftsfreiheit im Sinne des atomistischen Verkehrsgetriebes« starr verteidige. Die »Wirtschaftsfreiheit im Sinne des atomistischen Verkehrsgetriebes« aber ist geltendes Recht!

Diese Kritik übersieht ferner, dass selbst der Staat seinen politischen und wirtschaftspolitischen Überzeugungen nicht hemmungslos nachleben darf, sondern dass er da, wo er zur Verwirklichung selbst der offenkundig nützlichsten Bestrebungen in die Rechtssphäre seiner Bürger eingreifen will, hierzu durch ein Gesetz ausdrücklich ermächtigt sein muss. Die Vorstellung, dass die Wirtschaft mit ihren souveränen Bedürfnissen sich gegebenenfalls über alle Schranken der geltenden Rechtsordnung hinwegsetzen dürfe, ist eine Folge jener Verwüstung, die das wirtschaftsliberalistische Denken in unserem öffentlichen und staatsbürgerlichen Empfinden ange richtet hat. Dieses Denken hat die Erkenntnis der Wirtschaftsordnung als

¹⁴ v. *Beckerath*, »Reparationsagent und deutsche Wirtschaftspolitik«, Kurt Schröder-Verlag 1928, S. 55.

einer öffentlich-rechtlichen Institution und des Staates als des Trägers dieser Institution verdunkelt. Es hat ferner die auf bewusste Teilnahme am öffentlichen Leben gerichteten staatsbürgerlichen Motive des einzelnen verkannt und ignoriert und – gerade durch diese Verknennung, durch seine in ihrer Art großartige, aber letzten Endes einseitige Vorstellung von dem Trieb des »privaten Ertragstrebens« als dem *einzig*¹⁵ wirksamen Organisationsprinzip der Wirtschaft – die über Erwarten starke, aufbauende Reaktion des korporativen staatsbürgerlichen Grundgefühls hervorgerufen, deren Ergebnis die monopolistische Organisation der Wirtschaft ist.

So sehr aber auch der gegen die Rechtsprechung erhobene Vorwurf fehlerhaft, so berechtigt ist der Ruf nach einer Gesetzgebung, die dem veränderten Zustande der Wirtschaft, dem Obwalten des »korporativen Grundgefühls« in ihr Rechnung trägt, die den monopolistischen Großunternehmungen und Korporationen eine feste rechtliche Grundlage schafft und die Rechtsbeziehungen zwischen ihnen und den ihrer Übermacht Ausgesetzten regelt. Es ist im Laufe dieser Ausführungen der Nachweis versucht worden, dass die Erscheinung der »privaten Macht« dem Zivilrecht wie dem öffentlichen Recht fremd ist. Die Gestaltung von in fremde Rechtssphären eingreifenden Rechtsbeziehungen lediglich durch einseitigen Willensakt, aber ohne jede Legalisierung, ist eine mit der Vorstellung vom Rechtsstaate schlechthin unvereinbare Rechtsfigur; sie bedeutet nichts anderes als die Etablierung des Rechtes des Stärkeren, eines kommerziellen Faustrechtes. Die Zumutung an den Rechtsstaat, den Staatsbürger dem Wirken einer solchen überlegen, aber keiner Instanz gegenüber verantwortlichen Willensbetätigung schutz- und rechtlos auszusetzen, die Zumutung, dass er erst eingreife, wenn diese Willensbetätigung die Grenze der guten Sitten überschreitet und den Charakter einer »Gefährdung der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls« annimmt, rührt an die Würde des Staatsgedankens selbst. Es gibt keine »private Macht« im Rechtssinne!

Wer sich im Bereiche des bürgerlichen Rechtes bewegen will, mag sich der Macht entäußern. Wer aber Macht erstrebt, der ordne sich als Träger öffentlicher Rechte und Pflichten dem System der öffentlichen Verwaltung ein, der unterwerfe sich den Beschränkungen, die jeder öffentlichen Gewalt durch den Grundsatz von der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung auferlegt

¹⁵ Dass das »private Gewinnstreben« durch die monopolistisch organisierte Wirtschaftsverfassung als Organisationsprinzip keineswegs ausgeschaltet wird, hebt *Liefmann* in seinen Schriften mit Recht hervor. Es muss aber, soll diese Wirtschaftsverfassung für den Staat tragbar sein, modifiziert werden durch das staatsbürgerliche Motiv der verantwortlichen Selbstverwaltung.

sind, der lege vor der Öffentlichkeit Rechenschaft für die Verwaltung des ihm anvertrauten Lebensgebietes!

So wird der Kartellgesetzgebung also die Aufgabe gesetzt, das Problem der wirtschaftlichen Macht und des wirtschaftlichen Zwanges in das geltende Recht einzugliedern, m. a. W. die Grundsätze zu bestimmen, nach denen sich die Verleihung und der Entzug öffentlicher Selbstverwaltungsbefugnisse vollziehen soll, die Rechte abzugrenzen und abzustufen, die verliehen werden können, die Garantien festzusetzen, die gegen Machtmissbrauch zu fordern sind (Publizität!), Normen für die Handhabung des Monopol- und Strafwzangs auszubilden und Rechtsbehelfe gegen ihre Anwendung zu schaffen. Vor allem aber muss von der Gesetzgebung eine klare und unmissverständliche Definition des Grundsatzes von der Gewerbe- und Konkurrenzfreiheit gefordert werden, die jede Möglichkeit einer rechtlichen Anerkennung *privater* Macht, einer Zulassung *privaten* Zwanges ein für allemal ausschließt und dem Staate darüber hinaus ausreichende Ermächtigungen zur verwaltungsrechtlichen Abwendung von Gefährdungen erteilt, die der wirtschaftlichen Freiheit von seiten *privater* Machtträger drohen.

Das Ergebnis einer solchen Gesetzgebung ist dann allerdings kein Polizeigesetz, sondern ein grundlegendes, von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit zwar ausgehendes, aber die Möglichkeit seiner Durchbrechung, die Möglichkeit einer planmäßigen Ordnung der Wirtschaftsgebiete im Wege öffentlicher Selbstverwaltung vorsehendes und kodifizierendes Gesetzgebungswerk großen Ausmaßes. Zur Vorbereitung einer solchen Gesetzgebung bedarf es freilich außer der Bereitstellung von Material und Erfahrungen (Enquête-Ausschuss) und ihrer wirtschaftswissenschaftlichen Auswertung – an der es nicht fehlen wird –, in hohem Grade auch der Herausbildung und Förderung einer zureichenden *rechtstheoretischen* Grundlage, einer *rechtswissenschaftlichen* Durchdringung des Monopolproblems, die bisher ebenso bitter vermisst werden musste, wie sie notwendig war. Es ist daher freudig zu begrüßen, dass der Deutsche Juristentag für seine diesjährige Tagung eine Erörterung des Kartellproblems vorgesehen hat.

Der Tausch im Spannungsfeld von Allokation und Distribution – Anmerkungen zur Idee der vollständigen Konkurrenz¹

Fritz Andres

1. Private Macht

Die geschichtliche Entwicklung der Neuzeit hat mit dem Bestreben, die *staatliche Macht* ans Recht zu binden, den Rechtsstaat hervorgebracht. Nicht mit gleicher Deutlichkeit wurde das Problem der *privaten Macht* (und die Notwendigkeit ihrer Beseitigung) gesehen. Lediglich in ihren Erscheinungsformen als *private Gewalt* (vom Gewaltdelikt über das vermeintliche Recht des Stärkeren bis zum Faustrecht) und als *privates Vorrecht* (Privilegien jeglicher Art/Feudalismus) wurden ihr Grenzen gesetzt: der privaten Gewalt schlicht durch ihr Verbot, verbunden mit der Errichtung des staatlichen Gewaltmonopols, und den privaten Vorrechten teils durch ihre Abschaffung, teils aber auch nur dadurch, dass der Zugang zu ihnen nicht mehr auf dem Erbwege, sondern durch Arbeit oder sonstige Leistung möglich wurde² – ohne dass dadurch jedoch ihr Charakter als Privileg im Kern aufgehoben wurde.

Nach wie vor gibt es daher in unserer Gesellschaft in großem Umfang *private Macht*. Wir haben uns bisher nicht dazu aufgeschwungen, diese *Macht ohne Rechtsgrundlage* ebenso zu bekämpfen wie private Gewalt und private Vorrechte und dafür das staatliche Gewaltmonopol ganz allgemein zu einem staatlichen Machtmonopol auszugestalten. Und obwohl private Macht in jeder Form ein Feind des Rechts ist und – so weit sie reicht – im eigentlichen Sinne rechtliche Verhältnisse zwischen den Menschen und das Entstehen einer menschenwürdigen Ordnung nicht zulässt, obwohl sie dem Geist des Gleichheitssatzes widerspricht und im Kern die Begegnung der Menschen als Menschen verhindert, steht sie keineswegs am Pranger, son-

¹ Die nachfolgenden Betrachtungen sind aus meinen Seminaren zum Thema »Entrepreneurship und Gesellschaftsordnung« an der Universität Karlsruhe erwachsen. Der – hier gekürzte – Artikel wurde für dortige Zwecke verfasst, woraus sich einige Überschneidungen mit anderen Beiträgen in diesem Heft erklären.

² Hier ist unter anderem an die Zugangsberechtigungen zu Boden einerseits und Bildung bzw. Berufen andererseits zu denken, die in früheren Zeiten erblich waren und heute i. d. R. durch Leistung erworben werden können.

dem wird vielfach bewundert und kann sich im Glanze des öffentlichen Interesses sonnen.

Umso bemerkenswerter ist, dass es seit den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts einen gerade für die deutsche Geschichte entscheidenden Anlauf zur Lösung des Problems der privaten Macht gegeben hat: die Freiburger Schule, aus der der Ordoliberalismus und mit diesem die gedanklichen Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft hervorgegangen sind. An deren Anfang stand eine Problematisierung der privaten Macht. Ihre Initiatoren – Walter Eucken, Franz Böhm und Hans Großmann-Doert – hatten durch ihre Beschäftigung mit dieser Frage zusammengefunden. Ihr wissenschaftliches Bestreben war darauf gerichtet, die Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne private Macht zu erforschen und die Instrumente zu ihrer Realisierung zu entwickeln³. Zu diesem Zweck beschäftigten sie sich eingehend mit den Marktformen, von denen die Machtfrage in der Wirtschaft entscheidend abhängt, und insbesondere mit der *vollständigen Konkurrenz* als der Marktform der allseitigen Machtlosigkeit, mit der sich auch dieser Beitrag befasst⁴.

2. Arbeitsteilung und Tausch

Private Macht äußert sich nicht nur als Gewalt in physischer Einwirkung oder als Vorrecht in – mehr oder weniger offenem – Befehl, sondern tritt oft ganz manierlich im zivilen Gewande des Vertrags auf. Da gegen Verträge an sich nichts einzuwenden ist – im Gegenteil! –, macht diese Einkleidung die Identifizierung und Bekämpfung der Macht schwierig. Der wichtigste Ver-

³ Siehe dazu Fragen der Freiheit Heft 273/4 und den Beitrag von Werner Schmid in diesem Heft.

⁴ Die *vollständige Konkurrenz* wird hier zunächst nur als Zielvorstellung behandelt. Was ihre Realisierbarkeit betrifft, so ist auch diese von den Ordoliberalen intensiv untersucht worden. Vor allem sei dazu auf die »Grundsätze der Wirtschaftspolitik« von Walter Eucken verwiesen, die eine Darstellung der erforderlichen Instrumente enthält. Auf ordoliberaler Seite wurde allerdings und wird bis heute nicht ausreichend gewürdigt, welche entscheidende Hilfe sich für die Realisierung der vollständigen Konkurrenz aus einer Reform der Geld- und Bodenordnung im Sinne von Silvio Gesell ergeben würde (siehe dazu die Beiträge »Auswirkungen der Unterlegenheit der Ware gegenüber dem Gelde ...« und »Geldreform und Unternehmensverfassung« in diesem Heft). Die Geld- und Bodenreform vollendet insofern erst den Ordoliberalismus. Auf beide zusammen muss setzen, wer das Grundproblem der privaten Macht in einer freien Gesellschaft lösen will. Das Resultat aus einer Verschmelzung beider Ansätze – eine Marktwirtschaft ohne Kapitalismus – dürfte dann allerdings auch der Forderung nach einem assoziativen und brüderlichen Charakter des Wirtschaftslebens, wie sie aus der Sozialen Dreigliederung von Rudolf Steiner entwickelt wurde, gerecht werden.

trag in der arbeitsteiligen Wirtschaft ist der Tausch. Auf ihn sollen sich die folgenden Überlegungen zur privaten Macht beschränken.

Ohne Arbeitsteilung gäbe es keinen Tausch, ohne Tausch aber auch keine Arbeitsteilung. Denn in dem Maße, wie sich der Einzelne in der Arbeitsteilung spezialisiert, verzichtet er auf die Möglichkeit der Selbstversorgung und macht sich dadurch von der Fremdversorgung durch andere abhängig. Diese Abhängigkeit von der Fremdversorgung und damit von der Funktionsfähigkeit des Tausches ist für jeden, der sich durch Spezialisierung auf die Arbeitsteilung einlässt, existenziell. Denn wenn der Tausch nicht funktioniert, bleibt der Spezialist auf seinen Sachen sitzen, mit denen er selbst nichts anfangen kann, während er zugleich die Fähigkeit zur Selbstversorgung in der Regel verloren hat. Ein Verzicht auf die sichere Basis der Selbstversorgung ist daher nur möglich in dem Maße, wie die Fremdversorgung durch den Tausch funktioniert. Deshalb kann sich die Arbeitsteilung auch nur so weit ausbreiten, wie Tausch und Tauschmittel zuverlässig funktionieren. Der Tausch ermöglicht so und begrenzt zugleich die Arbeitsteilung, die Spezialisierung und die entsprechende Entfaltung der Fähigkeiten und Bedürfnisse der Menschen sowie ihres Wohlstands. Er ist die zentrale Einrichtung des Wirtschaftslebens.

3. Die Elemente des Tausches: Allokation und Distribution

a. Die alloкатive Seite des Tausches

Der Tausch entsteht mit der Arbeitsteilung und Spezialisierung der Menschen und ihrer daraus sich ergebenden Abhängigkeit von den Produkten anderer. Er hat die Funktion, die zunächst eintretende Zuordnung (Allokation) der Produkte nach den Fähigkeiten, aus denen sie hervorgegangen sind, in eine Allokation nach den Bedürfnissen, für deren Befriedigung sie produziert wurden und gebraucht werden, zu überführen. Er hat also eine rein alloкатive Funktion.

Die überragende Bedeutung der Allokation wird u. a. deutlich, wenn man sich klar macht, dass wir bei gleicher Wertschöpfung, bei gleicher Produktivität unserer Arbeit, bei Hervorbringung einer gleichen Gütermenge wie heute, jedoch ohne sinnvolle Allokation, in kürzester Zeit verhungern müssten, weil alles am falschen Platz, etwa dem der Produktion wäre und nicht dort, wo es gebraucht wird. Obwohl wir also in dieser Situation gesamtwirtschaftlich die gleiche Gütermenge besitzen würden und als Volkswirtschaft insofern so reich wären wie heute, wären wir zugleich so arm, als hätten wir nichts, und müssten verhungern, weil wir ohne funktionierende Allokation nicht in den Genuss unseres Wohlstands kämen.

Der funktionierende Tausch leistet allerdings sehr viel mehr als nur die Verbringung der aus den Fähigkeiten der Menschen hervorgegangenen Güter zu den als Nachfrage in Geld hervortretenden Bedürfnissen. Denn die Produktion wird schon von ihren ersten Anfangsgründen und in ihrer ganzen Breite und Tiefe durch den Tausch oder besser: durch die Erwartung späterer Tauschbarkeit der Leistungen erfasst und regiert und auf die Nachfrage und damit auf die Befriedigung der Bedürfnisse anderer hin ausgerichtet. Wie die Eisenspäne durch den Magnet, so erhalten diese millionenfachen selbstständigen, einzelwirtschaftlichen Tätigkeiten auf der Angebotsseite – von der Bergung der Rohstoffe über die eigentliche Produktion bis hin zum Angebot der Waren – durch den Tausch ihre Orientierung auf die Nachfrage und damit ihren ökonomischen Sinn.

Jeder Einzelne, der daran beteiligt ist, leistet in diesem komplexen Gefüge etwas für andere. Aber er wäre völlig außerstande, dies zu tun, wenn er nicht durch die Preise in ihrer Funktion als Knappheitsanzeiger die Orientierung bekäme, welche Bedürfnisse wann, wo und wie befriedigt werden können, ohne dass dadurch die Befriedigung anderer und vielleicht wichtigerer Bedürfnisse erschwert oder verhindert wird. Kurzum: nur in einem funktionsfähigen Preissystem, das die relative Knappheit aller Güter zueinander exakt anzeigt, wird den in der Arbeitsteilung Tätigen eine zutreffende Orientierung auf die Bedürfnisse anderer hin gegeben.

Ein funktionsfähiges Preissystem *orientiert* aber nicht nur über die relativen Knappheiten, sondern *motiviert* zugleich zu deren Überwindung, indem es dem, dem dies am besten gelingt, mit dem höchsten Einkommen winkt, und dem, der das Ziel verfehlt, mit Verlust droht. Erst dadurch wird in der Regel die Orientierungsfunktion des Preissystems auch verhaltensbestimmend! Und erst dadurch, dass die Akteure ihr Verhalten auf die Überwindung der Knappheit hin ausrichten, beeinflussen sie wiederum das Preissystem und halten es in seiner Orientierungsfunktion *à jour*!

Das bedeutet nicht, dass die Einkommenserzielung das einzige oder auch nur das wichtigste Motiv für die Erfüllung der allokativen Funktion des Tausches wäre oder gar sein müsste. Auch wer in der Befriedigung der Bedürfnisse anderer sein primäres Motiv und im Einkommen nur eine Bestätigung seiner allokativ zutreffenden Orientierung sieht, handelt marktwirtschaftlich richtig und wird sich vielleicht sogar besser bewähren als der, dem es primär ums Einkommen geht, während er die Bedürfnisse anderer nur notgedrungen zur Kenntnis nimmt. Jedoch würde auch der, für den das Einkommen nur sekundäre Bedeutung hat, ohne dasselbe seine Tätigkeit für andere bald einstellen müssen, weil er die entstehenden Verluste auf Dauer nicht tragen kann.

Objektiv liegt in der allokativen Seite des Tauschs eine Gebärde der Brüderlichkeit, eines »Leistens für andere«. Mehr ist von der Ordnung her nicht zu erwarten. Sie beweist ihre Freiheitlichkeit, indem sie, wie gezeigt, unterschiedliche Motivationen für ein solches Verhalten zulässt. Solange wir uns allerdings in der Wirtschaft und damit in einer Sphäre bewegen, in der wir die Dinge zwar vielleicht nicht allein wegen des Einkommens, aber doch auch nicht unabhängig von ihm oder gar ohne es tun, solange und soweit wir also die Dinge nicht allein um ihrer selbst bzw. um des anderen willen vollbringen, brauchen wir eine Einrichtung, die zuverlässig dafür sorgt, dass das Einkommen, das im Tausch als Gegenleistung erzielt wird, nur in dem Maße gewährt wird, wie das allokativ Ziel erreicht wird. Darin, in dieser Gewährleistung der allokativen Funktion des Tauschs, liegt der brüderliche Charakter einer funktionierenden Marktwirtschaft.

b. Die distributive Seite des Tauschs

Die distributive Seite (Verteilungsseite) des Tauschs betrifft das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung. Bei Gleichwertigkeit beider ist sie neutral. Der Tausch ist dann ein Verfahren distributionsneutraler Allokation. Diese Neutralität, d. h. die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung, gilt seit Aristoteles und Thomas von Aquin als das für den Tausch maßgebende Gerechtigkeitsideal: die *iustitia commutativa*!

Um die distributive Seite des Tauschs voll zu neutralisieren, sind zunächst Information und Transparenz erforderlich, die jedem Marktteilnehmer eine Kenntnisnahme der Vielfalt des Angebots und der Nachfrage und einen Wertvergleich der einzelnen Waren ermöglichen.

Im Naturaltausch wird diese Transparenz selbst bei offenen Märkten und unbeschränkter Konkurrenz nur recht unvollkommen erreicht, weil jeder Tauschakt noch zu sehr ein Einzelphänomen ist, das nur unzureichend in den – eben noch nicht voll entwickelten – Gesamtmarkt integriert ist. Solange sich noch keine Preise und Preisrelationen und damit kein Gesamtmarkt bilden können, mehr oder weniger also nur jeweils zwei Waren in einem singulären Akt gegeneinander getauscht werden, bleiben die Tauschrelationen noch ganz wesentlich von individuellen und situativen Besonderheiten, Notlagen der Beteiligten usw. abhängig. Der einzelne Tauschakt nähert sich dann in seiner Charakteristik dem doppelseitigen Monopol, in dem es kein Gleichgewicht, also keinen gesetzmäßig sich einstellenden Preis gibt, sondern die endgültige Tauschrelation sich oft erst aus einer Mixtur von List und Erpressung auf der einen und Unwissenheit und Schwäche auf der anderen Seite ergibt. Herausgehoben aus dem übrigen Geschehen durch mangelnde Erreichbarkeit und Vergleichbarkeit alternati-

ver Angebote, stehen sich die Tauschpartner dann häufig in einem irrationalen Prozess des Verhandeln und Feilschens gegenüber, in dem der distributive Teil des Tauschs zwar mit höchster Aufmerksamkeit verfolgt und ausgereizt wird, ohne dass jedoch das Ergebnis die ökonomische Ratio wirklich befriedigen könnte.

In dem Maße, wie es durch eine sich entwickelnde Geldwirtschaft und das damit verbundene Preissystem gelingt, Transparenz herzustellen, schwinden dagegen die Chancen Einzelner, durch einen Orientierungs- und Wissensvorsprung für die eigene Leistung eine wertvollere Gegenleistung zu erlangen. Bei voll eingeführtem Geldtausch bilden sich Preise, die den Wert sämtlicher Waren und Dienstleistungen sichtbar und vergleichbar machen und so in ein interdependentes Gefüge relativer Preise integrieren. Ziel der Entwicklung zur Transparenz hin ist es, die Singularität des einzelnen Tauschaktes aufzuheben und zu überführen in das integrale Gefüge eines alle Tauschakte umfassenden Gesamtmarktes, in dem sich die Tauschrelationen, d.h. die relativen Preise aller Leistungen, gesetzmäßig in einem dezentralen, anonymen Prozess ergeben. Diese Transparenz wurde erst in einem langen historischen Prozess durch die Einrichtung von Märkten und die Einführung des Geldes und dessen stufenweise Verbesserungen allmählich erreicht und wird auch heute noch, z. B. durch das Internet, immer weiter verbessert.

Die Tatsache, dass der Tausch ein Vertrag ist und damit eine Einigung der Tauschpartner voraussetzt, garantiert allerdings auch bei voller Transparenz und Information noch nicht die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung. Denn wenn ein Tauschpartner Macht hat, ist er in der Lage, das Tauschverhältnis der von ihm angebotenen Leistungen zu den Leistungen anderer, also den Preis seiner Waren, einseitig zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Das Tauschverhältnis der Leistungen und damit die distributive Seite des Tausches ist es, auf die sich wirtschaftliche Macht auswirkt und zu deren Beeinflussung sie vor allem angestrebt wird. Dem Ideal der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung nähert sich der Tausch demnach in dem Maße, wie keiner der Tauschpartner die Macht hat, das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung einseitig zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Die Marktverfassung, in der dieses Ziel erreicht wird, ist die der *vollständigen Konkurrenz*. In ihr hat keiner der Beteiligten einen spürbaren Einfluss auf den Preis. Jedenfalls ist dieser Einfluss so gering, dass er selbst nicht mit ihm rechnet. Der Preis bildet sich vielmehr auf dem anonymen Markt im Wettbewerb soz. von selbst gesetzmäßig heraus und muss von dort von den Beteiligten übernommen werden. Die Tauschpartner betrachten ihn nicht mehr als Verhandlungsgegenstand, sondern als Voraussetzung und Grundlage des Geschäfts. Statt ihn zu beeinflussen, übernehmen sie

ihn, wie sie ihn auf dem Markt vorfinden, und richten ihr *Verhalten* danach. Die Forderung des Aristoteles: »Gesetze sollen herrschen, nicht Menschen!«, vermutlich zum Ausschluss staatlicher Willkür erhoben, gilt dann auch für die Wirtschaft und bedeutet dort die Herrschaft der ökonomischen Gesetzmäßigkeit und damit den Ausschluss privater Macht und Willkür!

Je besser es gelingt, die vollständige Konkurrenz durchzusetzen, desto mehr werden die Unternehmen von den drei Feldern ihrer Einkommenszielung :

Einkauf – Wertschöpfung – Verkauf

auf die mittlere verwiesen. Denn je besser sie bei Ein- und Verkauf in Märkte der vollständigen Konkurrenz eingebunden sind, in denen sie die Tauschrelation vorgegeben finden, desto mehr sind sie darauf verwiesen, ihre ganze Aktivität auf den mittleren Bereich zu konzentrieren und nur dort, in der Arbeit, die Quelle ihres Wohlstands zu finden!

4. Der Zusammenhang zwischen Allokation und Distribution

Allokation und Distribution – das klingt schon an – sind nicht unabhängig voneinander. Nur bei distributiver Neutralität ergibt sich für die Allokation das Optimum. Denn nur dann, wenn auf keiner Marktseite Macht herrscht, richten sich das Angebot und der zu seiner Erstellung notwendige Ressourceneinsatz genau auf die Nachfrage, und nur dann, wenn das Tauschverhältnis nicht mehr Gegenstand einseitiger Beeinflussung ist, können die Beteiligten in voller Freiheit alle Energien auf eine optimale Allokation, d. h. auf eine möglichst weitgehende Verwirklichung des »Leistens für andere« richten – und werden es tun: sei es aus brüderlicher Gesinnung (unter der Voraussetzung der Bestätigung durch den Markt) oder weil ihnen ihr Einkommensinteresse und der Wettbewerb keine andere Wahl lassen.

Dagegen lenkt jede Abweichung von der Gleichwertigkeit der getauschten Leistungen die Güter- und Einkommensströme von ihrem allokativen Optimum ab: die bestmögliche Ausrichtung der Fähigkeiten auf die Bedürfnisse wird verfehlt, weil der Mächtige mehr Ressourcen und einen höheren Einkommensstrom auf sich konzentriert, als für eine optimale Befriedigung der Nachfrage erforderlich und durch seinen Beitrag dazu gerechtfertigt ist. Zugleich enthält er damit anderen Anbietern die Ressourcen vor, die diese für eine optimale Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Kunden benötigen. Die Anstrengungen zur Ausbeutung der Marktpartner und zur Behinderung der Mitbewerber und der dafür erforderliche Aufbau von Machtpositionen tragen nicht zum Wohlstand bei, sondern stellen eine volkswirtschaftliche

Verschwendung dar. Das »Leisten für andere« wird mehr oder weniger weit von seinem an sich möglichen Optimum abgedrängt.

Auch subjektiv zeigt sich: Je mehr die Energien der Anbieter auf Beeinflussung des Preises, auf »Preispolitik«, auf Marktstrategie sowie auf Behinderung anderer usw. gerichtet sind, desto weniger bleibt für die Wahrnehmung der Bedürfnisse der Marktpartner und für die Orientierung auf sie übrig. Wer Macht hat oder auch nur anstrebt, büßt in der Regel im gleichen Maße an Aufmerksamkeit und Interesse für die Bedürfnisse anderer ein. Ihm widerstrebt die dienende Funktion. Er trachtet, sich ihr und damit seiner allokativen Aufgabe zu entziehen, was ihm meist im Maße seiner Macht auch gelingt.

Andererseits wäre es verfehlt, zu meinen, im gleichgewichtigen Tausch dürfte das Element des Dienens nicht mehr enthalten sein. Das Gegenteil trifft zu: Gerade dann, wenn es, distributiv gesehen, auf den Märkten keine Macht und daher weder Herrscher noch Diener gibt, kommt das dienende Element in der allokativen Funktion des Tauschs zu seiner reinsten Ausprägung. Nur in der gleichgewichtigen Marktform der vollständigen Konkurrenz verwirklicht sich der in der Arbeitsteilung veranlagte, brüderlich-dienende Charakter des Wirtschaftens vollkommen. Damit löst sich die Paradoxie, nach der sich das Wirtschaften in der Arbeitsteilung zwischen Gleichberechtigten abspielen und zugleich einen dienenden Charakter haben soll, auf: das Dienen betrifft die allokativen, die Gleichberechtigung die distributive Seite des Tausches.

Die Eliminierung der Macht aus der Wirtschaft ist nach alledem nicht nur ein hohes Ziel im Interesse des Ideales der Tauschgerechtigkeit, sondern liegt auch im Interesse der Brüderlichkeit und des assoziativen Charakters des Wirtschaftens. Soweit sie gelingt, kann der Einzelne nicht mehr durch Beeinflussung der Tauschrelationen, sondern nur noch durch das »Leisten für andere« sein Einkommen erzielen und erhöhen. Während der Gewinn in vermachteten Märkten durch Preis-Mengen-Strategien gegenüber den Abnehmern und durch Behinderung der Mitbewerber erzielt oder doch erhöht werden kann, ist dies in der vollständigen Konkurrenz nur noch durch eine Verbesserung des »Leistens für andere« möglich. So bleibt allein ein Verhalten maßgebend, das, indem es die Leistung erhöht oder verbessert, die Erhöhung der Gegenleistung im Rahmen distributiver Neutralität erreicht.

Allokation und Distribution haben für den Tausch nicht gleichen Rang. Wie bereits ausgeführt, ist die Allokation der Waren von ihrer Zuordnung zu den Herstellern und Anbietern hin zu den Nachfragern und Verbrauchern der eigentliche Sinn und Zweck des Tauschs. Dagegen ist die dabei waltende distributive Neutralität nur Voraussetzung und Bedingung für eine

Optimierung dieser Allokationsfunktion des Tauschs – wie etwa die Glätte einer Spiegeloberfläche Bedingung für die Spiegelfunktion ist, aber nicht den Sinn des Spiegels ausmacht. Ist diese Bedingung erfüllt, so können und werden sich die Kräfte aller Beteiligten in das »Leisten für andere« ergießen. Sie erreichen dann in einem von der Wirtschaftsordnung her nicht mehr steigerbaren Maße das allokative Optimum und damit den Charakter des Assoziativen und der Brüderlichkeit. Insofern ist es berechtigt, zur Charakteristik des Tausches und damit der Wirtschaft insgesamt die Allokationsfunktion in den Vordergrund zu stellen und ihr die Ideale des »Leistens für andere«, der Brüderlichkeit und der Qualität des Assoziativen zuzuordnen.

Über das bei vollständiger Konkurrenz zu erreichende Maß hinaus kann der assoziative Charakter der Wirtschaft nicht gesteigert werden, weil in dieser Marktform alle Beteiligten sich schon mit allen Kräften in voller Freiheit auf das allokative, assoziative Ziel richten. Wer mehr will, muss die distributive Neutralität des Tauschs aufgeben und sich mit dem Schenken befassen. Während nämlich im Tausch die assoziative Kraft sich nur in der Allokation auslebt, aber vor der Distribution halt macht, so dass keine Wertverschiebung zwischen den Tauschpartnern stattfindet, überschreitet die Schenkung diese Schranke und bezieht gleichsam auch die Distribution in die Allokation mit ein: sie ändert – im Gegensatz zum Tausch – auch die Zuordnung der ökonomischen Werte! Die Schenkung geht dadurch in ihrem »brüderlichen« Charakter deutlich über den Tausch hinaus und stellt eine außerwirtschaftliche Steigerung des assoziativen Elements dar. Ein solches Sozialverhalten ist nicht überflüssig und in seinen Auswirkungen auch für die Wirtschaft durchaus bedeutsam. Mit ihm hat man jedoch das Feld der Wirtschaft verlassen und das der Kultur betreten, für das es vor allem wichtig ist, auf dem aber andere Gesetzmäßigkeiten herrschen.⁵

5. Markt und Macht, Egoismus und Brüderlichkeit in der Wirtschaft

Wenn vom Egoismus in der Wirtschaft die Rede ist, so geht es in erster Linie um den Einfluss auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung im Tausch, also um dessen distributive Seite. Der Egoismus hat hier jedoch, wie wir gesehen haben, nur dann eine Chance, wenn das Tauschverhältnis von ihm beeinflusst werden kann, d. h. wenn die Interessen mit Macht ver-

⁵ Siehe dazu Eckhard Behrens, Qualität zum Nulltarif?, in Fragen der Freiheit Heft 209, S. 3–17.

bunden sind. In dem Maße wie es gelingt, das Element der Macht aus dem Tausch zu eliminieren und die Marktform der vollständigen Konkurrenz zu verwirklichen, wird ihm die Basis seiner Wirksamkeit entzogen. Sind die Tauschrelationen für die Beteiligten ein Datum, so mag der Einzelne immer noch ein Egoist sein – distributive Auswirkungen im Tausch hat dies nicht mehr. Die Marktwirtschaft setzt den Egoismus also keineswegs voraus oder erfordert ihn gar, wie oft angenommen wird, sondern lässt ihn nur zu, rechnet mit seiner Möglichkeit und versucht, ihn durch den Wettbewerb sozial unschädlich zu machen.

Die alloкатive Seite des Tausches betrifft die inhaltliche Ausrichtung des Angebots auf die Nachfrage, das »Leisten für andere«. Hier findet der assoziative Charakter des Wirtschaftens seine Ausprägung. Wer das alloкатive Ziel, die Befriedigung der Bedürfnisse der Kunden, am besten erkennt, ernst nimmt und zu seiner Erreichung die sich bietenden Gelegenheiten, Mittel, Verfahren usw. am besten ergreift und einsetzt, wird wirtschaftlich am erfolgreichsten sein. Wer sich dagegen für die Bedürfnisse seiner Mitmenschen nicht interessiert, vor allem also ja wohl der Egoist, kann zwar »seinen Laden im Griff« haben, wird aber doch geschäftlich nicht den größten Erfolg haben.

Für den Gesamtcharakter des Wirtschaftens ist demnach die Marktform der vollständigen Konkurrenz insofern von ausschlaggebender Bedeutung, als sie und nur sie die dem Egoismus zugängliche, nämlich die distributive Seite des Tauschs neutralisiert und der Einflussnahme der Beteiligten verschließt. Alle Energien richten sich dann auf die alloкатive Seite, auf das »Leisten für andere«, das dem Wirtschaften den Charakter der Brüderlichkeit gibt! Auch egoistisches Gewinnstreben ist dann darauf angewiesen, sich auf diesem Wege zu bewähren.

Der assoziative Charakter des Wirtschaftens realisiert sich demnach weder durch moralische Kraftanstrengung des Einzelnen noch durch letztlich immer unfreie Zusammenschlüsse im Sinne von organisierten Assoziationen, sondern funktionell aus der Freiheit heraus. Allerdings brauchen wir dafür eine Ordnung, deren wichtigste Elemente die Freiheit des Einzelnen und zugleich seine Machtlosigkeit sind, und das heißt im Wirtschaftsleben: eine Wettbewerbsordnung der vollständigen Konkurrenz!

Der Tausch ist der Inbegriff der Aktion des homo oeconomicus – meinen die einen. Der Tausch ist der Inbegriff des »Leistens für andere«, also der Brüderlichkeit im Wirtschaftsleben – halten die andern dagegen. So wird nun schon lange gestritten, und dabei dürfte doch klar sein: der Tausch hat eben zwei Seiten – eine distributive und eine alloкатive! Die distributive spricht potenziell den Egoismus, die alloкатive potenziell den Altruismus an. Für ein brüderliches Wirtschaften ist es daher notwendig, die distribu-

tive Seite zu neutralisieren und dem Einfluss der Tauschpartner zu entziehen, damit die allokativen Seite als eigentlicher Sinn und Zweck des Tauschs zu ihrer vollen Entfaltung kommt!

6. Die Chance für einen machtfreien Tausch

Was die machtfreie Begegnung der Menschen, d.h. die Begegnung der Menschen als Menschen, im allgemeinen, das ist in der Wirtschaft als einem besonderen Lebensgebiet der machtfreie Tausch. Üblicherweise wird nicht nur die Bedeutung des Problems der wirtschaftlichen Macht unterschätzt, sondern auch, welche Chancen bestehen, die machtfreie Begegnung und das heißt: die Marktform der vollständigen Konkurrenz auf den Märkten zu verwirklichen. Schon die Umsetzung der von den Ordoliberalen geforderten Prinzipien – zum Beispiel die Herstellung offener Märkte sowie die konsequente Umsetzung des Prinzips der privaten Haftung – würde die Wettbewerbslandschaft ganz erheblich im Sinne einer Ausbreitung der vollständigen Konkurrenz verändern! Die eigentliche und zuverlässige Entkrampfung der Angebotsseite ergäbe sich jedoch erst als Folge eines umlaufgesicherten, weil alternden Geldes. Dass im Defekt unseres Geldwesens die eigentliche Quelle für die Vermachtungstendenzen der Wirtschaft zu sehen ist, soll an anderer Stelle nachgewiesen werden⁶. Als Ergebnis kann man davon ausgehen, dass eine Reform, die diesen Defekt behebt,

- die Tauschmärkte aus der Verfassung eines Existenzkampfes, einer Gewinner-Verlierer-Gesellschaft usw. befreien und in eine solche des Parallellaufs der Mitbewerber, in dem allein das »Leisten für andere« maßgebend wird, überführen⁷, und
- mittelfristig eine Umwandlung der Unternehmensverfassungen auslösen würde, die die Arbeiter aus der Abhängigkeit vom Unternehmer und diesen aus der Umklammerung durch das Kapital befreit und damit sowohl zu einer Dezentralisierung der Unternehmen, als auch zu einer Dezentralisierung und Entflechtung der Gesamtwirtschaft entscheidend beiträgt⁸.

Mancher mag bezweifeln, dass es gelingen kann, durch eine Geldreform – in Verbindung mit dem Instrumentarium des Ordoliberalismus – die voll-

⁶ Siehe dazu »Die Unterlegenheit der Ware gegenüber dem Gelde und ihre Auswirkungen...« in diesem Heft

⁷ Siehe dazu »Die Unterlegenheit der Ware gegenüber dem Gelde und ihre Auswirkungen...« in diesem Heft

⁸ Siehe dazu »Geldreform und Unternehmensverfassung« in diesem Heft

ständige Konkurrenz zur vorherrschenden Marktform auf den Märkten zu machen. Er soll an dieser Stelle nicht überzeugt werden. Nur das sei angemerkt: nicht durch Anstarren der Marktverhältnisse, wie sie geworden sind, erfährt man die Möglichkeiten zu ihrer Veränderung, sondern nur, indem man diese Verhältnisse aus ihrer Bedingtheit durch fehlerhafte Institutionen wie unsere Geldordnung, unsere Haftungsregeln usw. heraus versteht und von daher die notwendige Fantasie für mögliche Veränderungen entwickelt. Bedenkt man, dass die vollständige Konkurrenz als einzige von allen Marktformen so gut wie frei von Macht ist und dass damit allein sie im Bereich der Wirtschaft eine unverfälschte Begegnung der Menschen und ein reines »Leisten für andere« ermöglicht, dann darf an dieser Stelle keine vorschnelle Resignation Platz greifen. Vielmehr müssen alle Anstrengungen darauf gerichtet werden, die Voraussetzungen dieser Marktreform abzuklären und das zu ihrer Realisierung notwendige Instrumentarium zu entwickeln.

Das Janusgesicht der Konzentration

Franz Böhm

Das marktwirtschaftliche System ist keine Maschine

Wenn man unter Konzentration jedes Größerwerden von Betrieben und jede organisatorische Zusammenfassung von Betrieben versteht, dann kann Konzentration in den verschiedensten Wirtschaftssystemen vorkommen. Dann ist zum Beispiel die ganze Wirtschaft in der UdSSR ein einziger gigantischer Monumentaltrast.

Der Unterschied zwischen der Konzentration in Sowjetrußland und der Konzentration bei uns besteht aber darin, dass die Wirtschaftsordnung, die heute in Moskau zelebriert wird, eine zentrale Lenkung aller Betriebe durch Staatspläne vorsieht und deshalb eine geradezu totale Konzentration voraussetzt, während in der marktwirtschaftlichen Ordnung die Konzentration je nach den Motiven und dem Grad als förderlich oder abträglich angesehen werden muss. Auf der einen Seite geht die marktwirtschaftliche Ordnung vom Zustand eines dezentralisierten Nebeneinanders völlig autonom – natürlich nicht autarker – Betriebe beliebiger Größenordnung aus, die miteinander konkurrieren oder im austauschenden Geschäftsverkehr stehen, auf der anderen Seite aber überlässt sie nicht nur die Wahl der Betriebsgröße, sondern auch die Organisation einer direkten Kombination bestimmter Betriebe dem freien Belieben der Unternehmer. Denn welche Betriebsgrößen und welche unternehmerischen Kombinationen von beliebig vielen (souveränen, majorisierten und unternehmenseigenen) Betrieben vor dem Richterstuhl der marktwirtschaftlichen Ordnung erwünscht oder unerwünscht sind, entscheidet sich zunächst einmal nach dem privatwirtschaftlichen Erfolg. Im marktwirtschaftlichen System erweist sich als volkswirtschaftlich richtig, was sich privatwirtschaftlich rentiert, und volkswirtschaftlich falsch, was sich nicht rentiert. Vorausgesetzt natürlich, dass sich die Unternehmer, die Arbeiter und die Kunden an das Gesetz halten und einige wenige elementare Spielregeln respektieren. Während also für die Zentralplanwirtschaft die Konzentration, und zwar eine nahezu lückenlose Konzentration aller Betriebe unter die Botmäßigkeit des allumfassenden obersten politischen Planungswillens, Systemvoraussetzung ist, stellt sie für die Marktwirtschaft ein Problem dar. Und deshalb gibt es bei uns eine Konzentrationsdebatte, und in den Sowjetstaaten gibt es keine.

Nützliche und schädliche Konzentration

Worin besteht nun aber für uns, die wir in einer marktwirtschaftlichen Ordnung leben, das Konzentrationsproblem? Antwort: Darin, dass die Konzentration – und zwar auch dann, wenn sie sich privatwirtschaftlich rentiert – das Funktionieren des marktwirtschaftlichen Lenkungsmechanismus in dem Maße beeinträchtigen kann, wenn sie zu einer fühlbaren Einschränkung des Wettbewerbs oder – anders ausgedrückt – zum Entstehen von individuellen oder kollektiven Monopolstellungen oder Teilmonopolstellungen führt.

Unter den verschiedenartigen Konzentrationstechniken gibt es eine, die in der Tat gar keinen anderen Zweck hat als die Beseitigung des Wettbewerbs und die Entstehung eines Kollektivmonopols, nämlich das Kartell. Wird dieser Zweck nicht erreicht, dann platzt das Kartell. Aus diesem Grunde kann man regelrechte Kartelle durch Gesetz unbesorgt verbieten, ohne dass man dadurch mehr zerstört oder verhindert als das, was man zerstören oder verhindern will, nämlich die Monopolisierung und die organisierte Beseitigung des Wettbewerbs.

Bei allen übrigen Konzentrationstechniken aber verhält es sich anders. Denken wir vor allem an die Fälle, in denen Unternehmer zu großbetrieblicher Produktion übergehen oder mittels Pachtung fremder Betriebe oder Mehrheitsbeteiligung an fremden Betrieben einen mehrbetrieblichen Konzern aufbauen. Hier wird sich in vielen Fällen die Konzentration auch dann rentieren, wenn der Wettbewerb gar nicht beeinträchtigt wird, und zwar deshalb, weil der Großbetrieb oder die im Konzern zusammengefassten Betriebe oft kostengünstiger produzieren, als sie vor der Konzentration produziert haben, und kostengünstiger als manche ihrer Konkurrenten. Das ist dann auch volkswirtschaftlich ein erfreuliches Ergebnis. Nehmen wir jedoch an, dass eine solche Konzentration neben diesem nützlichen Effekt zugleich auch die Folge hat, dass auf dem betreffenden Markt keine nennenswerte Konkurrenz mehr übrigbleibt, der Großbetrieb oder der Konzern zum alleinigen oder fast alleinigen Anbieter aufrückt, dann tritt neben dem volkswirtschaftlich günstigen Effekt auch ein volkswirtschaftlich schädlicher Effekt ein. Die gleiche Maßnahme des gleichen Unternehmers hat dann also zugleich eine nützliche und eine schädliche Seite. Das könnte man freilich als eine reine Privatangelegenheit des betreffenden Unternehmens ansehen, wenn der marktwirtschaftliche Lenkungsmechanismus diesen Unternehmer für dieses Verhalten insoweit, als es nützlich ist, durch Gewinne belohnen und, soweit es schädlich ist, durch Verluste bestrafen würde. Dies tut nun aber der marktwirtschaftliche Lenkungsautomatismus nicht. Er begnügt sich vielmehr damit, den Kosten-

vorsprung zu belohnen, aber er ist nicht so konstruiert, dass er die Monopolisierung bestrafe. Im Gegenteil, unser Unternehmen erhält vom Markt außer der durch Kosteneinsparung verdienten wettbewerblichen Vorsprungrente (Differentialrente) dafür, dass es ihm gelungen ist, auch noch eine systemwidrige Monopolstellung zu erlangen, sogar noch eine zusätzliche Extraprämie in Gestalt einer Monopolrente, und diese Monopolrente ist um so größer, je lückenloser die Monopolstellung, je unelastischer die Nachfrage der Kundschaft ist und je vollständiger diese Rentenquelle ausgebeutet wird.

Da die Monopolrente eine Lockprämie für Erfolge ist, die den Ordnungsgehalt und die Lenkungsfunktion des marktwirtschaftlichen Systems beeinträchtigen, kann es ohne weiteres geschehen, dass sich eine Konzentration privatwirtschaftlich auch dann noch lohnt, wenn sie überhaupt keine volkswirtschaftlichen Vorteile, vor allem keinerlei Kostensenkung, mit sich bringt. Selbst in diesem Fall also besteht ein Gewinnanreiz, der dazu verlockt, diese nutzlose und überflüssige Konzentration zu unternehmen und die hierzu erforderlichen Investitionen zu machen. Ja selbst dann, wenn sich eine bestimmte Konzentration unter dem Wettbewerbsaspekt sogar als eine Fehlspekulation erweisen sollte mit der Folge, dass sie kostenerhöhend wirkt, kann es vorkommen, dass die Monopolrente diese Nachteile ausgleicht, ja sogar überkompensiert. In diesen Fällen besteht dann für den Unternehmer keine Nötigung, die Konzentration wieder rückgängig zu machen, was er natürlich tun müsste und auch täte, wenn er auf seinem Markt lebhafter Konkurrenz ausgesetzt wäre.

Stellen wir uns aber einen Unternehmer vor, der eine ihm mögliche kosteneinsparende und insofern auch volkswirtschaftlich nützliche Konzentration unterlässt, weil er voraussieht, dass er bei Verwirklichung der Konzentration eine Monopolstellung erlangen würde, auf diesen Erfolg aber, obwohl er als Unternehmer einen Gewinn davon haben würde, verzichtet, weil er ein Freund des Wettbewerbs ist und jede Einschränkung des Wettbewerbs für volkswirtschaftlich schädlich hält. Dieser Unternehmer würde sich zweifellos um die Volkswirtschaft verdient machen. Aber er würde für dieses verdienstvolle Verhalten vom marktwirtschaftlichen Gewinn- und Verlustmechanismus empfindlich bestraft werden. Denn er müsste nicht nur auf seinen ehrlich verdienten Kosteneinsparungsgewinn, sondern auch auf eine nicht zu verachtende Monopolrente verzichten. Außerdem würde er die Gefahr in Kauf nehmen müssen, dass sich unter seinen Konkurrenten Unternehmer befinden, die nicht so gute Bürger sind wie er, die vielmehr die Konzentration, auf die er selbst aus so achtbaren Motiven verzichtet hat, ihrerseits vornehmen und ihn damit vielleicht an die Wand drücken.

Eine Achillesferse der Marktwirtschaft

Das bedeutet aber, dass das marktwirtschaftliche Lenkungssystem an dieser Stelle ein Loch hat, dass es dem Phänomen der Monopolisierungsgefahr gegenüber versagt: Es prämiiert in bestimmten Fällen volkswirtschaftlich falsches und bestraft volkswirtschaftlich richtiges Verhalten. Würden Monopolrenten weh tun und das Dasein im Wettbewerb Glücksgefühle erzeugen, dann gäbe es für uns kein Konzentrationsproblem. Die Konzentration würde dann nämlich genau an derjenigen Stelle haltmachen, an der sich die Vorteile aus der Kosteneinsparung und die Nachteile aus der Wettbewerbsbeschränkung die Waage halten. Aber leider liegen die Dinge nicht so. Wo immer die Gelegenheit sich bietet, den Wettbewerb einzuschränken und eine wirtschaftliche Machtstellung auf einem Markt zu realisieren, da erweist sich die Sünde als süß und die Tugend als bitter. Die marktwirtschaftliche Ordnung rührt in dieser Hinsicht keinen Finger, um eine Hauptvoraussetzung ihres Funktionierens und ihrer unvergleichlichen Vorzüge zu verteidigen, nämlich den Wettbewerb. Im Gegenteil, sie spielt in eigener Person die Verführerin und zahlt, darin die Schlange des Paradieses noch hinter sich lassend, sogar eine Rente für jeden einzelnen Sündenfall. So wirkt also in diesem einen Punkte die systemautomatische Erfolgsprämie genau systemgegenläufig und lenkt die Unternehmer in die volkswirtschaftlich falsche Richtung.

Insoweit ist das marktwirtschaftliche System mit einem Konstruktionsfehler behaftet. Und leider ist dieser Konstruktionsfehler nur schwer zu korrigieren, denn während die bloße Kartellierung aus vertraglichen Abreden zwischen selbstständigen Marktbeteiligten besteht, wird jede andere Art von Marktmonopolisierung durch selbstständige unternehmerische Dispositionen zustande gebracht und kann infolgedessen oft nur durch Rückgängigmachung oder sogar durch Korrektur von Investitionen beseitigt oder gemildert werden (Entschachtelung). Es ist die Furcht vor dem direkten richterlichen oder behördlichen Eingriff in die unternehmerische Tätigkeit, die den Gesetzgeber davor zurückschauen lässt, den Wettbewerb auch gegen die Verdrängung durch Konzerne und Großbetriebe zu schützen.

Diese Wahrnehmung zwingt zum Nachdenken darüber, was sich gegen diesen Konstruktionsfehler tun lässt. Es wären im wesentlichen drei Möglichkeiten zu bedenken:

1. Man unternimmt gar nichts und nimmt es in Kauf, dass das marktwirtschaftliche System in dieser einen Hinsicht mangelhaft arbeitet.
2. Man ergänzt die automatische Lenkung an dieser Stelle durch administrative oder richterliche Eingriffe entweder prophylaktischer oder korrigierender Art.
3. Man ersetzt das marktwirtschaftliche System durch ein anderes.

Wenn man von der dritten Möglichkeit absieht, dann bleibt nur die Alternative zwischen zwei Varianten von Marktwirtschaft, nämlich zwischen einer Marktwirtschaft ohne Schutz des Wettbewerbs und einer Marktwirtschaft mit Schutz des Wettbewerbs. Da sich unser eigenes Gesetz für einen Schutz des Wettbewerbs entschieden hat, diesen Schutz aber nur gegen das Mittel der Kartellierung gewährt, die anderen Techniken der Monopolisierung, insbesondere die Konzernbildung, aber so gut wie nicht behindert, so stellt sich die Frage dahin, ob wir es bei dem Schutz bewenden lassen können, den das Gesetz von 1957 vorsieht, oder ob wir einen Schritt weitergehen und das heikle und fragwürdige Mittel einer Konzernentschachtelung ins Auge fassen sollten, wenigstens als *Ultima ratio*.

Da der Besitz einer Monopol- oder Teilmonopolstellung privatwirtschaftlich lukrativ ist, zugleich aber auch eine wichtige Voraussetzung zerstört, von der das einwandfreie Funktionieren des marktwirtschaftlichen Lenkungsautomatismus abhängt, lässt sich die Frage nur beantworten, wenn man eine zuverlässige Vorstellung davon hat, wie groß der Fehlerkoeffizient vermutlich sein wird, mit dem eine Marktwirtschaft behaftet ist, wenn auf vielen und wichtigen Märkten die Kontrollfunktion des Wettbewerbs mehr oder weniger gestört oder beseitigt ist und wenn von der marktwirtschaftlichen Einkommensverteilung selbst ein wirksamer Anreiz ausgeübt wird, diese Kontrollfunktion lahmzulegen. Ist dieser Fehlerkoeffizient so groß, dass wir mit einer schleichenden Systemkrise, vielleicht sogar mit einer Selbsterstörung der marktwirtschaftlichen Ordnung, rechnen müssen? Auch dann, wenn es gelänge, der Monopolisierung durch Kartelle Einhalt zu gebieten, so dass in Zukunft nur noch die Konzernbildung, die Unternehmensfusion oder die monumentale Betriebsvergrößerung als Mittel der Monopolisierung übrigbleiben?

Falsche Propheten

Wenn wir zunächst einmal unsere Erfahrung zu Rate ziehen, so scheint es durchaus, als hätten wir wenig Anlass, zu befürchten, dass die innerhalb der Marktwirtschaft bestehende Tendenz zur Monopolisierung eine ernsthafte Lebensgefahr für diese Ordnung bedeute oder in Zukunft bedeuten wird. Jedenfalls kann keine Rede davon sein, dass die marktwirtschaftliche Ordnung, sobald erst einmal ein gewisser Stand der industriellen Entwicklung erreicht ist, mit innerer Notwendigkeit ihrem vollständigen Selbsterfall entgegenriebe, wie Karl Marx und Friedrich Engels angenommen haben und wie der sogenannte Marxismus-Leninismus heute noch lehrt. Nicht einmal noch so leichte Indizien deuten auf eine solche Entwicklung hin. Im

Gegenteil: Je mehr die industrielle Entwicklung in marktwirtschaftlichen Formen fortschreitet, desto gefestigter erweist sich die Gesellschaft gegen die sozialistische Revolution; die kommunistischen Propheten unserer Tage haben sich denn auch veranlasst gesehen, ihre Hoffnungen auf diejenigen Areale unserer Erdkugel zu richten, in denen sich die vorindustriellen Phasen einer feudalstaatlichen oder kolonialen oder präfeudalen und präkolonialen Entwicklung erhalten haben; sie missionieren heute fast nur noch in den musealen Reservaten der Völkerwelt, dort freilich mit Erfolg.

Es wäre aber ein Fehler, wenn wir unsere Ansprüche an die marktwirtschaftliche Ordnung deshalb herabschrauben würden, weil sich die Vorwürfe der kommunistischen Kritik am sogenannten Kapitalismus als das Produkt einer Anhäufung von Fehldiagnosen erwiesen haben. Alles, was Marx über die Ursachen der Selbsterstörung des kapitalistischen Systems zusammentheoretisiert hat, beginnend mit der Dämonisierung des Privateigentums, der Mehrwertslehre, der Doktrin von der Akkumulation des Kapitals und endend mit dem ganzen monströsen geschichtsdiagnostischen Überbau, ist schief und fehlerhaft gesehen und hat einen wahnhaften Beigeschmack. Wie aber in jedem geschichtsmächtigen Wahn, so steckt auch in diesem ein kleiner Kern von Wahrheit. Marx hat jedenfalls ganz richtig vermutet, dass in der Konstruktion des marktwirtschaftlichen Steuerungsmechanismus eine Tendenz wirksam ist, die in der Richtung auf eine Aushöhlung des Wettbewerbs hin wirkt. Insoweit kann man also in der Tat von einer Tendenz zur Selbstsabotage sprechen.

Lenins Monopolkapitalismus – ein Gespenst

Aber es ist kein Zweifel, dass sowohl Marx als auch Lenin, der ja speziell die Entwicklung des »Kapitalismus« zum »Monopolkapitalismus« aufs Korn genommen hat, den Vorgang selbst unrichtig diagnostiziert und außerdem weit übertriebene Vorstellungen von den Wirkungen dieses Konstruktionsfehlers im marktwirtschaftlichen System gehabt haben. Beide haben den Grad der ökonomischen Missleitung gewaltig überschätzt, beide haben angenommen, dass die Ausschaltung des Wettbewerbs mit fortschreitender Entwicklung des »Kapitalismus« ein progressiver Vorgang sein werde, und beide waren davon überzeugt, dass sich die Folgen in Gestalt von Massenverelendung und grober Ausbeutung der Nichtbesitzenden durch die Besitzenden fühlbar machen müssten. Diese Annahmen von Marx und Lenin sind durch die tatsächliche Entwicklung widerlegt worden. Mag die von der Monopolisierung auf den marktwirtschaftlichen Lenkungsautomatismus ausgehende Störung wie immer beschaffen sein, so hat sie doch offenbar

– rein ökonomisch – keinen die Leistungsfähigkeit des Systems im ganzen nennenswert bedrohenden Effekt. Und was den progressiven Charakter der Monopolisierungstendenz betrifft, so beruht die landläufige Vorstellung, dass in der Frühzeit des Industrialismus der »Kapitalismus« noch ein Wettbewerbskapitalismus gewesen sei, während er sich heute immer mehr zu einem »Monopolkapitalismus« entwickle, ganz sicher auf einem Irrtum. Obwohl in wichtigen Schlüsselindustrien und Wirtschaftszweigen riesige Gesellschaften und Konzerne entstanden sind und noch entstehen und obwohl in einer Reihe von Wirtschaftszweigen Großbetriebe und Großunternehmen eine dominierende Rolle spielen, ist die Industriegesellschaft mit zunehmender Entfaltung heute in weit höherem Grad von Kräften des Wettbewerbs beherrscht, als es in den früheren Entwicklungsstadien der Fall war. Von irgendeiner Tendenz zur Verelendung der Massen, insbesondere der Arbeiter, kann gar keine Rede sein; und was den Vorwurf der »Ausbeutung« angeht, so werden diejenigen, die sich gründlicher mit den Schattenseiten monopolistischer Marktstrategie beschäftigen, mit Recht befürchten, für unseriös gehalten zu werden, wenn sie sich so pathetisch ausdrücken.

Der geschichtliche Tatsachenbefund zeigt uns also, dass sich die marktwirtschaftliche Ordnung als eine geradezu eminent leistungsfähige Ordnung bewährt hat, obwohl es bisher noch nirgends gelungen ist, jene fühlbare Tendenz zur Wettbewerbsbeschränkung wirksam zu bremsen, die wir auf nicht wenigen, darunter besonders wichtigen Märkten seit eh und je am Werk sehen. Der Konstruktionsfehler scheint also jedenfalls die Ergiebigkeit des marktwirtschaftlichen Systems nicht entscheidend zu beeinträchtigen. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir diese Tatsache damit in Zusammenhang bringen, dass bei der Bildung marktstarker Konzerne und Großunternehmen das Streben nach Monopolrente und monopolistischer Risikoabwälzung niemals das einzige Motiv der Investitionen ist, dass das legitime und erwünschte Motiv, Differenzialgewinne durch Kosteneinsparung zu erzielen, beim Entschluss zur Konzentration meist ebenfalls wirksam ist und auch späterhin wirksam bleibt und dass Konzerne und Großunternehmen – im Unterschied zu Kartellen – auch dann, wenn sie über einen erheblichen Markteinfluss gebieten, immer noch das Ohr nahe am Boden des Marktgeschehens haben, worauf zum Beispiel Arnold Wolfers schon in den zwanziger Jahren aufmerksam gemacht hat. Es kommt dazu, dass auch von dem Zusammenhang aller Märkte recht erhebliche Kontrollwirkungen ausgehen, und zwar auch dann, wenn vereinzelte Märkte straff monopolisiert sind. Auch diese von der Interdependenz ausgehende Kontrollwirkung wird mit fortschreitender Industrialisierung, mit zunehmender Differenzierung der Produkte, des Bedarfs und des technischen Wissens immer effektiver.

Noch einmal davongekommen?

Man könnte also aufatmen und proklamieren: Obwohl unser Wirtschaftssystem einen Konstruktionsfehler hat und obwohl wir bisher nichts Entscheidendes dagegen getan haben, sind wir noch einmal davongekommen! Die Doktrin des »Laissez-faire« hat eben doch recht: Die Marktwirtschaft sorgt für sich selbst und bedarf keiner menschlichen, politischen und sozialen Wartung! In der Tat macht sich eine solche Auffassung immer wieder breit. Es ist eben leider so: Je besser ein System arbeitet, je unverwüstlicher es zu sein scheint, desto mehr tragen eben diese Vorzüge dazu bei, den Gemeingeist einzuschläfern und dem Zynismus Vorschub zu leisten.

Eine solche Haltung wäre aber unverantwortlich. Denn das marktwirtschaftliche System ist keine Maschine, die zwar einen Konstruktionsfehler hat, aber trotz dieses Konstruktionsfehlers so gut arbeitet, dass die Beseitigung des Fehlers mehr Aufwand verursachen als Nutzen stiften würde, sondern es ist eine soziale Ordnung, die das Handeln und Planen lebendiger Menschen in einer für die Vernunft verstehbaren Weise lenkt und koordiniert. Als soziale Ordnung aber muss sich das marktwirtschaftliche System nicht nur an dem Maßstab des rein ökonomischen Produktions- und Distributionserfolges, sondern auch an den Maßstäben der immanenten Gerechtigkeitsvorstellungen und der ihm vorschwebenden spezifischen Konzeption von den sozialen Beziehungen zwischen den beteiligten Menschen und vom Menschenbild messen lassen: Koordination, nicht Subordination, und Autonomie des Menschen innerhalb der Gesellschaft! Nur wer nachweist, dass der Trend zur Monopolisierung gewisser Märkte den Freiheits- und Gerechtigkeitsgehalt der marktwirtschaftlichen Ordnung nicht fühlbar beeinträchtigt, hat das Recht, von Maßnahmen abzuraten, die den Wettbewerb auch da noch schützen sollen, wo ein bloßes Kartellverbot versagen muss.

Der Freiheitsgehalt der Marktwirtschaft

Wir dürfen nicht vergessen, dass die Gewerbefreiheit nicht nur wegen ihrer volkswirtschaftlichen Vorzüge eingeführt worden ist. Sie war vielmehr ein Teilstück im Programm jener umfassenden politisch-sozialen Freiheitsbewegung, die das dreifache Ziel verfolgte, die absolute Monarchie durch ein Regierungssystem mit eng begrenzten und wirksam kontrollierten Gewaltbefugnissen zu ersetzen, die Feudalgesellschaft in eine reine Privatrechtsgesellschaft freier, gleichberechtigter und autonomer Bürger zu verwandeln und außerdem die Staatsgewalt auf die Aufgabe zu beschränken, eine bloße Dienerin der Gesellschaft und ihrer Ordnung zu sein. Im Rahmen dieses

umgreifenden Programms ist die Marktwirtschaft eindeutig dem Phänomen der Privatrechtsgesellschaft zugeordnet und dient unter anderem der Bestimmung, die Gesellschaft vor jedem Rückfall in feudale Abhängigkeits- und Unterordnungsverhältnisse zu bewahren. Die Rationalität des Produktionsprozesses ist also keineswegs das einzige Phänomen, das durch die Marktmonopolisierung berührt wird. Wichtiger sind die Veränderungen in der sozialen Struktur, die sich daraus ergeben können, dass der Besitz von Markteinfluss keineswegs bloß zusätzliche Gewinn- und Einkommensmöglichkeiten vermittelt, sondern auch einen berechenbaren und fühlbar bestimmenden Einfluss auf die Dispositionen und auf das Berufsschicksal anderer Wirtschaftsbeteiligten, das heißt von Menschen aus Fleisch und Blut, freier Bürger und Mitglieder einer auf Freiheit und absoluter rechtlicher Gleichstellung beruhenden Privatrechtsgesellschaft. Mag dieser Einfluss stark oder schwach sein, so hat er doch, solange er besteht, institutionellen Charakter, vermindert für ganze Gruppen von Wirtschaftsbeteiligten (Industrielle, Großhändler, Einzelhändler, Handwerker, Angehörige freier Berufe, in abgeschwächtem Grade auch für Verbraucher) den Freiheitsgehalt des marktwirtschaftlichen Systems und erzeugt soziale Dauerabhängigkeiten. Das sind nicht bloß soziologische Verwerfungserscheinungen, die man in unserem Jahrhundert mit dem Wort »Strukturwandlungen« abzutun pflegt – als ob mit diesem Wort irgend etwas gesagt wäre! –, sondern es handelt sich um Veränderungen in unserer Gesellschaftsordnung und in unserer politischen Verfassung, nämlich um die Verwandlung einer freien Privatrechtsgesellschaft in eine unehrlich getarnte Feudalgesellschaft von Marktstrategen und ihren Hintersassen. Ferner darf nicht übersehen werden, dass der Besitz von Markteinfluss deshalb, weil er immer durch die Gefahr wiederauflebenden Wettbewerbs bedroht ist, die Natur des Wirtschaftskampfes verändert, indem er den Überflügelungs- und Leistungswettbewerb, wie er auf Wettbewerbsmärkten üblich ist, in einen kalten bis halbheißen Wirtschaftskrieg fehdeähnlichen Charakters verwandelt, in den ganze Schichten friedlicher und neutraler Unbeteiligter (Einzelhändler, Großhändler, Vor- und Zulieferanten, Konsumenten) als Zwangsverbündete hineingezerzt werden – etwa durch so sympathische Mittel wie Bedrohung mit Liefer- oder Bezugssperren, gezielte Kaufpreisunterpflügungen, Treuerabattsysteme und was sonst noch zu dieser Janitscharenmusik der Pressionskunst gehören mag. Dass das private Hineinintervenieren in Märkte und fremder Leute Angelegenheiten das behördliche Intervenieren auf den Plan lockt, weil sich natürlich die Opfer der privaten Interventionsakte zur Wehr setzen und, solange sie am kurzen Arm des Hebels sitzen, nach Staatshilfe rufen werden, sollte auch Diskussionsteilnehmern mit gering entwickelter politischer und sozialer Phantasie einleuchten.

Zynisches Spiel mit der Freiheit

Nun ist es zwar verständlich, wenn Unternehmer solcher Wirtschaftsbereiche, die an der Konzernbildung interessiert sind, Missbehagen darüber empfinden, dass die Frage nach verstärktem Schutz des Wettbewerbs nicht verstummen will, dass Bundesregierung und Bundestag eine Konzernquote beschließen, dass die öffentliche Aufmerksamkeit immer aufs neue auf diesen neuralgischen Punkt unserer Marktwirtschaft hingelenkt wird. Es ist das gute Recht solcher Unternehmerkreise, in der öffentlichen Diskussion solche Zusammenhänge zu betonen, die Konzernbildungen als vorteilhaft und ihre Nachteile als harmlos erscheinen lassen, und gegen Auffassungen zu polemisieren, in denen nach ihrer Meinung die Gefahren der Wettbewerbsbeschränkung übertrieben und überdramatisiert werden. Soweit aber die Diskussion von Wissenschaftlern und mit dem Anspruch auf theoretische Seriosität geführt wird, muss es verstimmen, wenn der Versuch gemacht wird, das bloße Ernstnehmen der Frage des Wettbewerbschutzes oder auch der Ordnungsstruktur des marktwirtschaftlichen Systems zu ironisieren und dem Gelächter der Öffentlichkeit preiszugeben. Gerade diese Tonart aber wird neuerdings in einer ganzen Reihe von Veröffentlichungen angeschlagen, die beinahe wie auf Verabredung seit etwa einem halben Jahr in kurzen Abständen erschienen sind und denen eine polemische Spitze gegen das, was sie den »Neo-Liberalismus« oder den »Ordo-Liberalismus« oder die »Freiburger Schule« nennen, gemeinsam ist.

In einem weiteren Aufsatz sollen einige dieser Ironisierungsversuche herausgegriffen und kritisch beleuchtet werden.

Auswirkungen der Unterlegenheit der Ware gegenüber dem Geld¹ auf das Verhältnis der Anbieter zu den Nachfragern und der Anbieter untereinander – zugleich eine Untersuchung über die Quellen der Vermachtung der Wirtschaft

Fritz Andres

1. Naturaltausch und Geldtausch

In der Natural-Tauschwirtschaft kann eine Ware nur anbieten, wer eine andere nachfragt, und nur eine Ware nachfragen, wer eine anbietet – Verkauf erfolgt durch Kauf, Kauf durch Verkauf. In dieser Wirtschaftsform kann es daher auch nie zu einem Auseinanderfallen von Gesamtangebot und Gesamtnachfrage kommen – wenn man von diesen überhaupt sprechen kann. Und was nicht auseinanderfallen kann, braucht auch nicht miteinander verbunden zu werden: die Natural-Tauschwirtschaft kennt daher auch kein Konjunkturproblem (conjungere = verbinden).

Durch die Einführung des Geldes als Tauschvermittler mutiert der Tausch von einem *zwei-seitigen* zu einem *zwei-taktigen* Geschäft: der Anbieter verkauft seine Ware und erhält dafür Geld (1. Takt), aber erst, wenn er das Geld wieder gegen Ware eingetauscht hat (2. Takt), ist der Tausch in seinem ursprünglichen Sinne, im Sinne der Natural-Tauschwirtschaft, vollendet.² Nur eine sehr formale Betrachtungsweise wird schon den Tausch von Ware gegen Geld in sich als vollendet ansehen, weil – vordergründig – auch das Angebot der Ware bereits Nachfrage nach etwas, nämlich Nachfrage nach Geld ist! Aber der Verkäufer fragt das Geld nicht um seiner selbst willen nach, sondern weil er mit ihm wiederum Ware kaufen kann. Er ist daher im eigentlichen Sinne nicht schon durch das Angebot seiner Ware zugleich

¹ Üblicherweise wird von den Geldreformern die *Überlegenheit des Geldes gegenüber der Ware* herausgestellt – eine Sichtweise, die nicht zuletzt deshalb berechtigt ist, weil die Reform diese Überlegenheit beseitigen soll und deshalb am Gelde ansetzt. Wenn hier die *Unterlegenheit der Ware gegenüber dem Gelde*, die nur die Kehrseite der Überlegenheit des Geldes ist, hervorgehoben wird, so deshalb, weil dadurch die Auswirkungen der Überlegenheit des Geldes im realen Sektor, mit denen sich dieser Beitrag befasst, besser ins Blickfeld gebracht werden können.

² Siehe dazu Silvio Gesell, *Die Natürliche Wirtschaftsordnung*, GA Band 11, Seite 200 sowie Dieter Suhr, *Gleiche Freiheit*, in *Fragen der Freiheit* Heft 259/260, Seite 87 f.

Nachfrager, sondern wird es erst, wenn er mit dem empfangenen Geld seinerseits Ware nachfragt. Deshalb spricht man in einer Geldwirtschaft zurecht von Gesamtangebot und meint damit das Angebot von Waren und Dienstleistungen, und von Gesamtnachfrage und meint damit die Geldseite. In der zuverlässigen Verbindung beider Seiten besteht das Konjunkturproblem. Es ergibt sich erst mit der Einführung des Geldes als Tauschmittel.

Während der Produzent in einer Selbstversorgungswirtschaft alles, was er braucht, selbst produziert, wird er in der Arbeitsteilung von der Fremdversorgung durch andere abhängig: nur durch den Tausch gelangt er jetzt in den Besitz der von ihm benötigten Produkte. Daher kann er die Selbstversorgung auch nur in dem Maße aufgeben und sich auf die Arbeitsteilung einlassen, wie die Fremdversorgung durch den Tausch zuverlässig funktioniert. In der Geldwirtschaft schließt das die Notwendigkeit eines funktionierenden Absatzes seiner Waren ein, durch den er allein zu dem Geld kommt, mit dem er die Waren, die er braucht, eintauschen kann. Jeder Funktionsmangel des Tauschs oder Tauschmittels hindert daher die Ausbreitung der Arbeitsteilung und bringt alle, die sich bereits auf sie eingelassen haben, in existenzielle Bedrängnis. – Natürlich ist auch und erst recht der Geldbesitzer absolut auf die Fremdversorgung durch andere angewiesen: Geld ohne Ware, also außerhalb des Tauschs, ist für ihn von vollendeter Nutzlosigkeit.

Geld und Ware sind demnach existenziell, wie zwei Seiten einer Sache, aufeinander angewiesen. Man kann sagen: der Seinsgrund der Ware, den sie unter allen Umständen braucht, ist das Geld, und der Seinsgrund des Geldes ist die Ware. Ohne ihren Seinsgrund sind beide ökonomisch ein Nichts. Da eins nur durch das andere seinen Wert erhält und alle Beteiligten sich auf diese Wertgebung eingestellt haben, darf es unter keinen Umständen zu einem Auseinanderfallen von Geld und Ware, von Gesamtangebot und Gesamtnachfrage kommen! Ihre Verbindung, die Konjunktur, ist in der arbeitsteiligen Geldwirtschaft für alle Beteiligten eine existenzielle Notwendigkeit!

2. Die Unzuverlässigkeit der Nachfrage des Geldes

Indem das Geld den Tausch von einer zwei-seitigen zu einer zwei-taktigen Angelegenheit macht, spaltet es den Gesamtmarkt in Anbieter und Nachfrager. Diese Spaltung wird zu einem Problem, wenn, wie bei unserm heutigen Geld, die Nachfrage dem Angebot nicht zuverlässig, umgehend und vollständig auf dem Fuße folgt! Der Anbieter, der seine Ware losgeworden ist, wird aber heute nicht zuverlässig und unverzüglich zu einem Nachfrager! Denn während der Besitzer der Ware unter Angebotsdruck steht, weil die

Ware altert und Aufbewahrungskosten verursacht, kann er sich seine Entscheidung überlegen, kann warten, kann den zweiten Teil des Tauschakts ohne Verlust hinauszögern: Er steht nicht unter Nachfragedruck. Er kann der Ware ihren Seinsgrund und damit dem Anbieter seine Existenzgrundlage vorenthalten! Obwohl er selbst seine Ware losgeworden ist, weil ein anderer ihm die Möglichkeit dazu gegeben hat, zwingt ihn nichts, nun auch seinerseits anderen Anbietern die gleiche Möglichkeit zu geben. Andere haben ihm zu einem Einkommen aus seiner Tätigkeit, dem Herstellen und Anbieten der Ware, verholfen, er aber kann sie auf ihren Waren sitzen lassen und arbeitslos machen. »Das Geld ist nicht der Schlüssel, sondern der Riegel des Marktes« (Proudhon), »Wer Geld einsperrt, sperrt Arbeit aus« – in solchen Sätzen ist das Problem treffend zusammengefasst worden. Das Geld macht aus dem Tausch eine zwei-taktige Angelegenheit, ohne das Eintreten des zweiten Taktes sicherzustellen. Angebot und Nachfrage sind in der Geldwirtschaft nicht nur zu unterscheidende Größen, sondern können in der Wirklichkeit auch ganz verschiedene Wege gehen! Der Kreislauf des Geldes ist nicht geschlossen.

Die Unzuverlässigkeit der Nachfrage des Geldes wurde lange übersehen! Man ging davon aus, dass die durch das Angebot erzielten Einkommen – die Kosten der Anbieter einschließlich ihrer Gewinne – immer identisch sind mit den Preisen der angebotenen Waren und daher auch immer ausreichen, um das gesamte Angebot aufzunehmen und die Märkte zu räumen. J. B. Say hat diese Auffassung in seinem berühmten Theorem zusammengefasst, das lautet: »Jedes Angebot schafft sich seine Nachfrage selbst!« Er hätte aber vorsichtiger formulieren und sagen sollen, dass jedes Angebot das Potenzial zu seiner Nachfrage selbst schafft. Denn dass die aus dem Angebot und dessen Absatz sich ergebenden Einkommen als Nachfrage zur Aufnahme des gesamten Angebots in der Lage sind, steht außer Frage. Ob sie es aber auch tun, ist keineswegs gewährleistet. Man kann das Theorem daher zwar als einen wünschenswerten Zustand ansehen, nur hat Say übersehen, dass die Wirklichkeit ihm nicht entspricht oder nicht zu entsprechen braucht. Der geschlossene Kreislauf ist – beim heutigen Geld – eine Sollensforderung, keine Beschreibung der Wirklichkeit!

Der Tausch ist das zentrale Element der Marktwirtschaft, der Kern, in dem das ganze Getriebe der Erstellung der Waren bis hin zu ihrem Angebot mit der Welt der Bedürfnisse und schließlich der Nachfrage in Geld zusammentrifft. Dieser Kern ist gespalten – seine beiden Hälften fügen sich nicht zu einer Einheit zusammen! Die Marktwirtschaft hat damit einen zentralen Defekt: sie hat keinen geschlossenen Kreislauf – sie leidet an einer chronischen, *monetären Kernspaltung*!

3. Die Unterlegenheit der Ware gegenüber dem Geld

Die Unzuverlässigkeit der Nachfrage führt zu einer Unterlegenheit der Ware gegenüber dem Geld. Denn wenn nicht alle bei der Erstellung des Angebots erzielten Einkommen zuverlässig, unverzüglich und vollständig wieder zu Nachfrage nach Ware werden, dann muss das Angebot der nächsten Periode, das auf diese Nachfrage angewiesen ist, damit rechnen, keinen vollständigen Absatz oder nur unzureichende Erlöse zu erzielen. Es verliert damit die sichere Verbindung zu seinem Seinsgrund. Diese Unsicherheit auf der Angebotsseite, dieses Gefühl, dass die Nachfrage chronisch nicht für alle reicht, bedeutet für die Anbieter eine ständige, existenzielle Bedrohung. Sie prägt ihr Verhalten sowohl gegenüber den Nachfragern (5. Kapitel) als auch gegenüber den anderen Anbietern (6. Kapitel).

Es entsteht eine Situation, die dem bekannten Spiel »Die Reise nach Jerusalem« seinen Reiz gibt. Um eine Stuhlreihe, deren Stühle in der Mitte des Raumes mit von Stuhl zu Stuhl wechselnder, entgegengesetzter Sitzrichtung aufgestellt sind, gehen Kinder, begleitet von Musik, herum. In dem nicht vorhersehbaren Augenblick, in dem die Musik aufhört, muss jedes Kind versuchen, sich auf einen Stuhl zu setzen. Aber – und das macht den Reiz des Spieles aus – : die Zahl der Stühle reicht nicht für alle Kinder! Ein Kind ist zu viel (bzw. ein Stuhl zu wenig)! Und wenn das Kind, das keinen Stuhl erreicht hat, ausscheidet, wird auch ein Stuhl zur Seite gestellt. *Es reicht also nie für alle!* Dieser Umstand ist es, der dem Spiele seinen Reiz verleiht. Aber dieser Umstand in Gestalt einer unzureichenden oder doch unzuverlässigen Gesamtnachfrage ist keineswegs dazu angetan, für die Anbieter der Wirtschaft den Reiz des Lebens und Wirtschaftens zu erhöhen.

4. Grade der Unterlegenheit der Ware gegenüber dem Gelde

Es ist in dieser Schriftenreihe schon verschiedentlich gezeigt worden, dass der Grad der Unterlegenheit der Ware gegenüber dem heutigen Geld vor allem von dessen Wertentwicklung abhängt³: dass die Unterlegenheit der Ware bei Deflation, also bei steigendem Geldwert, am ausgeprägtesten ist (Käufermarkt), aber auch bei stabilem Geldwert und sogar bei sehr niedrigen Inflationsraten noch besteht, und dass erst eine Inflationsrate von

³ Siehe dazu u. a. Eckhard Behrens, Der Geldstrom trägt den Warenstrom, Fragen der Freiheit Heft 216, Seite 3–7; derselbe, Warum soll das Geld altern?, Fragen der Freiheit, Heft 234, Seite 3–18

voraussichtlich ca. 5 % das Geld so unter Druck setzt, dass es dem Warenstrom mit einer diesem gleichen Intensität entgegenfließt (Ausgleich von Käufer- und Verkäufermarkt), während eine deutlich höhere Inflationsrate die Verhältnisse umkehrt und zu einer Unterlegenheit des Geldes gegenüber der Ware führt (Verkäufermarkt). Auf diese Darstellungen sei hier verwiesen. Für unsere weiteren Betrachtungen gehen wir vom Ideal eines stabilen Geldwerts, damit allerdings zugleich von einer latenten, existenziellen Bedrohung des Gesamtangebots durch eine tendenziell unzureichende Gesamtnachfrage aus.

5. Die Reaktionen der Ware auf ihre Unterlegenheit gegenüber dem Gelde

Um der existenziellen Bedrohung durch eine unzureichende Nachfrage zu entgehen, unternehmen die Anbieter alle Anstrengungen, um die Nachfrage auf sich zu ziehen. Um nicht am Ende derjenige zu sein, der mit seiner Ware oder mit unzureichenden Erlösen zurückkehren muss, weil er keinen oder keinen kostendeckenden Absatz gefunden hat, sehen sich die Anbieter vor allem gedrängt, die Nachfrage zu umschmeicheln.

»Kauf mich, ich mach dich glücklich!« – so fleht und verheißt die Ware. Und sie lässt sich allerhand einfallen, um dem Gelde, das noch zögert, die Kaufentscheidung abzulocken. Das ganze Arsenal von Werbung und Marketing wurde hierfür entwickelt, das sich ja bei weitem nicht in der Beschreibung des Gebrauchsnutzens und der Vorzüge der Ware erschöpft, sondern den Versuch unternimmt, dem Nachfrager über diese sachlichen Informationen hinaus zu suggerieren, dass er durch den Kauf der Ware in eine Welt des Wohlstands, der Zufriedenheit und des Glücks gelangen werde. Es ist die Liebedienerei des Unterlegenen gegenüber dem Mächtigen, sein schmeichlerisches Bestreben, sich den Überlegenen gewogen zu machen, das dem Verhalten der Angebotsseite etwas Verlogenes beigibt, das für diese Seite unseres Wirtschaftslebens charakteristisch ist.

Die existenzielle Angewiesenheit der Ware auf das Geld, bei gleichzeitiger Unterlegenheit, macht das Geld für die Ware zu einem Faszinosum, zu einem magischen Gegenstand, zu einem Fetisch. Und da alle Menschen auf der Angebotsseite, im sog. realen Sektor leben, arbeiten und ein Einkommen erzielen müssen, nimmt das Geld für sie alle diesen magischen Charakter an. Die Faszination des Geldes ist oft beschrieben und auch kritisiert worden – manche haben geglaubt, dass der Mensch nur durch seine Abschaffung wieder glücklich werden kann. Nur wenige haben gesehen, dass erst seine Überlegenheit gegenüber der Ware dem Geld seinen hervor-

gehobenen Status in der Gesellschaft verleiht und dass dies geändert werden kann (siehe 10. Kapitel).

6. Der Existenzkampf der Anbieter der Waren um das Geld der Nachfrage

Die existentielle Verunsicherung der Anbieter, die durch die Unstetigkeit der Nachfrage hervorgerufen wird, prägt nicht nur das Verhältnis der Anbieter zur Nachfrage, sondern auch ihr Verhältnis untereinander. Denn wenn es nicht für alle reicht, muss der einzelne Anbieter davon ausgehen, dass möglicherweise er es sein wird, der am Ende leer ausgeht, dass er also durch die andern Anbieter von der Nachfrage abgedrängt wird, sofern es ihm nicht gelingt, sich gegen ihren Druck zu behaupten. Tatsächlich erschwert in dieser Situation jeder Anbieter auf dem Gesamtmarkt allein durch seine Existenz und durch sein Angebotsverhalten, wenn auch nur marginal, allen anderen den Zugang zu ihrem Seinsgrund, dem Geld der Nachfrage! Es bedarf gar keiner ausdrücklichen, gegen die anderen Anbieter gerichteten Verdrängungs- und Behinderungshandlungen: sein Leisten und Anbieten allein ist schon ein Verdrängen anderer! Immer sind daher einige zu viel!

Wäre der Gesamtmarkt ein Ein-Produkt-Markt – eine an sich zwar unsinnige, hier aber vorübergehend hilfreiche Annahme –, so würde diese Wirkung des defekten Kreislaufs alle Anbieter zueinander in eine latente »Ich-oder-du-Situation«, in ein Gewinner-Verlierer-Verhältnis bringen. Wie sich die Kinder bei der »Reise nach Jerusalem« gegenseitig als potenzielle Rivalen ansehen und beim Stillstand der Musik wegschubsen, um einen Stuhl zu ergattern, so müsste jeder Anbieter letztlich in jedem andern einen Konkurrenten sehen, der ihm das streitig macht, worauf er existenziell angewiesen ist: das Geld der Nachfrage. Da die Anbieter aber nur auf den Einzelmärkten mit gleichen oder gleichartigen Produkten konkurrieren, während sie auf dem Gesamtmarkt in keiner direkten Wettbewerbsbeziehung zueinander stehen, ist ihr Verhältnis zueinander von einer unzureichenden Gesamtnachfrage auch auf ihrem Einzelmarkt in anderer Weise betroffen als auf dem Gesamtmarkt. Es ist daher zweckmäßig, folgende Arten von Beziehungen zwischen den Anbietern zu unterscheiden:

- die wettbewerbliche Beziehungslosigkeit von Anbietern ganz unterschiedlicher Branchen, die nur über die Gesamtnachfrage miteinander verbunden sind. Diese Anbieter haben nichts miteinander gemein als den Umstand, dass sie eben Anbieter auf dem Gesamtmarkt sind. Sie konkurrieren nicht, wie die Anbieter gleicher Leistungen, um die Befriedigung des gleichen Bedürfnisses der glei-

chen Nachfrager und um deren diesbezügliche Zahlungsbereitschaft, sondern letztlich mit allen anderen Anbietern nur um einen möglichst großen Anteil an der Gesamtnachfrage. Ihre Verbundenheit über die Gesamtnachfrage zeigt sich z.B., wenn sich ein Nachfrager entschließt, auf seine geplante Urlaubsreise zu verzichten und stattdessen einige teure Bücher für seine Bibliothek anzuschaffen.

- die mehr oder weniger intensive Wettbewerbsbeziehung zwischen Anbietern, die zwar verschiedene Leistungen anbieten, mit denen aber das gleiche Bedürfnis der Nachfrage befriedigt wird. Diese Anbieter stehen zueinander in Substitutionswettbewerb, wie z. B. in gewissem Umfang die Autoanbieter mit den Anbietern von Motorrädern.
- die unmittelbare Wettbewerbsbeziehung zwischen Anbietern, die mit gleichen oder gleichartigen Waren um die gleichen Abnehmer konkurrieren, also der übliche Wettbewerb auf den Einzelmärkten, die Konkurrenz innerhalb der Branchen.

Jeder Anbieter steht in allen drei Arten von Beziehungen zu anderen Anbietern: zu den meisten nur in der ersten Kategorie und zu den wenigsten in unmittelbarer Konkurrenz. Um die folgende Darstellung etwas zu vereinfachen, soll im weiteren Verlauf das Vorhandensein der mittleren Gruppe vernachlässigt werden und nur noch von der ersten als von den Anbietern und ihren Beziehungen auf dem Gesamtmarkt und von der dritten als von den Anbietern und ihren Beziehungen auf den Einzelmärkten die Rede sein.

Wie sich ein defekter Kreislauf auf dem Gesamtmarkt, also auf das Verhältnis zwischen eigentlich beziehungslosen Anbietern auswirkt, wurde bereits angedeutet. Die Anbieter werden hier zwar auch durch den defekten Kreislauf nicht in eine unmittelbare Wettbewerbsbeziehung zueinander gebracht. Da sie aber über die Gesamtnachfrage miteinander verbunden sind, erschwert die Ausdehnung des einen objektiv allen anderen den Zugang zu ihrem Existenzgrund, dem Geld der Nachfrage. Ihre Anstrengungen, mit ihrem Angebot zum Erfolg zu kommen, nehmen dadurch den Charakter eines mehr oder weniger intensiven Überlebenskampfes an.

Dagegen befinden sich die Anbieter auf den Einzelmärkten schon immer in Konkurrenz zueinander – auch bei geschlossenem Kreislauf und damit konstanter Gesamtnachfrage. Die Konkurrenz bedeutet dann allerdings nur, dass Anbieter, die aus ihrem bisherigen Einzelmarkt ausscheiden, in anderen, kompensatorisch wachsenden Einzelmärkten wieder eine Betätigungsmöglichkeit finden (siehe 11. Kapitel). Die Verdrängung aus dem Einzelmarkt stellt für sie also nicht zugleich eine Verdrängung aus dem Gesamtmarkt dar, sondern nur eine Verschiebung innerhalb des Gesamtmarktes von einem Einsatzort zum andern. Was aus der Sicht des Einzel-

markts eine Verdrängung ist, ist aus der Sicht des Gesamtmarktes nur eine Optimierung der gesamtwirtschaftlichen Allokation der Anbieter und der von ihnen genutzten Ressourcen – eine Optimierung, deren Erfolg sich lediglich in der Höhe ihres Einkommens, nicht im Verlust ihres wirtschaftlichen Daseins niederschlägt.

Dieser Wettbewerb ändert nun bei defektem Kreislauf deutlich seinen Charakter:

- die unzureichende Gesamtnachfrage schlägt auf die Einzelmärkte als im Durchschnitt unzureichende Branchennachfrage durch, was den Wettbewerbsdruck zwischen den Anbietern erhöht, und
- das Ausscheiden von Anbietern aus ihrem bisherigen Einzelmarkt bedeutet, da ein kompensatorisches Wachstum des Gesamtmarktes an anderer Stelle ausbleibt oder jedenfalls nicht in ausreichendem Umfange stattfindet, für viele von ihnen zugleich ein Ausscheiden aus dem Gesamtmarkt und damit den Verlust ihrer wirtschaftlichen Existenz.

Der Wettbewerb auf den Einzelmärkten erhält dadurch eine Tendenz zum Krieg aller gegen alle, dessen Rücksichtslosigkeit die Kehrseite seines existenziellen Charakters ist. Denn jetzt steht für den einzelnen Anbieter nicht mehr nur der Verbleib im bisherigen Einzelmarkt auf dem Spiel, nicht nur der damit verbundene Verlust des investierten Kapitals (für den Unternehmer) bzw. der bisherigen Verwendungsmöglichkeit seiner Fähigkeiten (für Unternehmer und Arbeiter), sondern zugleich Verdrängung aus dem Gesamtmarkt und damit der Verlust der wirtschaftlichen Existenz schlechthin!

Der defekte Kreislauf bringt demnach zwar auf dem Gesamtmarkt alle Anbieter in eine tendenziell unfriedliche Atmosphäre zueinander, in der sie sich aber nicht direkt bekämpfen können – schließlich gibt es ohne Wettbewerbsbeziehungen kaum Möglichkeiten, den andern zu behindern, und der Erfolg käme dem Akteur auch nur als Teilnehmer am Gesamtmarkt, also völlig marginal zugute, so dass sich der Aufwand für ihn nicht lohnen wird. Anders auf den Einzelmärkten: Hier haben die Anbieter nicht nur häufig die Möglichkeit zu wechselseitiger Behinderung und Verdrängung, sondern können oft auch den Erfolg ihrer diesbezüglichen Anstrengungen selbst ernten. Hier lohnt sich der Kampf, hier kommt die Behinderung anderer dem Akteur selbst zugute. Die unzureichende Gesamtnachfrage macht deshalb den Wettbewerb auf den Einzelmärkten nicht nur insofern zu einem Existenzkampf, als für die Akteure ihre wirtschaftliche Existenz auf dem Spiel steht, sondern auch deshalb, weil sie ihre Überlebenschancen dadurch verbessern können, dass sie andern das Dasein erschweren oder den Untergang bereiten.

Die Frage, ob es einen geschlossenen oder defekten Kreislauf auf dem Gesamtmarkt gibt, entscheidet also über einen für den Charakter der Marktwirtschaft ausschlaggebenden Punkt, nämlich darüber, ob der Wettbewerb auf den Einzelmärkten lediglich zur gesamtwirtschaftlichen Optimierung der Allokation der Anbieter führt oder ob er sie in eine existenzkampf-mäßige Ich-oder-du-Beziehung, in ein Gewinner-Verlierer-Verhältnis zueinander bringt.

7. Der defekte Kreislauf als Quelle der Vermachtung der Wirtschaft

Sobald nicht mehr allein die Leistung für den Erfolg im Wettbewerb maßgebend ist, sondern die Elemente der wechselseitigen Behinderung und Verdrängung ins Spiel kommen, wird – neben der Leistungsfähigkeit – Macht für die Unternehmen zu einem zusätzlichen Erfolgsfaktor. Sie wird benötigt und eingesetzt zur Behinderung und Verdrängung der Konkurrenz, zur Abwehr von deren Angriffen und schließlich auch zur Übervorteilung der Nachfrager. Am erfolgreichsten in dieser Art von Wettbewerb ist, wer die meisten und besten Kampfmittel besitzt und sie am geschicktesten einsetzt. Die unzureichende Gesamtnachfrage, die die Anbieter auf den Einzelmärkten in die wechselseitige Behinderung treibt, zwingt sie daher auch zur Akquisition von Machtmitteln aller Art, die sie benötigen, um im Behinderungswettbewerb erfolgreich bestehen zu können.

Der von der unzureichenden Gesamtnachfrage ausgehende Druck auf das Gesamtangebot (Reise-nach-Jerusalem-Situation) löst so eine allgemeine Tendenz zur Vermachtung der Einzelmärkte aus. Die dort herrschenden Wettbewerbsverhältnisse verändern sich dadurch in eindeutiger Richtung: wo die Marktform der vollständigen Konkurrenz realisiert ist, wird eine mehr oder weniger starke Tendenz zum Oligopol wirksam, wo schon eine Tendenz zum Oligopol besteht, wird diese verstärkt, das weite Oligopol strebt dem engen und dieses dem Kartell oder Monopol zu.

In schrumpfenden Einzelmärkten zeigt sich das besonders deutlich: obwohl wegen sinkender Nachfrage schon längst einige Anbieter aus dem Markt hätten ausscheiden müssen, hält jeder so lange wie möglich am Bisherigen fest. Da mangels Alternativen niemand weichen kann, findet keine elastische Anpassung des Angebots der Branche an die sinkende Nachfrage statt. Unternehmen, Produktionsstrukturen und Arbeitsplätze werden länger, als mit einer optimalen Allokation vereinbar, aufrechterhalten. Die schrumpfende Nachfrage lässt auf der Angebotsseite Überkapazitäten entstehen, die auf den Markt drücken, den Wettbewerb verschärfen und immer mehr Unternehmen in die Verlustzone bringen. Es entsteht eine Tendenz

zum Oligopol und zu den damit verbundenen Machtkämpfen. Und davon geht wiederum eine Tendenz aus, dem in dieser Marktform oft überintensiven Wettbewerb auszuweichen und ihn durch Kartellbildung oder förmlichen Zusammenschluss zu beschränken. – Dabei ist zu bedenken, dass bei defektem Kreislauf das Schrumpfen nicht nur als singuläres Phänomen einzelner Branchen auftritt, sondern sich im Rahmen des unvermeidbaren Auf und Ab von Konjunktur und Krise immer wieder auch als Phänomen des Gesamtmarktes zeigt, das alle Branchen mehr oder weniger intensiv erfasst und die Vermachtung der Wirtschaft flächendeckend fördert.

Das in unserer heutigen Wirtschaft verbreitete Streben der Unternehmen nach Marktmacht sowie die ständigen Bemühungen der Anbieter zur Beschränkung des Wettbewerbs lassen sich demnach zwanglos als Folgeerscheinung der Unterlegenheit der Ware gegenüber dem Gelde deuten und aus ihr ableiten. Die Überlegenheit des Geldes ruft diese Tendenz bei der unterlegenen Ware, d. h. im realen Sektor, einfach als Gegenreaktion hervor: Macht provoziert Gegenmacht! Der defekte Kreislauf dürfte damit der springende Punkt sein, der das Schwungrad der Machtbildung im realen Sektor in Gang setzt und hält: die eigentliche Quelle für die ständige Tendenz zur Vermachtung der Wirtschaft.

Wer daher das ordoliberalen Ziel einer machtfreien Wirtschaft und damit die Marktform der vollständigen Konkurrenz so weit wie möglich verwirklichen will⁴, darf beim ordoliberalen Instrumentarium, auch wenn dessen konsequenter Einsatz schon viel bewirken würde, nicht stehen bleiben. Er muss die Vermachtungstendenz der Wirtschaft an ihrer Quelle bekämpfen, indem er die Unterlegenheit der Ware gegenüber dem Geld bzw. die Überlegenheit des Geldes gegenüber der Ware beseitigt. Er muss einen geschlossenen Kreislauf herstellen.

8. Die Tendenz der Macht zur Selbstvermehrung

Bei geschlossenem Kreislauf hört das Unternehmenswachstum in Märkten mit vollständiger Konkurrenz bei der optimalen Betriebsgröße auf. Da in dieser Marktform Gewinn nur durch Leistung erzielt werden kann, ist die optimale Betriebsgröße erreicht, wenn ein weiteres Wachstum die Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit den Unternehmensgewinn wieder sinken lassen würde. In vermachteten Märkten gibt es dagegen eine derartige Grenze des Wachstums nicht ohne weiteres – zumindest wird sie

⁴ Siehe dazu den Beitrag: »Der Tausch im Spannungsfeld von Allokation und Distribution« in diesem Heft

fließend, weil von einem Machtzuwachs häufig eine – wenn auch macht- und nicht mehr leistungsbedingte – Steigerung des Gewinns (Macht- bzw. Monopolrente) auch dann noch erwartet werden kann, wenn die Überschreitung der optimalen Betriebsgröße den eigentlichen betriebswirtschaftlichen Gewinn schon wieder sinken lässt.

Einen ökonomisch wirkenden Zwang, das Wachstum zu beenden, wenn die optimale Betriebsgröße erreicht ist, gibt es für die Unternehmen in einer vermachteten Wirtschaft also nicht. Soweit das Wachstum der Anhäufung von Kampfmitteln im Wettbewerb – sei es zum Angriff, sei es zur Verteidigung – dient, erscheint es aus Sicht der Beteiligten sogar als eine gewisse Notwendigkeit und wird sich überdies aus der größtenbedingten Macht- bzw. Monopolrente eventuell auch finanzieren lassen. – Allerdings ergibt sich daraus weder ein Zwang noch auch nur eine erweiterte Möglichkeit zu gesamtwirtschaftlichem Wachstum. Im Gegenteil: die unzureichende Gesamtnachfrage, die die Unternehmen in den Machtkampf hineindrängt, verhindert gerade, dass die Wirtschaft den Umfang annehmen kann, den sie annehmen will! Der Wettbewerb wird zum Machtkampf, weil der defekte Kreislauf der Wirtschaft nicht den Platz zur Ausdehnung gibt, den sie anstrebt. Die Unternehmen sehen sich genötigt, zu wachsen, eben weil die Gesamtwirtschaft nicht mitwächst.

Im Wettbewerb als Existenzkampf spielt demnach das Streben der Unternehmen nach Macht, das Motiv, mächtiger zu werden als die Konkurrenten, sei es, um sie behindern, verdrängen oder übernehmen zu können, sei es, um gegen ähnliche Machenschaften von ihrer Seite gewappnet zu sein, eine zentrale Rolle.⁵ Für ein solches Machtwachstum gibt es aus ihrer Sicht keine rationale Grenze.⁶

Macht provoziert Gegenmacht. Auch dadurch entsteht eine Tendenz der Macht zur Selbstvermehrung und Ausbreitung. Die Provokation von Gegenmacht besteht nicht nur im Verhältnis des Geldes zur Ware, sondern auch innerhalb des realen Sektors, wo die Macht eines Anbieters seine Konkurrenten, Lieferanten und Abnehmer zwingt, sich ebenfalls mit Macht auszustatten, um im Konkurrenzkampf bestehen zu können. Und schließlich gilt auch im Wettlauf um Einfluss auf den Staat und seine Organe: wer hier dem Einfluss einer mächtigen Gruppe nichts entgegenzusetzen hat, wird bald unter den staatlichen Regeln, die diese begünstigen, zu leiden haben.

⁵ Das bedeutet noch keine zwangsläufige Entwicklung der Wirtschaft zu immer weiterer Konzentration – denn es gibt Gegentendenzen (s. dazu die Einschätzung Böhms in diesem Heft Seite 49 ff.).

⁶ Das Machtstreben der Anbieter ähnelt insofern dem Streben der Sparer nach Zinseinkommen, das, anders als alle andern Sparmotive, die sich auf begrenzte Zwecke richten, keine Grenze kennt, sondern zur uferlosen Anhäufung motiviert.

Auch hier setzt Macht daher einen Prozess der Ausbreitung von Macht in Gang⁷.

9. Die außerwirtschaftlichen Folgen des existenzkampfmäßigen Wettbewerbs

Wenn der wirtschaftliche Wettbewerb vom Leistungswettbewerb zum Machtkampf degeneriert, werden davon auch Bereiche, die an die Wirtschaft angrenzen, in Mitleidenschaft gezogen⁸. Vor allem wird die Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung beeinträchtigt: Schon dann, wenn der Einzelne seinen Vorteil durch Behinderung anderer erreicht oder steigern kann (Gewinner-Verlierer-Gesellschaft), wenn die Verhältnisse es ihm also ermöglichen oder ihn mit Gewinnaussichten geradezu dazu anregen, seinen Vorteil durch bewusste Behinderung oder Schädigung anderer zu erstreben, bewegt sich die Gesellschaft auf einer schiefen Ebene weg vom Recht dorthin, wo Macht und Gewalt bestimmend werden⁹. Die elementare Forderung des Rechts: *neminem laede* (Schädige niemanden!), wird außer Kraft gesetzt. Wirtschaftliche Macht bedeutet daher in dem Maße, wie sie zugelassen wird, eine Schwächung oder sogar Suspendierung des Rechts. Und die Tatsache, dass es im vermachteten Wettbewerb nicht mehr nur um ein Mehr oder Weniger im Bereich des Habens, sondern immer häufiger um die wirtschaftliche Existenz selbst geht, senkt die Hemmungen, die das Rechtsbewusstsein in der Regel vor die Schädigung anderer setzt.

Von den sonstigen, vielfältigen außerwirtschaftlichen Auswirkungen wirtschaftlicher Macht sei hier nur noch auf diejenigen hingewiesen, durch die die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats beeinträchtigt wird.¹⁰

10. Die Herstellung der Äquivalenz von Geld und Ware

Die Unterlegenheit der Ware gegenüber dem Geld, die die Ursache so vieler Missstände in unserer Wirtschaft und Gesellschaft ist, beruht, wie gezeigt, darauf, dass das Geld den Tausch zu einer zwei-taktigen Angelegenheit

⁷ Siehe dazu: »Macht-Recht-Interesse« in diesem Heft

⁸ »Macht lässt sich niemals auf das Gebiet beschränken, in dem sie entstanden ist« (Franz Böhm, *Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpferische Leistung*, S. 157)

⁹ Siehe dazu: »Macht-Recht-Interesse« in diesem Heft

¹⁰ Siehe dazu: »Macht-Recht-Interesse« in diesem Heft

macht, ohne den Eintritt des zweiten Taktes unverzüglich, zuverlässig und vollständig zu gewährleisten. Während die hergestellte Ware dem Gelde notwendigerweise entgegenströmt, besteht für das Geld eine entsprechende Notwendigkeit nicht. Die Ware muss strömen, das Geld kann ruhen – es hat im wechselseitigen Verhältnis beider die typische Struktur eines Vorrechts!

Man kann ein gewisses Verständnis dafür haben, dass eine aus der Natural-Tauschwirtschaft kommende Gesellschaft es für vorteilhaft oder doch verführerisch ansah, eine Position – das Geld – zu schaffen, in der jeder, der sie innehat, einmal ausruhen kann vom universellen Schicksal der Vergänglichkeit, vom Zahn der Zeit, der an allen durch Arbeit geschaffenen Werten nagt. Aber dieses Verständnis darf sich der Einsicht nicht verschließen, dass die Position der Ruhe und Sicherheit, die ein solches Geld gewährt, erkaufte wird durch eine umso größere Unruhe und Unsicherheit des realen Sektors, in dem wir alle leben. Arbeit und Ware, in der Arbeitsteilung existenziell auf das Geld angewiesen, werden durch die komfortable Position der Nachfrage, die das Geld ihr gewährt, in einen Existenzkampf hineingezwungen, der die Menschen in ein latentes Feindschaftsverhältnis zueinander bringt und die Gesellschaft in diesem Sinne prägt.

Es führt daher kein Weg an der Erkenntnis vorbei, dass zwischen Geld und Ware Äquivalenz hergestellt werden muss. P.J. Proudhon, der stets einen geschlossenen Kreislauf forderte, suchte sie zu erreichen, indem er die Ware auf die Stufe des Geldes heben wollte. Aber es ist wohl einsichtig, dass es einfacher sein dürfte, am Geld als von Menschen geschaffener Einrichtung anzusetzen und dieses so zu verändern, dass es zum Äquivalent der Ware wird. Auf diesen Einfall kam Silvio Gesell, der vorschlug, dem Gelde Durchhaltekosten anzuheften (»Rostende Banknoten«) und ihm dadurch in gleicher Weise einen strömenden Charakter zu verleihen, wie ihn die Ware natürlicherweise hat. Rudolf Steiner, der diese Idee vermutlich von Gesell übernommen hat, forderte zur Herstellung der Äquivalenz von Geld und Ware ein »alterndes Geld«. Und J.M. Keynes betrachtete Gesell immerhin als seinen wichtigsten Vorläufer.

Für die praktische Umsetzung der Idee sind verschiedene Vorschläge gemacht worden: von einem Geld, das seine Alterung auf einer aufgedruckten Tabelle anzeigt, bis zu einem solchen, das dies durch eingearbeitete und entsprechend programmierte, von Kassen lesbare Magnetstreifen bewerkstelligt. Auch eine dosierte Inflation würde das Ziel einer Äquivalenz von Geld und Ware erreichen.¹¹ Sie erkaufte allerdings die größere Chance ihrer politischen Realisierung mit der Beeinträchtigung der Wertmesserfunktion

¹¹ Siehe dazu 4. Kapitel

des Geldes. – Diese verschiedenen Verfahren sollen hier nicht weiter beschrieben, bewertet und gegeneinander abgewogen werden. Vielmehr soll es jetzt um die Auswirkungen einer Geldreform, die die Äquivalenz von Geld und Ware herstellt, auf das Verhältnis der Anbieter zur Nachfrage und der Anbieter untereinander gehen.

11. Die Auswirkungen des äquivalenten Tausches

Wie würden sich die wirtschaftlichen Verhältnisse entwickeln, wenn die Ware dem Gelde nicht mehr unterlegen, sondern äquivalent wäre, wenn also die gesamtwirtschaftliche Nachfrage stabilisiert, der Kreislauf der Wirtschaft geschlossen und das Say'sche Theorem Wirklichkeit wäre? Im Spiel der »Reise nach Jerusalem« würde es bedeuten, dass so viele Stühle wie Kinder da sind, dass also jedes Kind, sobald die Musik aufhört, bequem und zuverlässig einen Stuhl erreicht, der ihm von keinem andern streitig gemacht wird. Dem Spiel wäre damit nicht nur jeder Reiz, sondern auch jeder Sinn genommen. Denn bei gleicher Zahl von Kindern und Stühlen scheidet niemand mehr aus und das Ziel, übrig zu bleiben, fällt weg. Allenfalls ginge es bei unterschiedlich komfortablen Stühlen darum, wer auf den bequemsten Platz nehmen darf. Aber Platz wäre für jeden da! – also genau das, was in der Wirklichkeit wünschenswert wäre! Denn es bedeutete dort, dass sich die unterschiedlichen Leistungen der Anbieter nur noch in unterschiedlicher Einkommenshöhe niederschlagen, während ihre existenzielle Bedrohung durch eine unzureichende Gesamtnachfrage beseitigt wäre.

Für das Verhältnis der Ware zum Geld, des Angebots zur Nachfrage hat die Äquivalenz zur Folge, dass sich beide Seiten entgegenkommen und »in der Mitte« treffen. Das zeigt sich in Fragen des Bringens oder Holens der Ware, der Vorratshaltung, des Service usw.¹² Auch werden sich alle Ausprägungen der Unterwürfigkeit der Ware gegenüber dem Geld, wie sie sich heute in Werbung und Marketing der Angebotsseite zeigen, mit der Zeit von selbst verlieren bzw. auf ein sachlich zu rechtfertigendes Maß zurückentwickeln. Die Liebedienerei der Verkäufer hört auf, der Kunde ist nicht mehr König, der Anbieter nicht mehr Untertan (Servus/servil = Sklave), beide begegnen sich auf Augenhöhe!¹³

Für das Verhältnis der Anbieter untereinander bedeutet die Einführung eines geschlossenen Kreislaufs auf dem Gesamtmarkt das Ende des Exi-

¹² Siehe dazu Silvio Gesell: Die Natürliche Wirtschaftsordnung, GA Bd. XI, S. 255 ff. (Kapitel über »Wie das Freigeld beurteilt wird«)

¹³ Siehe dazu »Der Tausch im Spannungsfeld ...«, 4. Kapitel, in diesem Heft

strenzkampfes! *Denn es reicht jetzt für alle!* Dabei ist es für das Verständnis der neuen Situation wichtig, sich klarzumachen, dass das Gesamtangebot jetzt, indem es sich seine Nachfrage selbst schafft (Say'sches Theorem), die Initiativfunktion auf dem Gesamtmarkt erhält und allein und souverän dessen Umfang bestimmt. Auch wenn es letztlich die Verbrauchswünsche sind, von denen wiederum der Arbeitswille und damit der Umfang des Gesamtangebots abhängt, so werden diese Wünsche doch erst durch ihre Umsetzung in Arbeit und Angebot wirtschaftlich relevant. Daraus ergibt sich folgende Aufteilung:

- für den *Umfang* des Gesamtangebots ist – auf der Basis der bestehenden Ausstattung mit Kapital und Technik, Naturgrundlage sowie vorhandenen Fähigkeiten, und motiviert durch das Volumen der Verbrauchswünsche – allein der Arbeitswille der Menschen maßgebend. Das Gesamtangebot wird insofern aus der Abhängigkeit von der Gesamtnachfrage, auf die es beim defekten Kreislauf beschränkt war, befreit. Vielmehr folgt nun die Gesamtnachfrage dem Gesamtangebot wie ein Schatten seinem Gegenstand. Und sie wächst und schrumpft mit ihm.
- für die *Struktur* des Gesamtangebots ist dagegen – bei ausreichendem Wettbewerb, d. h. bei vollständiger Konkurrenz – allein die Nachfrage bestimmend: von ihr hängt ab, in welche Einzelmärkte sich der Gesamtmarkt aufteilt und welchen Anteil die jeweiligen Einzelmärkte am Ganzen haben.

Auch der Einzelne bestimmt bei geschlossenem Kreislauf nicht mehr den Umfang der Nachfrage, die er oder – bei Verleihung oder Versenkung – andere mit seinem Geld halten. Geldbesitz und Nachfrage nach Waren sind nämlich jetzt, d. h. nach der Geldreform, quasi-identisch: Durch seinen Beitrag zum Gesamtangebot, mit dem er in den Besitz des Geldes kommt, hat der Anbieter zugleich den Umfang der mit dem Geld zu haltenden Nachfrage festgelegt – im ersten war er frei, im zweiten ist er Knecht. Aber die Knechtschaft bezieht sich nur auf den Umfang seiner Nachfrage, nicht darauf, welche Waren er dem Gesamtangebot entnimmt: Hier ist er wieder frei (sog. Konsumentenfreiheit). Für den Gesamtmarkt gilt demnach: Die Umfangsfreiheit der Angebotsseite macht die Gesamtnachfrage in Bezug auf ihren Umfang zum »Knecht« und die Auswahlfreiheit der Nachfrager macht die Anbieter bei ausreichendem Wettbewerb zu »Knechten« oder »Dienern«!

Anders als auf dem Gesamtmarkt hat das Angebot auf den Einzelmärkten keine Souveränität: die Nachfrage tritt ihm dort auch bei geschlossenem Kreislauf als eine von ihm unabhängige Größe entgegen – das Say'sche

Theorem gilt hier nicht.¹⁴ Und selbstverständlich gibt es deshalb auf den Einzelmärkten auch Verdrängung unter den Anbietern, zum Beispiel wenn ein Anbieter die Nachfrage besser befriedigt als seine Konkurrenten oder wenn ein Einzelmarkt schrumpft, weil die Nachfrage zurückgeht.

Obwohl sich demnach die Frage eines geschlossenen oder defekten Kreislaufs für die Einzelmärkte selbst nicht stellt, ist es für den Charakter der Verdrängungsprozesse, die sich auf ihnen abspielen, doch von entscheidender Bedeutung, ob der Gesamtmarkt, in den sie eingebettet sind, einen defekten oder einen geschlossenen Kreislauf aufweist. Denn ein geschlossener Kreislauf führt über eine konstante Gesamtnachfrage dazu, dass das Schrumpfen einzelner Märkte durch das Wachstum anderer ausgeglichen wird, während dies bei defektem Kreislauf nicht der Fall ist oder jedenfalls nicht zu sein braucht. Nicht darin unterscheidet sich also die Wirtschaft des geschlossenen Kreislaufs von der heutigen, dass in ihr Unternehmen und Branchen nicht mehr schrumpfen und gegebenenfalls aus dem Markt ausscheiden müssen, sondern darin, dass wegen der Konstanz der Gesamtnachfrage das Schrumpfen eines Unternehmens innerhalb einer Branche ebenso wie das Schrumpfen einer Branche innerhalb der Gesamtwirtschaft stets ausgeglichen wird durch ein entsprechendes Wachstum anderer Unternehmen bzw. Branchen. Für den Charakter der Schrumpfungsprozesse ist dieser Unterschied von entscheidender Bedeutung. Denn die von der Schrumpfung Betroffenen werden bei geschlossenem Kreislauf, statt in eine existenziell ausweglose Situation zu geraten, in anderen, kompensatorisch wachsenden Unternehmen bzw. Branchen Aufnahme finden und von diesen sogar gesucht werden, so dass sie stets wieder die Möglichkeit eines Neubeginns haben.

1. Exkurs: Wachstum und Schrumpfung der Einzelmärkte und des Gesamtmarkts

Man kann sich fragen, warum im geschlossenen Kreislauf das Schrumpfen einer Branche durch das Wachstum anderer begleitet oder sogar bedingt sein muss. Um dies zu verstehen, ist es hilfreich, drei Fälle zu unterscheiden:

- Am leichtesten verständlich ist der Fall, in dem die Initiative für die Veränderung von einer wachsenden Branche ausgeht, z.B. weil sich die Verbraucher verstärkt neuen Produkten zuwenden. Im geschlos-

¹⁴ Der Grund liegt darin, dass die in einem Einzelmarkt erzielten Einkommen nicht nur für dessen Angebot ausgegeben werden, sondern sich auf das Gesamtangebot der Wirtschaft verteilen.

senen Kreislauf, bei dem alle Produktionsfaktoren in dem von ihnen gewollten Umfang ausgelastet sind, kann sich die neue Branche nur in dem Maße ausdehnen, wie es ihr gelingt, einen Teil der Produktionsfaktoren aus anderen Branchen abzuziehen. Das Wachstum der einen Branche bedeutet dann zwangsläufig eine Schrumpfung anderer Branchen. Von der Einkommenseite her gesehen heißt das: bei konstanter gesamtwirtschaftlicher Nachfrage muss, da die Menschen ihr Einkommen nur einmal ausgeben können, die gesteigerte Nachfrage in der Wachstumsbranche zwangsläufig zu einem Sinken der Nachfrage in anderen Branchen führen. Das Volumen des Gesamtprodukts der Wirtschaft bleibt konstant, nur seine Zusammensetzung ändert sich.

- Die Initiative kann auch zugleich vom schrumpfenden und vom wachsenden Segment der Wirtschaft ausgehen, z.B. bei einem Modewechsel, bei welchem die Verbraucher in bewusster Entscheidung ein Produkt an die Stelle des andern setzen und folglich auch das eine anstelle des anderen produziert wird. Auch hier ändert sich nur die Zusammensetzung des Gesamtprodukts, nicht sein Volumen.
- Wie aber, wenn das Schrumpfen einer Branche primär ist, z. B. weil bestimmte Nahrungsmittel als ungesund angesehen werden oder der Gebrauch bestimmter Artikel als nicht mehr zeitgemäß empfunden wird. Warum – so könnte man fragen – soll nur deshalb, weil bestimmte Produkte weniger nachgefragt werden, die Nachfrage nach anderen wachsen? Bedeutet hier der geschlossene Kreislauf nicht eine zwanghafte Vermehrung der Nachfrage der Einkommensbezieher nach Produkten, die sie gar nicht wünschen? – Die Anbieter (Unternehmer und Arbeiter), die durch den Nachfragerückgang in ihrer bisherigen Branche unfreiwillig beschäftigungslos geworden sind, werden allerdings in diesem Zustand nicht verharren wollen, sondern sich ein anderes Einsatzfeld suchen, um dort ein Einkommen zu erzielen. Das wird ihnen bei geschlossenem Kreislauf auch gelingen, sofern sie eine Tätigkeit aufnehmen, die als positiver Beitrag zum Arbeitsprodukt der Gesellschaft angesehen wird. Wenn sie sich dabei auf die Branchen konzentrieren, für deren Angebotserweiterung die mitwachsende Nachfrage die größte Zahlungsbereitschaft entfaltet, erzielen sie ihr maximales Einkommen. Der Nachfragerückgang in einer Branche bliebe daher nur dann ohne kompensatorischen Ausgleich in anderen Branchen, wenn die freiwerdenden Anbieter auf weitere Beschäftigung verzichteten – was nicht angenommen werden kann (aber unproblematisch wäre) – oder wenn sie zwar Beschäftigung an anderer Stelle suchten und fänden, sich aber

mit den dort schon Tätigen in eine konstant bleibende Produktion teilten. Dann wäre nicht nur eine Branche geschrumpft, sondern zugleich die Gesamtwirtschaft. Die Schrumpfung einer Branche wird daher im geschlossenen Kreislauf nur dann nicht durch das Wachstum anderer kompensiert, wenn von den Menschen eine – dann unproblematische, weil von der Angebotsseite ausgehende – Schrumpfung der Gesamtwirtschaft gewollt wird, wenn sie also weniger produzieren, weil sie weniger verbrauchen wollen.

Nicht anders werden sich die Anbieter verhalten, die aus ihrer bisherigen Branche nicht durch einen Nachfragerückgang, sondern – bei gleichbleibender Produktion – durch Rationalisierung ausgeschieden sind. Sofern die Rationalisierung nicht durch eine Arbeitszeitverkürzung in der Branche selbst aufgefangen wird, werden auch sie an anderer Stelle tätig werden und dort entweder die Produktion ausdehnen – dann hat die Rationalisierung einer Branche zum Wachstum der Gesamtwirtschaft geführt – oder sich mit den dortigen Anbietern in die Produktion teilen – dann hat die Rationalisierung in einer Branche eine allgemeine Arbeitszeitverkürzung bewirkt.¹⁵

Und wie, wenn die Menschen aus asketischen oder sonstigen Motiven heraus insgesamt weniger verbrauchen wollen? Dann bleibt ihnen bei geschlossenem Kreislauf nichts weiter übrig als weniger zu produzieren. Und wenn sie aus verstärktem Bedürfnis nach Muse, aus Trägheit oder sonstigen Motiven weniger produzieren wollen, wird eine Reduktion ihres Verbrauchs unvermeidlich. Andererseits steht auch einem vermehrten Arbeitswillen im geschlossenen Kreislauf nichts entgegen: die Wirtschaft kann – innerhalb der vom Staat zu setzenden ökologischen und sonstigen Rahmenbedingungen – ungebremst und zwanglos wachsen oder auch schrumpfen! Beides ist bei geschlossenem Kreislauf gleich unproblematisch. Nur ist in beiden Fällen eine Anpassung der Geldmenge erforderlich, damit das Preisniveau stabil bleibt.

Wenn, wie wir gesehen haben, bei geschlossenem Kreislauf kein Anbieter mehr den anderen aus dem Gesamtmarkt verdrängt, gibt es Verdrängung nur noch aus Einzelmärkten – der bei Vollbeschäftigung alsbald die Aufnahme in andere Einzelmärkte folgt oder doch folgen kann, so dass im Ergebnis nur eine Optimierung der Allokation aller stattfindet. Wo die erreicht ist, ist kein Anbieter mehr durch andere in seiner Position gefährdet, selbst wenn

¹⁵ Eine anschauliche Darstellung dieser Zusammenhänge findet sich bei Paul Krugman, Schmalspurökonomie, im ersten Aufsatz (»Der exemplarische Schmalspur-Ökonom«), S. 21–28.

andere sein Angebot ebenfalls und vielleicht sogar besser oder billiger als er erstellen könnten. Denn diese müssten dafür ihren bisherigen, für sie optimalen Platz verlassen und das heißt auch: ihren optimalen Beitrag zum Wohlstand des Ganzen und damit ihr maximales Einkommen aufgeben. Damit wird im geschlossenen Kreislauf eine Tendenz wirksam, jeden auf den Platz zu bringen, auf dem er unersetzlich ist und von dem er nach ökonomischer Logik, solange die Verhältnisse sich nicht ändern, nicht verdrängt werden kann.

Auch bei geschlossenem Kreislauf auf dem Gesamtmarkt bleibt also Verdrängung aus dem Einzelmarkt, aus der Branche, in der der Anbieter bisher tätig war, weiterhin möglich. Aber sie bedeutet dann nicht mehr einen Verlust der Existenz, ein Abgedrängtwerden ins ökonomische Nichts, sondern für den Unternehmer als Investor allenfalls den Verlust seiner Investitionen und für Unternehmer und Arbeiter als Tätige gegebenenfalls einen Verlust der Einsetzbarkeit ihrer Qualifikation. Der Wettbewerb führt damit in den Einzelmärkten nicht zu einem Kampf ums Dasein, sondern nur noch ums Sosein, bei dem nicht die ökonomische Existenz, sondern vor allem die Gegenstände des Habens (Kapital und Fähigkeiten) auf dem Spiel stehen. Es gehört aber zu der vom Unternehmer zu fordernden Branchenkenntnis und Weitsicht, Fehlinvestitionen zu vermeiden, und zu den Anforderungen an alle in der Wirtschaft Tätigen, sich, falls erforderlich, durch Lernen und Ausbildung neuer Fähigkeiten auf geänderte Verhältnisse einzustellen.

Bei geschlossenem Kreislauf muss es überdies selbst in schrumpfenden Branchen nicht zu Verdrängungsprozessen kommen. Denn die Flexibelsten, also die, die im schrumpfenden Einzelmarkt am wenigsten zu verlieren und im wachsenden am meisten zu gewinnen haben¹⁶, werden als erste das Boot verlassen – allein schon, weil in Wachstumsbranchen normalerweise höhere Einkommen zu erzielen sind als in schrumpfenden. Überhaupt wird bei absehbarer Schrumpfung der Branche kaum jemand bis zum letzten am Bisherigen festhalten, wenn er an anderer Stelle eine neue Tätigkeit aufnehmen kann. Gerade das verzweifelte Festhalten an bisherigen Positionen, das verständlich ist, wenn es anderswo keine Alternativen gibt, macht den Wettbewerb in schrumpfenden Branchen heute oft übertrieben intensiv und begünstigt die Vermachtung der Märkte (siehe 7. Kapitel). Stehen den schrumpfenden Branchen dagegen wachsende gegenüber, dann entlasten die Abwandernden den Wettbewerb zwischen den Verbleibenden, der des-

¹⁶ Der Verlust besteht in der Regel in nicht mehr verwertbarem Sachkapital und nicht mehr einsetzbaren Fähigkeiten, der Gewinn hängt u. a. davon ab, was man in der Wachstumsbranche von beidem einzubringen hat.

halb nicht einmal intensiver werden muss als er in normalen Zeiten, d. h. vor der Schrumpfung war.

2. Exkurs: Das Gesetz der komparativen Kosten und die Ausbreitung der Arbeitsteilung

In diesem Zusammenhang ist das Gesetz der komparativen Kosten von zentraler Bedeutung. Es wurde zunächst für den internationalen Handel entdeckt und zeigt hier, dass jedes Land nicht nur die Produkte mit Erfolg in den Handel einbringen kann, die es selbst am billigsten herstellt, sondern auch die, bei denen es nur einen verhältnismäßigen Kostenvorteil hat. Wenn England und Portugal – so das Beispiel von David Ricardo, dem Entdecker des Gesetzes – sowohl Tuch als auch Wein (aber auch nur diese) herstellen, so kann England selbst dann sein Tuch mit Erfolg gegen portugiesischen Wein eintauschen, wenn Portugal beides billiger produziert, – sofern der Kostennachteil Englands gegenüber Portugal bei Tuch geringer ist als bei Wein.

Der Grund hierfür wird deutlich, wenn man sich klarmacht, dass auch ohne internationalen Handel England seine Tuchproduktion nur durch Abzug von Boden, Arbeit und Kapital aus der Weinproduktion ausdehnen kann. Es erkaufte also eine Mehrproduktion von Tuch mit einem Verzicht auf Wein: es bezahlt im Ergebnis sein Tuch mit Wein und seinen Wein mit Tuch. Das ist auch in Portugal nicht anders. Englands komparativer Kostenvorteil bei Tuch bedeutet, dass es für die Tuchproduktion auf weniger Wein verzichten muss als Portugal. Portugal muss dagegen – folglich! – für seinen Wein auf weniger Tuchproduktion verzichten als England. Deshalb lohnt es sich für England, seine Tuchproduktion zulasten seines Weinbaus über den eigenen Bedarf hinaus auszudehnen und mit dem Überschuss portugiesischen Wein einzutauschen. Denn es bekommt für sein überschüssiges Tuch mehr portugiesischen Wein als die für den Tuchüberschuss notwendige Einschränkung der eigenen Weinproduktion ausmacht. Umgekehrtes gilt für Portugal.

Das Gesetz der komparativen Kostenvorteile geht weit über den Handel zwischen zwei Ländern, bei dem es entdeckt wurde, hinaus. Es lässt sich zeigen, dass man statt zwei auch eine größere Anzahl von Ländern oder auch von Akteuren innerhalb einer Volkswirtschaft und statt zwei auch eine beliebig große Anzahl von Produkten annehmen kann, so dass das Gesetz nicht nur den internationalen Handel, sondern letztlich die Ausbreitung der Arbeitsteilung schlechthin beschreibt und in wesentlichen Teilen erklärt. Stets zeigt sich, dass es für die Ausbreitung der Arbeitsteilung und damit für die Gesamtwirtschaft nicht auf die absoluten Vorteile, also auf die eigentli-

chen Wettbewerbsvorteile ankommt, sondern auf die komparativen Kosten und Vorteile. Zum Glück! Wären nämlich die absoluten Kosten maßgebend, so hätten nur wenige Wettbewerber in einer arbeitsteiligen Wirtschaft eine Existenzberechtigung: nämlich nur die, die irgend etwas besser können als alle anderen, die also in etwas die absolut besten sind – und das sind naturgemäß immer nur wenige. Sie würden mit ihrer Tätigkeit alle anderen, die das gleiche tun, verdrängen und aus dem Produktionsprozess ausschließen. Wer nicht in irgend etwas der beste wäre, geriete ins Abseits. Bei komparativer Betrachtung hat dagegen jeder in irgendeiner Tätigkeit einen Vorteil. Die Arbeitsteilung breitet sich unter der Herrschaft dieses Gesetzes so aus, dass jeder, der überhaupt nur in der Lage und willens ist, dem Arbeitsprodukt der Gesellschaft einen positiven Beitrag hinzuzufügen, dies tun kann und dafür auch durch die, die dies besser oder billiger als er tun könnten, nicht gehindert wird, weil diese, um ihn zu verdrängen, ihren bisherigen Platz, auf dem sie ihren größten komparativen Kostenvorteil haben, verlassen müssten – was zu ihrem eigenen Nachteil wäre.

Nicht immer beachtet wird, dass das Gesetz der komparativen Kosten nur bei Vollbeschäftigung gilt: nur bei Vollbeschäftigung bedingt die Ausdehnung der Tuchproduktion in England eine Einschränkung seiner Weinerzeugung. Ohne Vollbeschäftigung lassen sich in England und Portugal die Kosten von Tuch nicht mehr in Wein und die von Wein nicht mehr in Tuch ausdrücken: Eine Ausweitung der Produktion des einen bedeutet nicht mehr einen Verzicht auf die Produktion des andern. Tuch kostet nicht mehr Wein und Wein nicht mehr Tuch! Es bleibt dann nur noch der Vergleich der absoluten Kosten von portugiesischem mit englischem Tuch und von portugiesischem mit englischem Wein – und da Portugal in beidem billiger ist als England, wird es, um seine Produktionsfaktoren besser zu beschäftigen, versuchen, beide Güter nach England zu exportieren. Es wird dadurch die englischen Erzeuger unter Preisdruck setzen, der sich als Gewinn- und allgemeiner Kostendruck, insbesondere als Lohndruck fortsetzt. Soweit es den englischen Unternehmern gelingt, den Preisdruck in den Kosten weiterzugeben, werden sie den portugiesischen Import aufhalten können, soweit jedoch nicht, sind Betriebsschließungen und eine Erhöhung der Arbeitslosigkeit in England die unausweichliche Folge.

12. Vom vollen Absatz der Waren zur vollen Beschäftigung der Arbeit

Der geschlossene Kreislauf ergreift zuerst die Unternehmer, denn sie sind am Markt die eigentlichen Anbieter. Wie aber wird daraus Vollbeschäfti-

gung für die Arbeiter? Nun: die Arbeiter brauchen, wenn der Kreislauf geschlossen ist, dem Unternehmer ihre Dienste nur zu einem Entgelt anzubieten, das dem Unternehmer Spielräume und Motivation lässt, die entsprechende Produktion aufzunehmen oder zu erweitern. Sieht er die Chance auf einen Gewinn oder eine Gewinnsteigerung, so wird es sich das Geschäft nicht entgehen lassen. Und die Geldreform sorgt dafür, dass die dabei erzielten (Mehr-) Einkommen der Arbeiter und des Unternehmers die gesamtwirtschaftliche Nachfrage um die bewirkte Steigerung des Sozialprodukts – und damit für deren Absatz ausreichend – erhöhen.

Die grundlegende Bedeutung, die das Gesetz der komparativen Kosten für die Ausbreitung der Arbeitsteilung hat, zeigt sich dann nicht nur für die Unternehmen, sondern auch für die Arbeiter! Das lässt sich an dem in diesem Zusammenhang oft bemühten, wenn auch methodisch nicht ganz sauberen Beispiel des Rechtsanwalts und seiner Sekretärin demonstrieren. Zunächst stellt sich auch zwischen diesen, wie zwischen zwei Ländern, selbstverständlich Arbeitsteilung ein, wenn jeder etwas besser kann als der andere und damit bei dieser Tätigkeit einen absoluten Kostenvorteil vor dem andern hat – der Rechtsanwalt also vermutlich bei der Bearbeitung von Rechtsfällen, die Sekretärin beim Schreiben. Es lässt sich jedoch zeigen, dass die Arbeitsteilung grundsätzlich auch dann für beide sinnvoll ist, wenn der Rechtsanwalt nicht nur Rechtsfälle besser bearbeitet, sondern auch schneller schreiben kann als die Sekretärin. Denn jede Schreibstunde des Rechtsanwalts würde die Kanzlei eine – wie unterstellt wird: wertvollere – Rechtsanwaltsstunde kosten. Da er durch jede Schreibstunde der Kanzlei mehr Wertschöpfung entziehen würde als er ihr, trotz seiner im Vergleich zur Sekretärin höheren Stundenproduktivität, durch Schreiben zufügen kann, wird er also weiterhin nur Rechtsfälle bearbeiten.

Aber auch hier gilt das Gesetz nur bei Vollbeschäftigung! Tritt nämlich als Folge eines Defekts im Kreislauf eine Schrumpfung der Gesamtwirtschaft um 10 % und in diesem Zusammenhang auch eine gleich große Schrumpfung des Volumens der Kanzleitätigkeit ein, so werden zunächst sowohl der Rechtsanwalt als auch die Sekretärin ihre Tätigkeit um eben diese 10 % einschränken müssen. Da aber beide an einer vollen Auslastung ihrer Arbeitskapazität und einem entsprechenden Einkommen interessiert sind, treten sie jetzt in ein Konkurrenzverhältnis zueinander. Haben sie sich bisher ergänzt, so werden sie nun zu Rivalen. Und wenn der Rechtsanwalt auch der bessere Sekretär ist, wird er in gewissem Umfang die Sekretärin aus ihrer Tätigkeit verdrängen. Diese hat dann nicht nur den 10%igen Rückgang der Gesamtwirtschaft und damit des Kanzleiumsatzes hinzunehmen, von dem sie zunächst wie der Rechtsanwalt betroffen ist, sondern sieht sich darüber hinaus der Konkurrenz des Rechtsanwalts beim Schreiben ausgesetzt, in der

sie den Kürzeren zieht. Und schließlich verdrängt der Rechtsanwalt sie aus ihrer Schreibtätigkeit nicht nur mit den 10 %, die er selbst durch die Einschränkung seiner Rechtstätigkeit an freier Kapazität gewonnen hat, sondern darüber hinaus mit seiner höheren Stundenproduktivität beim Schreiben. Schreibt er etwa 20 % schneller als die Sekretärin, so verdrängt er sie daher nicht um 10 %, sondern um 12 % aus ihrer bisherigen Tätigkeit. Zusammen mit der 10 %igen Reduktion des Kanzleigeschäfts wird sie demnach mit insgesamt 22 % ihrer Arbeitskapazität beschäftigungslos, während der Rechtsanwalt vollbeschäftigt bleibt – wenn auch in mehreren, zum Teil niedriger bezahlten Tätigkeiten!

Wie zwischen Rechtsanwalt und Sekretärin, so zieht es sich bei fehlender Vollbeschäftigung durch die ganze Wirtschaft: überall nehmen die Qualifizierten zu ihrer Vollauslastung notfalls auch Tätigkeiten unter ihrer Qualifikation an und verdrängen so die dortigen aus ihrer bisherigen Tätigkeit weiter nach unten. Die am wenigsten Qualifizierten scheiden schließlich, da sie niemanden mehr verdrängen können, aus dem Erwerbsleben ganz aus und werden als erste arbeitslos. Und da bei Neueinstellungen in der Regel die qualifizierteren Bewerber bevorzugt werden, finden sie auch als letzte wieder eine Stelle.

Es ist nach alledem keineswegs eine Randfrage für das Wirtschaften der Menschen, ob sich die Arbeitsteilung nach dem Gesetz der komparativen oder dem der absoluten Kosten ausbreitet. Vielmehr ist es neben der Tatsache, dass Vollbeschäftigung eben *Arbeit für alle* bedeutet, ihre wichtigste Auswirkung, dass sie dem Gesetz der komparativen Kosten zur Wirksamkeit verhilft und dadurch aus einer Gewinner-Verlierer-Gesellschaft eine Gesellschaft macht, in der jeder nach seinen Fähigkeiten zum Zuge kommt.

Es bleibt die Frage, wie denjenigen geholfen werden kann, die zur Erstellung einer tauschfähigen Ware bzw. zu einem Leistungsbeitrag, von dem sie leben können, nicht in der Lage sind. Diese Frage muss natürlich ebenfalls beantwortet werden. Aber sie ist keine Frage der Wirtschaftsordnung im engeren Sinn. Sie kann nur im Rahmen von Einrichtungen beantwortet werden, die – wie z.B. der Sozialstaat, der Generationenvertrag oder das Grundeinkommen – auf der Wirtschaftsordnung und ihren Ergebnissen aufbauen, aber deren Primärverteilung korrigieren, indem sie ihre Ergebnisse umverteilen. Ihre Aufgabenstellung liegt jenseits der Wirtschaftsordnung. Das Problem soll deshalb hier auch nicht weiter behandelt werden. Allerdings wird es in einer Wirtschaft mit geschlossenem Kreislauf sehr viel leichter und sachgerechter gelöst werden können als in unseren heutigen Verhältnissen.

13. Die Vermachtung der Wirtschaft auf Unternehmensebene

Die Überlegenheit des Geldes gegenüber der Ware, die Kehrseite der bisher betrachteten Unterlegenheit der Ware gegenüber dem Gelde, führt zu einem defekten Kreislauf, dieser zu Arbeitslosigkeit – und diese bedeutet eine Unterlegenheit des Arbeiters gegenüber dem Unternehmer, die sich im Lohnverhältnis manifestiert. Es lässt sich zeigen, dass eine Beseitigung der Überlegenheit des Geldes über Vollbeschäftigung zur Ablösung des Lohnverhältnisses durch partnerschaftlich-gesellschaftsrechtliche Formen des Arbeitsverhältnisses führen wird, die u. a. eine innere Dezentralisierung der Unternehmen mit sich bringen.¹⁷

Auch die heute übliche Gestaltung der Kapitalseite der Unternehmen, die durch eine weitgehende Vereinnahmung der Unternehmerfunktion durch das Kapital gekennzeichnet ist, erweist sich bei näherer Betrachtung als eine – mittelbare – Auswirkung der Überlegenheit des Geldes über die Ware und würde sich, nach Herstellung der Äquivalenz von Geld und Ware, in eine Unternehmensverfassung verwandeln, in der sich der Unternehmer vom Kapital emanzipiert und dieses nur noch eine dienende Rolle spielt. Beteiligungsbesitz würde keinen Einfluss mehr gewähren. Konzerne und andere Machtgebilde würden dabei in selbstständige unternehmerische Einheiten zerfallen. Die Angewiesenheit des Kapitals auf die Unternehmer, die sich als Folge der Geldreform verstärkt, erleichtert jedem, der sich unternehmerisch betätigen will, den Zugang zum Kapital und damit die Unternehmensgründung.

Beide Auswirkungen der Geldreform, die innere und die äußere Dezentralisierung der Unternehmen, bedeuten fundamentale Beiträge im Kampf gegen die Vermachtung der Wirtschaft und stellen weitere, entscheidende Schritte auf dem Weg zu einer weitgehenden Herstellung der vollständigen Konkurrenz auf den Märkten dar.¹⁸

¹⁷ Siehe dazu E. Behrens, Mitbestimmung und Marktwirtschaft, in Fragen der Freiheit, Heft 86, Seite 30–42.

¹⁸ Näheres zu diesen Aspekten des Themas findet sich aus ordoliberalen Sicht im Beitrag von Franz Böhm: »Die Kapitalgesellschaft als Instrument der Unternehmenszusammenfassung« und aus geldreformerischer Sicht in dem Kurzbeitrag »Geldreform und Unternehmensverfassung« in diesem Heft sowie in »Die Zukunft der Unternehmensverfassung«, Fragen der Freiheit Heft 250, S. 17 bis 47 (auch: www.sffo.de) und der dort angegebenen Literatur.

14. Schlussbemerkung

Es ging in diesem Beitrag darum, aufzuzeigen, in welchem Umfange die Vermachtung der Wirtschaft sowie die Charakteristik, die Markt und Wettbewerb heute aufweisen, durch die Unterlegenheit der Ware gegenüber dem Gelde bedingt sind. Wundern sollten diese weitreichenden Auswirkungen nicht, wenn man bedenkt, dass die fehlende Äquivalenz von Geld und Ware das Kerngeschäft der Marktwirtschaft, den Tausch betrifft und daher für dieselbe, wie anfangs ausgeführt, eine *monetäre Kernspaltung* bedeutet! – Im Gegenbild sollte in Umrissen sichtbar gemacht werden, welche grundlegenden Änderungen in der Charakteristik von Markt und wirtschaftlichem Wettbewerb zu erwarten sind, wenn unsere Wirtschaftsordnung in diesem zentralen Punkt durch eine Geldreform saniert und dadurch in eine *Marktwirtschaft ohne Kapitalismus* überführt wird.¹⁹

¹⁹ Dargestellt wurde gemäß dem Thema des Beitrags nur ein Ausschnitt der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen, die von unserem heutigen Geld ausgehen bzw. von einer Geldreform zu erwarten sind. Deshalb wurden u. a. die Verteilungswirkungen, d. h. die mit dem Zins zusammenhängenden Fragen, hier bewusst nicht behandelt.

Die Kapitalgesellschaft als Instrument der Unternehmenszusammenfassung

Franz Böhm

Die Unternehmenszusammenfassung in allen ihren Erscheinungsformen ist heute bei weitem das wichtigste Instrument der Wettbewerbsbeschränkung geworden. Sie hat die Technik der kartellmäßigen Manipulierung des Marktverhaltens vor allem da in den Hintergrund gedrängt, wo sich die Wettbewerbschutzgesetze zunächst auf die mehr in die Augen fallenden und leichter zu kontrollierenden Kartelle beschränkt haben. Die an der Unterbindung des Wettbewerbs interessierten Unternehmer haben sich dem auf Kartelle beschränkten Kontrollrecht dadurch zu entziehen versucht, dass sie auf die Technik der Unternehmenszusammenfassung ausgewichen sind.

1. Die Techniken der Unternehmenszusammenfassung

Bei der Unternehmenszusammenfassung handelt es sich um die Herstellung eines einseitigen oder wechselseitigen *Über- und Unterordnungsverhältnisses* zwischen Unternehmern. An die Stelle der vertraglichen (schuldrechtlichen) Einigung über das Marktverhalten der beteiligten Unternehmer, wie sie für die Kartelltechnik kennzeichnend ist, tritt die rechtlich begründete *Weisungsgewalt* eines Unternehmers in bezug auf das Marktverhalten eines anderen Unternehmers bzw. die rechtswirksam begründete Einschränkung der eigenen Willensautonomie bezüglich des eigenen Marktverhaltens zugunsten anderer Marktteilnehmer (durch Statut).¹

Dieses Über- und Unterordnungsverhältnis lässt sich *auf drei Wegen* begründen:

- a) Durch Abschluss eines *Dienstvertrags* (Geschäftsbesorgungsvertrags) zwischen einem Unternehmer als Dienstherrn und einem anderen Unternehmer als Dienstverpflichteten, wobei Gegenstand der Dienstpflicht das Betreiben des eigenen Unternehmens auf Weisung des Dienstherrn ist, der ebenfalls ein Unternehmen betreibt.
(Begründet werden hier schuldrechtliche Verpflichtungen eines Unternehmers gegenüber einem anderen Unternehmer.)

¹ Sowohl ein Kartellverhältnis als auch eine Unternehmenszusammenfassung kann auch ohne Inanspruchnahme des Rechts als rein *faktische Kooperation* oder als rein faktische Nichtausschöpfung der eigenen Gewerbefreiheit begründet werden. Der Wettbewerbschutz ist in diesem Falle auf das Mittel reiner Verhaltensverbote angewiesen. Die vorliegende Untersuchung befaßt sich jedoch nur mit rechtswirksam begründeten Einschränkungen der Privatautonomie.

- b) Begründung *dinglicher* Rechte eines Unternehmers am Unternehmen² eines anderen Unternehmers. Extremfall: Vollerwerb des Unternehmens.
- c) Begründung *personaler* Rechte an der Willensbildung, d. h. an der personalen Autonomie eines anderen Unternehmers bezüglich des Betriebes seines eigenen Unternehmens. (Nur möglich, wo das dienende Unternehmen von einer *juristischen Person* betrieben wird.) Extremfall: Erwerb sämtlicher Anteile einer Einmann-AG oder einer Einmann-GmbH, d. h. des Unternehmers, oder Mehrheitsbeteiligung an ihm.

Der wirtschaftliche Effekt ist in den Fällen b) und c) derselbe. Das lässt sich am besten bei den Extremfällen aufzeigen: In beiden Fällen ergreift eine neue Person das Steuerruder eines Unternehmens, u. zw. eine Person, die ihrerseits ein eigenes Unternehmen betreibt. Der alte Steuermann verlässt das Schiff.

Rechtlich aber handelt es sich in den beiden Fällen um ganz verschiedene Vorgänge:

Im Fall b) hat der Berg seinen alten Propheten verlassen und ist zu einem neuen Propheten übergegangen, dem bereits ein anderer Berg gehört.

Im Fall c) dagegen ist der Berg bei seinem alten Propheten geblieben, aber in diesen Propheten ist ein neuer* Dämon hineingefahren und hat den alten** Dämon vertrieben. An den Eigentumsverhältnissen hat sich nichts geändert: der gleiche Eigentümer, die gleiche Unternehmenseinheit Unternehmen. Geändert haben sich lediglich die Binnenbeziehungen zwischen dem Propheten und den Personen, die seinen Dämon repräsentieren, d. h. die dem Propheten bei dem Geschäft behilflich sind, seinen eigenen Willen zu bilden.

² Das Wort Unternehmer wird hier in der Regel für das *Subjekt* gebraucht, das von seiner Gewerbefreiheit, d. h. von dem Recht Gebrauch macht, ein Gewerbe zu betreiben, während mit dem Wort Unternehmen das *Objekt* bezeichnet wird, d. h. die vom Subjekt beherrschte zweckgebundene Vermögenseinheit.

Ein weitverbreiteter Sprachgebrauch billigt die Bezeichnung: Unternehmer denjenigen Personen zu, die im Auftrag und Namen eines Gewerbetreibenden dessen Geschäfte führen (Manager). Von diesen Personen, die dazu berufen sind, im Namen eines Unternehmers zu handeln, wird zwar in der Untersuchung die Rede sein; sie werden aber hier nicht als Unternehmer bezeichnet, sondern als »Dritte«. Unternehmer im Sinne dieser Untersuchung sind sie nur dann, wenn sie neben ihrer Tätigkeit als Manager selbst ein eigenes Unternehmen betreiben.

* fremder
** ureigenen

2. Die Grenzen gesetzlicher oder verwaltungsmäßiger Kontrollierbarkeit wettbewerbsbeschränkender Unternehmenszusammenfassungen

Allen drei Zusammenschlusstechniken ist – im Unterschied zur Kartelltechnik – gemeinsam, dass ihre Anwendung nicht notwendig eine Beschränkung des Wettbewerbs zur Folge hat und dass eine solche Wirkung von den Beteiligten in vielen Fällen auch gar nicht bezweckt wird.

Bei den Kartellen dagegen verzichten die Beteiligten – wenigstens in der Regel – in aller Form vertraglich auf den vollen Gebrauch ihrer Wettbewerbs- und Gewerbefreiheit. Wo Verträge solchen Inhalts abgeschlossen werden, da kann man schon vom Inhalt der Vertragspflicht mindestens auf die subjektive Absicht der Wettbewerbsbeschränkung rückschließen und mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit vermuten, dass diese Absicht bei korrekter Vertragserfüllung auch erreicht wird. Es ist dann also rechtspolitisch völlig legitim, wenn ein den Schutz des Wettbewerbs bezweckendes Gesetz Verträge solchen Inhalts eben wegen dieses prinzipiell wettbewerbsgefährdenden Inhalts *generell verbietet* und ihnen den Vertragsschutz entzieht.

Solche generellen per-se-Verbote sind bei weitem die wirksamste Maßnahme des Wettbewerbsschutzes. Hier treten allein der Gesetzgeber und die Gerichte in Erscheinung. Aktivitäten der Verwaltung werden entweder überhaupt nicht in Anspruch genommen oder sie bleiben auf die Befugnis zu Offizialklagen, zur Verhängung von Ordnungsstrafen in Fällen des Ungehorsams, zur Wahrnehmung von Auskunftsrechten oder auf die Durchführung einer ständigen Marktbeobachtung beschränkt.

Wo das Mittel der per-se-Verbote nicht anwendbar ist – wie z. B. im Fall der Unternehmenszusammenschlüsse – da bleibt nur die Möglichkeit, durch Gesetz eine Verwaltungsbehörde zu ermächtigen, den Abschluss sonst erlaubter Verträge oder die Anwendung sonst erlaubter Techniken *durch Verwaltungsakt zu verbieten*, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Praktizierung des Vertrags oder die Anwendung der betreffenden Technik eine *Beschränkung des Wettbewerbs* zur Folge haben wird oder zur Folge gehabt hat.

Die wettbewerbserhaltende oder wettbewerbsbelebende Wirkung dieser jeweils auf den Einzelfall und auf vereinzelte Märkte beschränkten, konkret gezielten Verwaltungsverbote ist natürlich viel geringer als die Wirkung genereller gesetzlicher per-se-Verbote. Ihre Anwendung macht eine sorgfältige verwaltungsmäßige Dauerbeobachtung aller von wettbewerbsbeschränkenden Unternehmenszusammenschlüssen bedrohten Märkte notwendig. In jedem Einzelfall muss die Behörde den Nachweis einer drohenden oder eingetretenen Wettbewerbsbeschränkung erbringen. Am

Beginn jedes beabsichtigten Eingriffs stehen infolgedessen langwierige und schwierige Prozesse. Der Verwaltungsaufwand in jedem Einzelfall ist beträchtlich und droht, im Missverhältnis zum bestenfalls erzielbaren Erfolg zu stehen.

Die überaus große Zahl der Zusammenschlüsse zwingt außerdem den Gesetzgeber, die verwaltungsmäßige Zusammenschlusskontrolle auf einen übersehbaren Kreis dieser Tatbestände zu beschränken. Es werden also zusätzliche Eingriffsvoraussetzungen formuliert werden müssen, so etwa: ein sehr starker Grad von Wettbewerbsbeschränkung, also z. B. die Marktherrschaft anstelle des bloßen Markteinflusses, eine außergewöhnliche Größe der aktiv und passiv beteiligten Unternehmen (Marktanteil, Umsatz, Zahl der Beschäftigten usw.). Alle Zusammenschlüsse, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, bleiben dann von der Kontrolle verschont. Das bedeutet, dass man die Anfänge der Marktvermachtung, die Frühstadien einer Verwandlung der Struktur wichtiger Märkte in verfilzte Märkte sich selbst überlassen muss. Geschützt wird dann in vielen Fällen erst ein Rest von bereits vorher schon erheblich beeinträchtigtem Wettbewerb auf längst gestörten Märkten, sozusagen eine Art von Röchelwettbewerb. Dieser Rest von Wettbewerb wird dann nur noch gegen die letzten Fangstöße geschützt.

Die Beschränkung auf die verwaltungsmäßige Marktkontrolle bedeutet also einen sehr empfindlichen Verzicht auf Kontrolleffizienz.

Dieser Verzicht wird aber dem Gesetzgeber überall da zugemutet, wo zur Begründung von Markteinfluss Techniken angewendet werden, deren Anwendung den Wettbewerb nicht notwendig beeinträchtigt, sondern der Förderung durchaus schutzwürdiger, jedenfalls rechtlich einwandfreier Interessen zu dienen geeignet ist, und die eben aus diesem Grunde von der Privatrechtsordnung dem Verkehr zur Verfügung gestellt worden sind. Ein per-se-Verbot solcher Techniken könnte rechtspolitisch nicht verantwortet werden.

Der Wettbewerb kann also gegen diese Techniken nur mangelhaft, d. h. nur durch gezielte Verwaltungsverbote geschützt werden. Zu den Märkten, auf denen die Voraussetzungen für die Entstehung eines wirksamen Wettbewerbs auch dann nicht vorliegen, wenn das Gesetz den Wettbewerb vollendet schützt, treten also weitere Märkte, auf denen wirksamer Wettbewerb an sich entstehen könnte, aber deshalb nicht entsteht, weil es der Gesetzgeber aus überzeugenden rechtspolitischen und verwaltungspolitischen Gründen ablehnt, ihn gegen leichtere Bedrohung überhaupt und gegen schwerere Bedrohungen prophylaktisch zu schützen. Wo aber das Marktverhalten der Unternehmer nicht durch wirksamen Wettbewerb kontrolliert wird, da erleidet die volkswirtschaftliche Lenkungsqualität der Marktpreise als Knappheitsindikatoren und Koordinationssignale gewisse Einbußen. Nichts

stimmt mehr richtig. Weder die Rationalität bei der Allokation der Produktionsfaktoren, noch die systemgewollte Verteilung der Einkommen, Vermögen, Erfolgs-Chancen und Marktrisiken. Diese Unvollkommenheiten müssen in Kauf genommen werden. Um so wichtiger wird dann die Aufgabe, wenigstens die Effizienz der Fusionskontrolle zu steigern.

3. Die personelle Unternehmenszusammenfassung insbesondere

Unsere Untersuchung ist indessen nicht den Problemen der Fusionskontrolle gewidmet. Auch nicht denjenigen der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen. Ihr eigentlicher Gegenstand soll vielmehr eine der drei Techniken des Unternehmenszusammenschlusses sein, nämlich die personale. Nicht nur deshalb, weil die personale Technik bei weitem die gebräuchlichste und wichtigste Zusammenschlusstechnik ist, sondern vor allem deshalb, weil sie dem Verkehr nicht von der allgemeinen Privatrechtsordnung zur Verfügung gestellt ist, sondern von ein paar Spezialgesetzen, die *ausschließlich das Recht der Kapitalgesellschaften zum Gegenstand* haben. Sie ist auch nicht allgemein anwendbar, sondern nur im Verkehr mit Unternehmen, die von einer juristischen Person, praktisch also in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, und sie steht nur Unternehmern zu Gebote, die an der Willensbildung einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind.

Das bedeutet aber, dass alle Unternehmer, die an einem personalen Zusammenschluss mitwirken, die Möglichkeit und Legitimität dieser Mitwirkung aus der Satzung und Binnenordnung der jeweils passiv beteiligten Kapitalgesellschaft ableiten, dass also diese ganze personale Zusammenschlusstechnik, ohne dass es eines Verbots bedürfte, durch entsprechende Änderungen des Aktien- und GmbH-Gesetzes aus dem Verkehr gezogen werden könnte. Am allgemeinen Teil, dem Schuld- und Sachenrecht des BGB müsste kein Titelchen geändert werden. Denn es handelt sich bei einem personalen Zusammenschluss zwischen Unternehmern nicht um einen Vorgang des Außenverkehrs zwischen mehreren autonomen Rechtssubjekten, sondern um einen Binnenvorgang innerhalb der Autonomie eines einzigen von ihnen, nämlich der passiv beteiligten Kapitalgesellschaft. Es ist gleichsam die Beziehung zwischen einem Rechtssubjekt und seinem Gehirn, wobei freilich das Gehirn einer unternehmensbetreibenden Kapitalgesellschaft aus dritten Personen zusammengesetzt ist, von denen – im Fall der Unternehmenszusammenfassung – mindestens eine ebenfalls ein Unternehmen betreibt.

Es ergibt sich also die Frage, was von einer Gesetzgebung zu halten ist, die – im Rahmen einer marktwirtschaftlichen Ordnung – zum Zweck des

Betreibens eines Unternehmens juristische Personen – in Form von Kapitalgesellschaften – zur Verfügung stellt und die Binnenstruktur dieser juristischen Person so ordnet, dass es dritten Unternehmern möglich gemacht wird, den Willen der Kapitalgesellschaft zu bilden und auf diese Weise das Unternehmen der Kapitalgesellschaft dem eigenen Unternehmen unterzuordnen. U. zw. auch dann, wenn es der ursprüngliche Zweck der Kapitalgesellschaft war, ein eigenständiges Unternehmen zu betreiben, wenn also der auf Unterwerfung des Gesellschaftsunternehmens erpichte dritte Unternehmer erst nachträglich auf dem Schauplatz der kapitalgesellschaftlichen Willensbildung in Erscheinung tritt. Und wie ist eine Gesetzgebung zu beurteilen, die es zulässt, dass das Unternehmen einer Kapitalgesellschaft bereits kraft Satzung als abhängiges Unternehmen ins Dasein tritt?

Es mutet merkwürdig an, solche Fragen überhaupt aufzuwerfen. Denn all das, was hier kritisch in Zweifel gezogen wird, ist seit Generationen geltendes Recht, ja weithin sogar unbestrittenes Recht. Niemand hat z. B. etwas dagegen einzuwenden, dass das Gesetz den Aktionären ein Stimmrecht zubilligt. Das Stimmrecht aber ist mit der einzelnen Aktie verknüpft. Jedermann kann Aktien auf der Börse kaufen oder von seiner Sparkasse kaufen lassen. Mit der Aktie wird dann auch das Stimmrecht gekauft. Man kann sich also einer Aktiengesellschaft von außen her als Mitglied aufdrängen. Ein vertraglicher Eintritt in das Gesellschafterverhältnis findet nicht statt; die Aktiengesellschaft kann dem Erwerb der Mitgliedschaft nicht widersprechen, wenn sie etwa Einwendungen gegen die Person des Erwerbers hat. Eine eigenartige Mitgliedschaftsbeziehung bei einer Gesellschaft, die einem so verantwortungsvollen Zweck gewidmet ist wie dem Betrieb eines – meist großen – Unternehmens.

Das Taubenschlagprinzip braucht freilich keine nachteiligen Folgen zu haben, solange alle Aktionäre Kleinaktionäre sind. Denn in diesem Fall können die Aktionäre mit ihrem Stimmrecht nichts anfangen und tun das auch nicht. Sie hätten ihre Aktie auch ohne Stimmrecht gekauft. Solange aber die Aktionäre Kleinaktionäre sind, pflegen sie immerhin eine Eigenschaft zu besitzen, die bei Mitgliedern oder Gesellschaftern einer unternehmensbetreibenden Körperschaft gewiss schätzbar ist, nämlich ein materiell fundiertes Interesse an der Prosperität des Gesellschaftsunternehmens, auch wenn sie keine Ahnung haben, was dieses Unternehmen produziert. In Puncto Verteilung des Jahresgewinns sind freilich Interessenkollisionen naheliegend und häufig. Die berechtigten Interessen der Aktionäre in dieser Frage können aber nicht dadurch geschützt werden, dass man ihnen ein Stimmrecht zubilligt, mit dem sie nichts anfangen können. Das geltende Aktienrecht hat sich denn auch den Schutz gerade dieses Aktionärsinteresses mit anderen Mitteln angelegen sein lassen. Immerhin bleibt es dabei,

dass die Kleinaktionäre dem Betrieb des Gesellschaftsunternehmens nicht gefährlich werden können. Auch dann nicht, wenn sie ihrerseits Unternehmer sind und als solche daran interessiert sein könnten, auf die Geschäftsführung des Gesellschaftsunternehmens Einfluss auszuüben. Gäbe es nur Kleinaktionäre, dann gäbe es auch keinen Grund, Unternehmer vom Aktienerwerb auszuschließen oder diese Aktien nicht mit einem Stimmrecht auszustatten, das jede Einflussnahme ausschließt und lediglich ein bloß der Eitelkeit des Aktionärs schmeichelnder Zugabeartikel einer Aktie sein würde.

Die Dinge ändern sich aber, wenn sich erhebliche Aktienpakete in der Hand eines Aktionärs befinden, und vor allem dann, wenn dieser Aktionär ein eigenes Unternehmen betreibt. Dann betritt unversehens ein Aktionär die Szene, der imstande ist, effektiven Einfluss auf die Willensbildung der Kapitalgesellschaft auszuüben. Nicht nur in der Hauptversammlung, sondern indirekt auch auf die Geschäftsführung des Gesellschaftsunternehmens, die auf sehr große Gesellschafter aus naheliegenden Gründen Rücksicht zu nehmen pflegt. Jetzt lebt also plötzlich das Stimmrecht auf. Aber wenn dieses Großbeteiligungsstimmrecht in der Hand eines dritten Unternehmers auflebt, dann macht sich in der Person des Großaktionärs neben dem vermögensrechtlichen Eigeninteresse an der Prosperität des Gesellschaftsunternehmens auch das Interesse an der Prosperität des eigenen Unternehmens geltend. Vom Gesellschaftsunternehmen her gesehen steht also in der Person eines mit wirklichem Einfluss ausgestatteten Unternehmer-Aktionärs nicht notwendig ein Freund, sondern wahrscheinlich ein Rivale, ein Hannibal vor der Pforte.

Anders ausgedrückt: In dem Augenblick, in dem das Stimmrecht des Aktionärs effizient wird, verwandelt es sich in eine mögliche Gefahr für die Interessen des Gesellschaftsunternehmens.

Die Rechtsprechung hat das wohl erkannt und spricht in einem solchen Falle davon, dass das Interesse eines Großaktionärs mit eigenem Unternehmen ein »gesellschaftsfremdes« Interesse sein kann, dessen entschlossene Wahrnehmung eine Verpflichtung zum Schadensersatz nach sich zieht. Aber das gilt nur, solange der in der Hand eines Großaktionärs konzentrierte Einfluss noch auf den wirksamen Gegeneinfluss der Kleinaktionäre (oder konkurrierender Großaktionäre) stößt. Verstärkt sich aber die Großbeteiligung zu einer Mehrheitsbeteiligung oder gar zu einer Mehrheitsbeteiligung, der nicht einmal mehr eine Sperrminorität entgegensteht, dann verwandelt sich die »gesellschaftsfremde«, d. h. die vorwiegend am Eigeninteresse des Unternehmer-Aktionärs ausgerichtete Wahrnehmung des Stimmrechts in eine gesellschaftsrepräsentierende Rechtsausübung. Der auf den Betrieb eines autonomen Unternehmens gerichtete Zweck der Kapitalgesellschaft

verändert sich heimlich und gleichsam unter der Decke in den Zweck, ein dem Willen eines Aktionärsunternehmens dienstbares Unternehmen zu betreiben. Es findet juristisch die gleiche mystische Wandlung statt, die sich im Fall einer siegreichen Revolution ereignet: Der Erfolg legitimiert nachträglich den ursprünglich rechtswidrigen Machtanspruch sowie die angewendeten Mittel und damit die Machtausübung selbst.

Der Gedanke, einer solchen Entwicklung dadurch entgegenzutreten, dass man Unternehmer vom Aktienerwerb ausschließt oder vorschreibt, dass das Stimmrecht einer Aktie ruht, solange sich die Aktie in der Hand eines Unternehmers befindet, wäre offensichtlich höchst unpraktisch. Es scheint also nur die Möglichkeit übrig zu bleiben, das Aktionärsstimmrecht im ganzen abzuschaffen und den Aktionären innerhalb der Organisation der Aktiengesellschaft die Sonderposition einer bestimmten Gruppe von partiarisch beteiligten Kapitalaufbringern zuzuweisen, was sie im Grunde auch bloß sind.

In diesem Fall stellt sich freilich das Problem, wie die Willensbildung der Aktiengesellschaft geregelt werden soll.

Es liegt nahe, das Stimmrecht solchen Personen vorzubehalten, die am Betrieb des Gesellschaftsunternehmens teilhaben, also zur Unternehmerfunktion des Gesellschaftsbetriebs beitragen. Das aber ist nicht bei Personen der Fall, die bloß an der Aufbringung eines dem Unternehmenszweck dienenden Kapitals beteiligt sind. Die Unternehmerfunktion besteht vielmehr darin, Kapital und Arbeit zu einem Produktionserfolg zu kombinieren. Das setzt keinesfalls voraus, dass das im Unternehmen investierte Kapital dem Unternehmer gehört, noch dass die im Unternehmen investierte Arbeitskraft die persönliche Arbeitskraft des Unternehmers ist. Der Unternehmer muss lediglich in der Lage sein, über beides zum Zweck der Erzielung eines Produktionserfolgs zu disponieren. Dazu genügt, dass er mit Kapitaleigentümern und Arbeitnehmern entsprechende Verträge abschließt. Im Vordergrund der Unternehmerfunktion steht vielmehr die Tätigkeit des *Kombinierens* beider Produktionsfaktoren zu einem Produktionserfolg. Diese Kernfunktion aber besteht in zweierlei: in der Aufstellung eines Unternehmensplanes und in seiner Realisierung durch Tätigwerden. Und dieses Tätigwerden wiederum geschieht im Wege des Abschlusses der zur Planrealisierung erforderlichen Verträge, in der Geltendmachung der in diesen Verträgen begründeten Forderungs- und Verfügungsrechte und in der Erfüllung der in diesen Verträgen begründeten Verpflichtungen. Zur Unternehmerfunktion gehört also ganz wesentlich die *Eigenhaftung für die Erfüllung* der übernommenen Vertragspflichten. Von der *Übernahme dieser Eigenhaftung* könnte man auch die *Zulassung zur unternehmerischen Willensbildung* einer Verbandsperson abhängig machen. Das wäre jedenfalls

die einzige Lösung, die mit der Ordnungskonzeption einer marktwirtschaftlichen *Wirtschaftsordnung vollkommen konform* wäre. Und auch mit den Prinzipien des geltenden Privatrechts. Das wäre also der Abschied von der Institution der Beschränkung der Haftung auf den Betrag einer Gesellschaftseinlage und des Ausschlusses jeder Haftung bei Gesellschaftern, die ihre Einlage bezahlt haben.

Den Aktionären könnte die Übernahme irgendeiner Art von Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus naheliegenden Gründen nicht zugemutet werden. Dann aber sollte ihnen auch kein Stimmrecht zustehen. Ihre Position innerhalb der Aktiengesellschaft ähnelt der Position von Binnen-Gesellschaftsgläubigern. Ihnen sollte konkursrechtlich eine Position hinter allen Dritt-Gläubigern, aber vor der persönlich haftenden Gesellschaftern eingeräumt werden.

Eine solche Lösung würde allerdings das Ende einer reinen Aktiengesellschaft als einer zum Betrieb eines Unternehmens zugelassenen juristischen Person bedeuten. Nur *Kommanditgesellschaften auf Aktien* würde noch der Betrieb eines Unternehmens zugänglich sein. Was die *GmbH* betrifft, so würde die Haftungsbeschränkung geopfert werden müssen; Gesellschafter einer personengesellschaftlich organisierten Kapitalgesellschaft würden nur Personen sein können, die für die Gesellschaftsverbindlichkeiten persönlich haften, wenn auch vielleicht nicht als Gesamtschuldner, sondern als Teilschuldner, und nicht neben der Gesellschaft, sondern hinter der Gesellschaft. Der Vorzug einer eigenständigen Rechtsfähigkeit der Gesellschaft würde dann hauptsächlich darin bestehen, dass der juristische Bestand des Gesellschaftsunternehmens durch den Tod oder durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines Gesellschafters nicht in Mitleidenschaft gezogen werden kann.

4. Rechtspolitische Würdigung der personalen Unternehmenszusammenfassung

Unsere bisherigen Überlegungen haben dargetan, welche umfassenden Änderungen des bestehenden Rechts der Kapitalgesellschaften ins Auge gefasst werden müssten, wenn das Ziel erreicht werden sollte, die personale Technik der Unternehmenszusammenfassung, mindestens ihre heute möglichen Anwendungsformen, aus dem Verkehr zu ziehen. Das gilt insbesondere für die Unternehmenszusammenfassung mittels Mehrheitsbeteiligungen. Diese Gesetzesänderungen wären allerdings so einschneidend, dass der bloße Gedanke an ihre Realisierung utopisch zu sein scheint.

Sieht man aber von diesen Bedenken ab, dann ließe sich ein solcher Eingriff rechtspolitisch durchaus rechtfertigen. Sowohl der Ausschluss unter-

nehmensbetreibender Personen vom Stimmrecht in Kapitalgesellschaften, als auch die Verknüpfung eines solchen Stimmrechts mit der Haftung für die Verbindlichkeiten eines Gesellschaftsunternehmens, als auch die Unwirksamkeit von Satzungsbestimmungen, die das Unternehmen einer Kapitalgesellschaft irgendwelchen Einschränkungen seiner Gewerbe- und Wettbewerbsfreiheit unterwerfen. Mit keinem dieser Eingriffe würde berechtigten Interessen eines Verbandsunternehmens und derjenigen, die an seiner Willensbildung beteiligt sind, zu nahe getreten werden. Beeinträchtigt würden nur Interessen an der Überwälzung von Unternehmerrisiken auf die Schultern anderer Verkehrsbeteiligter, seien es Minderheiten von Kapitaleinlegern, sei es das Verbandsunternehmen selbst, seien es Gesellschaftsgläubiger, seien es Lieferanten, Kunden oder Konkurrenten des Gesellschaftsunternehmens.

Es hat Epochen der Wirtschaftsgeschichte gegeben, in denen die öffentliche Meinung, vor allem aber die Regierungen und die gesetzgebenden Gewalten angenommen haben, es liege im Interesse der Allgemeinheit, alles zu erlauben und zu legitimieren, was geeignet sei, die Unternehmerinitiative zu stimulieren, auch jede Art von Abwälzung unternehmerischer Risiken auf die Schultern irgendwelcher Gruppen oder aber auf die Schultern von unbekannt.

Gelegentlich hat die eine oder andere benachteiligte Gruppe protestiert, so etwa die Minderheitsaktionäre oder die Gläubiger des Gesellschaftsunternehmens. Dann kam es zu gewissen Reformen oder Reformversuchen. So z. B. bei der letzten deutschen Aktienrechtsreform vom 6. September 1956, vor allem im Dritten Buch, das die Bestimmungen über »Verbundene Unternehmen« enthält. Erinnerung sei aber auch an die Diskussionen über eine Reform des GmbH-Gesetzes, wie sie etwa zuletzt in den Jahren vor dem zweiten Weltkrieg geführt worden sind. Damals hat es eine beachtliche Kritik an der beschränkten Gesellschafterhaftung gegeben. Man denke an die Publikationen von Großmann-Doerth und Klausning; auch die Gedanken des Buches von Heinrich Kronstein über die abhängige juristische Person wirkten nach. Dieser Diskussion wurde freilich von nationalsozialistischer Seite ein jähes Ende bereitet. Es scheint, dass sich der damalige Reichsleiter Ammann eingeschaltet hat, der bei dem Aufbau der Parteiorganisation und ihrer Vermögensverwaltung offenbar weidlichen Gebrauch von der Rechtsform der GmbH gemacht hatte. Kurz, das Murren der großen Dogge hatte die Folge, dass sich das missliebige Problem binnen Monatsfrist in ein Unproblem verwandelte und aus dem Bereich der wissenschaftlichen Diskussion kurzerhand verschwand. Die Diskussion ist dann freilich auch nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft nicht wieder aufgelebt.

Wo es aber an Protesten gegen unbillige Risikoabwälzungen oder unbillige Chancenverbesserungen gefehlt hat, sei es, weil die Benachteiligten nicht feststellbar waren oder aber weil sie nicht auf den Gedanken kamen oder kommen konnten, dass zwischen Nachteilen, unter denen sie zu leiden hatten, und der Risikoabwälzung ein Kausalzusammenhang bestand, oder weil sie überhaupt nicht wussten, dass die Lage, in der sie sich befanden, durch unternehmerische Risikoabwälzungen benachteiligt wurde und in welchem Ausmaß, da schien auch jeder Anlass zu fehlen, an dem bestehenden Recht irgendetwas zu ändern. Der Gedanke, nach den ordnungspolitischen, wirtschaftspolitischen oder rechtspolitischen Wirkungen solcher Risikoabwälzungen zu fragen, mochten sie nun von den Unternehmern ohne viel Federlesens kurzerhand in Anspruch genommen werden oder vom Gesetz gebilligt oder gar gefördert sein, wurde vielfach überhaupt nicht ventiliert, ja manchmal mit einem gewissen Pathos von der Hand gewiesen. So hat es z. B. auch der Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages bei seinen Beratungen über die Aktienreform abgelehnt, sich bei der Beschlussfassung über die Fragen der Unternehmensverbindungen von anderen Überlegungen als von denjenigen des Schutzes der Aktionärsminoritäten leiten zu lassen und etwa auf dem Umweg über die Aktiengesetzgebung Probleme des Wettbewerbsschutzes und der Fusionskontrolle zu entscheiden.

Nehmen wir aber einmal an, der Gesetzgeber sei heute willens und in der Lage, die Gesetze über die Kapitalgesellschaften in dem angedeuteten und, wie gesagt, sehr einschneidenden Ausmaß zu ändern, so würde, abgesehen von den dann zu erwartenden Übergangsschwierigkeiten (– von denen noch die Rede sein wird –), die Folge die sein, dass die heute übliche und legitime personale Zusammenschlusstechnik unanwendbar wird. Die Unternehmer würden sich dann genötigt sehen, ihr Interesse an einem Zusammenschluss mit Unternehmen, die in der Form einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, mit Hilfe der schuldrechtlichen oder der vermögensrechtlichen Zusammenschlusstechnik zu realisieren oder aber durch den Abschluss anderer schuldrechtlicher Verträge mit den Verbandsunternehmen, von denen dienende Verhaltensweisen erwartet werden. Noch eine andere Möglichkeit stünde zu Gebot, nämlich der entgeltliche Erwerb des Unternehmens einer Kapitalgesellschaft, während heute der Erwerb einer Mehrheitsposition genügt, der natürlich billiger ist. D. h. die Möglichkeit eines bloßen Überstimmens würde dann wegfallen; bleiben aber würde die Möglichkeit einer Verständigung zwischen gleichberechtigten und gleich autonomen Partnern.

Kurz gesagt: Die Unternehmer müssten sich im Verkehr mit unternehmensbetreibenden juristischen Personen genau so verhalten, wie sie es nach heute geltendem Recht im Verkehr mit Unternehmen zu tun genötigt sind,

die von einem Einzelkaufmann oder einer Personengesellschaft betrieben werden. Die Privatautonomie einer unternehmensbetreibenden juristischen Person wäre dann anderen Unternehmern gegenüber in dem gleichen – oder doch in einem vergleichbaren Grade geschützt wie die Privatautonomie einer natürlichen gewerbetreibenden Person.

5. Die Bedeutung des Wegfalls der personalen Zusammenfassungstechnik für den Wettbewerbsschutz

Wenn die personale Zusammenschlusstechnik in solcher Weise vom Gesetz unanwendbar gemacht werden würde, dann würde diese Technik natürlich auch nicht mehr zu Zwecken der Wettbewerbsbeschränkung oder zu Zusammenschlüssen mit wettbewerbsbeschränkender Wirkung angewendet werden können. Es würde also insoweit die gleiche Wirkung erzielt werden wie mit einem per-se-Verbot.

Die beiden anderen Zusammenfassungstechniken, die schuldrechtliche und die vermögensrechtliche würden freilich durch eine solche Änderung des Rechts der Kapitalgesellschaften nicht beeinträchtigt werden; gegen wettbewerbsbeschränkende Zusammenschlüsse solcher Art könnte nach wie vor bloß die Methode der gezielten Verwaltungsverbote angewendet werden.

Der Abschluss sonstiger schuldrechtlicher Verträge zwecks Begründung eines Dauereinflusses auf das unternehmerische Verhalten eines anderen Unternehmers würde freilich, solange er wettbewerbsbeschränkende Wirkungen haben sollte, den Vorschriften des GWB über »Kartellverträge« oder »Sonstige Verträge« unterliegen, deren Verbote vielfach per-se-Wirkung haben.

Von der hier ventilierten Änderung des Rechts der Kapitalgesellschaften ließe sich eine automatische Belebung des Wettbewerbs erhoffen. Jedenfalls in dem Umfang, als die Unternehmer nicht auf die beiden anderen Zusammenschlusstechniken oder auf die Möglichkeit des entgeltlichen Vollerwerbs von Kapitalgesellschaftsunternehmen ausweichen können oder wollen. Das wird aber auch nur in beschränktem Umfang der Fall sein. Denn es ist zu bedenken, dass die personale Zusammenschlusstechnik auch überall da vereitelt werden würde, wo sie nach heutigem Recht der Fusionskontrolle deshalb nicht unterliegt, weil der Zusammenschluss bloß einen wettbewerbsbeschränkenden, nicht aber einen »marktbeherrschenden« Einfluss begründet und die aktiv und passiv beteiligten Unternehmer nicht den gesetzlich vorgesehenen Größenzuschnitt haben.

Die Breitenwirkung eines Wegfalls der personalen Zusammenschlusstechnik würde also wahrscheinlich beträchtlich sein. Es lässt sich jedenfalls

keine gesetzgeberische Maßnahme denken, von der sich eine vergleichbare Belebung des Wettbewerbs erwarten ließe. Denn auch da, wo personale Zusammenschlüsse keine wettbewerbsbeschränkende Wirkung haben, sondern anderen Zwecken dienen, z. B. dem Zweck der Kostensenkung, der Rationalisierung, nicht selten aber auch dem bloßen Zweck eines Risikoausgleichs, da bieten doch Märkte, auf denen wettbewerbspolitisch harmlose Unternehmensverschachtelungen häufig sind, den Tendenzen zur Wettbewerbsbeschränkung bessere Erfolgsaussichten dar als Märkte, auf denen vorwiegend autonome Unternehmer tätig sind, die dazu neigen, ihre Autonomie zu verteidigen.

6. Die Schockwirkung einer gesetzlichen Unterbindung der personalen Zusammenschlusstechnik

Wenn diese Möglichkeit der Wettbewerbsbelebung durch eine ordnungspolitisch orientierte Änderung des Rechts der Kapitalgesellschaften bisher, soviel ich sehe, noch niemals öffentlich diskutiert worden ist, so zweifellos nicht deshalb, weil noch niemand auf diesen im Grunde naheliegenden Gedanken gekommen wäre, sondern offenbar deshalb, weil jeder, der sich über die Größe und Radikalität der wahrscheinlich erforderlichen Eingriffe klar ist, an der Möglichkeit, ein solches Vorhaben praktisch zu verwirklichen, schlechtweg verzweifelt.

Denn man muss sich in der Tat darüber im Klaren sein, dass von einer erforderlichen Reform so wichtige Grundsätze wie das Stimmrecht der Aktionäre, die beschränkte Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die Zulassung reiner Aktiengesellschaften zum Betrieb eines Gewerbes und die Zulässigkeit einer satzungsmäßigen Beschränkung der eigenen Wettbewerbsfreiheit angetastet werden könnten. Also Grundsätze, die sich im Rechtsverkehr aller Länder seit Generationen befestigt haben und die, wenn man vom Minderheitsschutz der Aktionäre verschachtelter Gesellschaftsunternehmen und von der Diskussion über das Prinzip der Haftungsbeschränkung bei der GmbH absieht, so gut wie niemals in Frage gestellt worden sind.

Die Reform würde zudem, wie überzeugend sie auch begründet werden könnte, einschneidend in *Besitzstände* eingreifen, deren Legitimität unbestritten ist. Darüber hinaus in komplizierte personale Strukturen, also etwa in Unternehmenskombinationen, die man nicht einfach in ihre Bestandteile zerlegen kann mit der Wirkung, dass sich die rechtlich wieder verselbstständigten ehemaligen Gliedmaßen wieder als wirtschaftlich selbstständige Unternehmer auf dem inzwischen veränderten Markt würden bewegen können, auf dem sie einstmals rechtlich und wirtschaftlich selbstständige

Unternehmer gewesen sind. Auch wenn das neue Gesetz für eine rechtlich bemessene Übergangszeit den Bestand bereits bestehender Zusammenschlüsse nicht antastete und sorgfältig durchdachte Verfahren für eine freiwillige Selbstentschachtelung zur Verfügung stellte, so würde doch die Überleitung aus dem bisherigen stark verschachtelten und vielleicht monopolisierten Zustand in einen neuen Zustand eines kompetitiven Nebeneinanders autonomer Unternehmen ein schwer lösbares Problem sein.

Dazu käme die Misslichkeit eines vielleicht Jahrzehnte dauernden Nebeneinanders von Märkten mit Unternehmenszusammenschlüssen alten Rechts und von Märkten mit konkurrierenden autonomen Unternehmen, denen die personale Zusammenschlusstechnik nun nicht mehr zu Gebote steht. Dann kann es sich ereignen, dass personale Zusammenschlüsse den selbstständigen Unternehmen im Wettbewerb überlegen sind, nicht weil sie rationeller wirtschaften, sondern weil ihnen Methoden der Kosteneinsparung zu Gebote stehen, die von dem neuen Gesetz nicht mehr gebilligt werden. Die Methode, das eigene Unternehmerinteresse durch legestachelartiges Eindringen in die Willenszentrale eines anderen Unternehmens zu fördern, ist, verglichen mit der Nötigung, sich mit einem autonomen Unternehmen zu verständigen, ein kostensparendes Verfahren. Wenn das Gesetz das billigere Verfahren nur einem Teil der Gesetzesunterworfenen zur Verfügung stellt, einem anderen Teil aber vorenthält, dann entsteht eine Wettbewerbsverzerrung ziemlich fataler Natur zugunsten derjenigen Unternehmer, die sich der personalen Zusammenschlusstechnik noch vor dem Inkrafttreten der Reformgesetzgebung bedient haben, und zu Lasten derjenigen, denen diese Technik infolge dieser Gesetzgebung nicht mehr zu Gebote steht.

Zu beachten ist auch der internationale Wettbewerb. Da die hier kritisierten Mängel des Rechts der Kapitalgesellschaften allen nationalen Rechten gemeinsam sind, würde eine Reform, die der personalen Zusammenschlusstechnik ein Ende bereitet, im Einvernehmen mindestens mit allen größeren Industrienationen mit marktwirtschaftlicher Wirtschaftsordnung durchgeführt werden müssen, wenn nicht internationale Wettbewerbsverzerrungen eintreten sollen.

7. Ist die personale Zusammenschlusstechnik tabu?

Unsere Überlegungen haben zu einem seltsamen Ergebnis geführt.

Auf der einen Seite steht fest, dass die personale Zusammenschlusstechnik – heute das mit Abstand wichtigste Instrument der Wettbewerbsbeschränkung – vom Gesetzgeber selbst erfunden und eingeführt worden ist, nämlich von den Gesetzen, von denen die Binnenordnung der Kapitalge-

sellschaften geordnet ist. Wo immer eine Kapitalgesellschaft als Unternehmer tätig ist, da ist es möglich, den Wirtschaftsverkehr mit anderen Unternehmern in die personale Binnensphäre der Kapitalgesellschaft zu verlagern. Unternehmer, die Zutritt zu dieser Binnensphäre einer Unternehmens-Kapitalgesellschaft haben, sind, was die Bedingungen des Verkehrs mit dieser Gesellschaft betrifft, privilegiert vor Unternehmern, die unter den Bedingungen normalen Geschäftsverkehrs auf der Basis von gleich zu gleich mit anderen Unternehmern verkehren müssen. Unsere Überlegungen haben zu dem Resultat geführt, dass dieses Privileg durch nichts begründet ist, vielmehr allein auf dem jeder Rechtsethik widersprechenden Grundsatz beruht, dass eine gewerbetreibende Person, die befugt ist, an der Willensbildung einer gleichfalls gewerbetreibenden Person teilzunehmen, rechtmäßig handelt, wenn sie sich bei dieser Teilnahme von den Interessen des eigenen Gewerbebetriebs zum Nachteil der Interessen des beeinflussten Gewerbebetriebs leiten lässt. Die personale Zusammenschlusstechnik ist also das Produkt einer fehlerhaften Gesetzgebung.

Angenommen, die Gesetzgebung hätte diesen Fehler nicht begangen, dann wäre nicht nur eine Ungerechtigkeit im Bereich der Chancen- und Einkommensverteilung vermieden worden. Denn dieser Fehler leitet auch die Unternehmerentschließungen volkswirtschaftlich in die Irre und beeinträchtigt die rationale, systemimmanente Schlüssigkeit des marktwirtschaftlichen Signalsystems. Überhaupt ist es eine der Grundvoraussetzungen einer marktwirtschaftlichen Ordnung, dass das Recht alle Verkehrsbeteiligten einheitlichen Spielregeln unterwirft und dass für alle Unternehmen, mögen sie von natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden, einerlei Recht gilt.

Wir haben festgestellt, dass die Fehler der Gesetzgebung vermeidbar waren und dass es für die Wirtschaftsentwicklung vorteilhaft gewesen wäre, wenn sie vermieden worden wären. Insbesondere wäre es dann nicht möglich gewesen, die personale Unternehmenszusammenfassung in den Dienst der Wettbewerbsbeschränkung zu stellen und sie zu einem Hauptinstrument der Marktmonopolisierung zu machen. In welchem Umfang dies heute der Fall ist, lehren die Jahresberichte des Bundeskartellamts, vor allem auch der erste Zwei-Jahres-Bericht der Monopolkommission. Greifen wir z. B. die Zahlen einer Statistik heraus, die sich allein auf sogenannte Gemeinschaftsunternehmen beziehen, d.h. auf Unternehmen, die als Töchter mehrerer Muttergesellschaften errichtet, von diesen Muttergesellschaften abhängig und den Unternehmen der Muttergesellschaften zu dienen bestimmt sind. Danach sind von folgenden großen Unternehmen, die zu den hundert umsatzstärksten Unternehmen der Bundesrepublik gehören,

die August Thyssen-Hütte AG	an 86,
die Veba AG	an 93,
die BASF AG	an 41,
die Mannesmann AG	an 53,
die Friedrich Krupp GmbH	an 71,
die Friedrich Flick KG	an 62,
die Salzgitter AG	an 44,
die EST N.V. Hoesch-Hoogovens	an 87,
die Klöckner-Werke AG	an 47,
die VIAG	an 32 und
die Preussag AG	an 30 Gemeinschaftsunternehmen beteiligt.

Wir sind zu dem Ergebnis gelangt, dass es gesetzestechisch durchaus möglich wäre, das Recht der Kapitalgesellschaften so zu reformieren, dass der personalen Zusammenschlusstechnik die rechtliche Grundlage entzogen wäre, wenn auch einige der erforderlichen Änderungen sehr einschneidend sein mögen. Der historische Fehler würde also auch heute noch, wenigstens mit Wirkung für die Zukunft korrigiert werden können.

Es hat sich aber des ferneren gezeigt, dass sich an die Fehler der alten Gesetzgebung eine rasante tatsächliche Entwicklung angeknüpft hat. Die Unternehmer haben von dem gesetzlichen Privileg der personalen Unternehmenszusammenfassung in einem erstaunlichen Umfang und mit erstaunlicher Intensität Gebrauch gemacht. Das lässt sich nur damit erklären, dass die Anwendung dieser Technik privatwirtschaftlich in hohem Grade vorteilhaft ist. Wo das aber der Fall ist, da unterliegen die Unternehmer einer elementaren Nötigung, die vorteilhafte Technik in Anspruch zu nehmen. In einem marktwirtschaftlichen System gibt es keine andere Orientierungsmöglichkeit als die Orientierung am privatwirtschaftlichen Vorteil, am Ertrag, am Gewinn. Es ist den Unternehmern auch nicht zuzumuten, zu prüfen, ob erlaubte Methoden volkswirtschaftlich erwünschte Methoden sind. Sie sind vielmehr in ihrem guten Recht, wenn sie von der Unterstellung ausgehen, dass dies der Fall ist. Die Verantwortung für die Verträglichkeit erlaubter Methoden mit dem Gemeinwohl trägt ausschließlich der Gesetzgeber. Es wäre höchst unbillig, wenn er sie auf die Teilnehmer am Rechtsverkehr abwälzen wollte. Er allein ist in der Lage, da, wo erlaubte Methoden nicht mit dem Gemeinwohl verträglich sind, Wandel zu schaffen und die fehlende Übereinstimmung wieder herzustellen. Von den Unternehmern aber wird erwartet, dass sie ein hohes Maß von Unternehmerinitiative entfalten; ihr eigenes Erfolgsinteresse nötigt sie dazu. Die oben wiedergegebenen Zahlen lassen vermuten, dass es den Unternehmern auf dem Gebiet

der Unternehmensverschachtelung nicht an Initiative gefehlt hat. Sie zeigen aber auch, was sich ereignet, wenn das Gesetz Unternehmern Aktivitäten erlaubt oder vielleicht erst möglich macht, die es von rechtswegen nicht hätte erlauben oder ermöglichen dürfen. Und während einer Dauer von vielen Generationen!

Nun verhält es sich aber in der Tat so, dass die Änderungen, die vorgesehen werden müssen (und auch können), um die Anwendung der personalen Zusammenschlusstechnik unmöglich zu machen, an der Struktur der Kapitalgesellschaften vorgenommen werden müssen, mit der Wirkung, dass nach dem Inkrafttreten der neuen Gesetze während einer vermutlich langen Übergangszeit Kapitalgesellschaften alter und neuer Struktur nebeneinander als Unternehmer tätig sind. Wenn zu erwarten wäre, dass die Kapitalgesellschaften alter Art durch die Gesetzesänderung unter einen starken Anpassungsdruck gestellt würden, dann würde der für einen großen und überaus gewichtigen Teil der Unternehmer plötzlich eintretende Umstellungszwang, der sich ja nicht nur auf die Unternehmensstruktur beschränken, sondern die gesamten Unternehmeraktivitäten in Mitleidenschaft ziehen würde, zu volkswirtschaftlichen Erschütterungen führen, die sich schwer abschätzen lassen. Sollte aber, was viel wahrscheinlicher ist, von der Gesetzesänderung ein solcher Umstellungszwang nicht ausgehen, dann würden diejenigen Unternehmer, die in der Vergangenheit von der Möglichkeit personaler Unternehmenszusammenfassung Gebrauch gemacht haben, auch während der Umstellungsperiode vor Unternehmern, denen diese Möglichkeit nun nicht mehr zu Gebote steht, privilegiert sein. Es liegt also durchaus nahe, dass der Gesetzgeber aus Furcht vor den volkswirtschaftlichen Unzuträglichkeiten der Übergangsperiode die Reform unterlässt, auch wenn sie von ihm selbst für notwendig und wichtig erachtet werden würde.

Es tritt dann die seltsame Situation ein, dass ein korrekturbedürftiger und korrigierbarer Gesetzgebungsfehler nicht korrigiert werden kann, weil die mit der Korrektur verknüpften Begleitschäden zu groß sein würden und weil die Korrektur aus diesem Grunde politisch nicht realisiert und auch nicht verantwortet werden könnte.

Es würde also bei der Legitimität der personalen Zusammenfassungstechnik sein Bewenden haben. Die von personalen Unternehmenszusammenfassungen ausgehenden Beeinträchtigungen des Wettbewerbs würden mindestens zu einem Teil als unabänderlich in Kauf genommen werden. Nur die gezielte Fusionskontrolle stünde für den Schutz des Wettbewerbs noch zur Verfügung. Diejenige Einschränkung des Wettbewerbs, die durch dieses Verfahren nicht beseitigt werden kann, könnte dann überhaupt nicht mehr beseitigt werden. Sie müsste als naturgegebene Unvollkommenheit des

marktwirtschaftlichen Systems angesehen werden. Solche Unvollkommenheiten gibt es natürlich; keine gesellschaftliche Ordnung ist vollkommen. Die Voraussetzung wirksamen Wettbewerbs ist keineswegs auf allen Märkten gegeben; auch da nicht, wo das Gesetz sein Äußerstes tut, um sie zu gewährleisten. Man könnte sich also, wenn auch nur mit Zähneknirschen, in dieser Frage auf eine Position des Laissez-faire zurückziehen und Trost in der Einsicht suchen, dass in einer marktwirtschaftlichen Ordnung das volkswirtschaftlich rationale Verhalten nicht bloß durch wirksamen Wettbewerb, sondern auch da, wo dieser Wettbewerb entfällt, zusätzlich noch durch die Interdependenz aller Märkte und durch die Notwendigkeit, um die Quote an der Gesamtkaufkraft der Nachfrage rivalisieren zu müssen, kontrolliert wird, wenn auch nur sehr im Groben, während die Kontrolle durch wirksamen Wettbewerb eine bemerkenswerte Feinkontrolle ist.

Aber es ist zu bestreiten, dass im Fall der personalen Zusammenschlusstechnik ein solcher Rückzug auf die Laissez-faire-Demuthaltung unvermeidlich wäre. Denn wenn auch die Hoffnung auf eine *baldige* gesetzgebende Kassation einer durch das Gesetz verschuldeten Fehlentwicklung aufgegeben werden muss, so bleibt doch die Möglichkeit einer sorgfältigen und geduldigen strategischen Planung und Vorbereitung einer späteren gesetzgeberischen Lösung, vielleicht einer schrittweisen Lösung, vor allem auch einer Lösung des Überleitungsproblems.

Keinesfalls aber wäre es zulässig, die ordnungstheoretische und kritische Beschäftigung mit der personalen Unternehmenszusammenfassung deshalb für überflüssig zu halten, weil man glaubt, in der Frage der gesetzgeberischen und politischen Lösung des Problems die Flinte ins Korn werfen zu müssen. Das wäre gewiss auch nicht nach dem Geschmack des befreundeten Mannes, dem diese Betrachtung zugeeignet ist, des ersten Präsidenten des Bundeskartellamts Eberhard Günther.

Geldreform und Unternehmensverfassung

Fritz Andres

Eine Geldreform, die den Geldumlauf verstetigt, indem sie den liquiden Mitteln Durchhaltekosten anheftet, bringt das Verhältnis des Geldes zur Ware in Ordnung. Sie sorgt für einen geschlossenen Wirtschaftskreislauf. Damit scheint sie nur für die Marktbeziehungen der Unternehmen von Bedeutung zu sein. Auswirkungen auf das Innenleben der Unternehmen sind zunächst nicht ersichtlich. Diese ergeben sich aber mittelbar, und zwar einerseits als Folge von Vollbeschäftigung, die die Position der Arbeit im Verhältnis zum Unternehmer aufwertet, und andererseits als Folge der Sättigung des Kapitalmarktes, die die Position des Kapitals gegenüber dem Unternehmer abwertet. In beiden Verhältnissen entstehen neue Gleichgewichte, die die Verfassungen der Unternehmen grundlegend verändern werden.

Der Unternehmer und die Mitarbeiter

Ein geschlossener Wirtschaftskreislauf und damit Dauerkonjunktur beseitigt im Laufe einiger Jahre die Arbeitslosigkeit. Arbeitsplätze werden reichlich angeboten, Mitarbeiter werden knapp und gesucht. Damit ändert sich das Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer am sogenannten Arbeitsmarkt. Die Unternehmer sehen sich gezwungen, immer mehr auf die Bedürfnisse ihrer Mitarbeiter (und derer, die es werden sollen) einzugehen. Das bedeutet zunächst höhere Löhne und Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Die Arbeiter kommen allmählich aus ihrer traditionellen Unterlegenheit gegenüber den Unternehmern heraus.

Und doch bleiben die Verhältnisse in einem zentralen Punkt unbefriedigend: es besteht weiterhin der dem Lohnverhältnis innewohnende Interessengegensatz zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern. Ist nämlich der Lohn einmal ausgehandelt, so ist der Mitarbeiter ökonomisch gesehen an seiner Arbeit nicht weiter interessiert, während der Unternehmer in der vereinbarten Zeit möglichst viel und gute Arbeit haben will. Dieser Interessengegensatz erfordert von Seiten des Unternehmers die Einrichtung eines betrieblichen Antriebs- und Kontrollsystems, das gewährleistet, dass in der vereinbarten Arbeitszeit reichlich und gut gearbeitet wird. Im Lohnverhältnis ist der Unternehmer also stets der treibende Teil. Dabei kam ihm bisher die Angst der Arbeiter vor Arbeitslosigkeit zur Hilfe – eine Hilfe, die nun,

bei Vollbeschäftigung, versagt. Eigentlich müsste nun der Unternehmer sein Antriebs- und Kontrollsystem verschärfen. Aber wenn der Arbeiter bei Verlust seines Arbeitsplatzes leicht einen anderen finden kann, wird er sich dies immer weniger gefallen lassen. Der Unternehmer gerät so in eine ausweglose Situation: er muss das Unternehmen effizient führen, um am Markt bestehen zu können, das dafür notwendige Antriebs- und Kontrollsystem kann er sich aber im Wettbewerb um gute Mitarbeiter nicht mehr leisten. Das Lohnverhältnis versagt also bei Vollbeschäftigung. Deshalb müssen sich die Unternehmer jetzt im eigenen Interesse etwas Neues einfallen lassen.

Dieses Neue kann nur in einer Gestaltung des Arbeitsverhältnisses bestehen, durch die die Interessen der Arbeiter mit denen des Unternehmers koordiniert werden. Das erfordert den Ersatz des Lohnverhältnisses durch Beteiligungsverhältnisse, durch die der Arbeiter in irgendeiner Weise am Ergebnis seiner Leistung und am Unternehmenserfolg beteiligt wird. Dadurch entsteht eine partnerschaftliche Beziehung zwischen dem Unternehmer und seinen Mitarbeitern, wie sie von einigen Unternehmen heute schon gesucht und ausprobiert wird.¹ Eine solche partnerschaftliche Organisation der Arbeitsverhältnisse ist in vielfältigen Formen möglich. In ihrem Zentrum steht die Zielsetzung, die ökonomischen Interessen des Unternehmers und seiner Mitarbeiter in die gleiche Richtung, nämlich auf einen größtmöglichen Unternehmenserfolg auszurichten. Der Arbeiter wird dadurch weder zum Unternehmer oder Mitunternehmer noch zum Miteigentümer, er hat keine Außenverantwortung und -haftung, aber er bleibt im Innenverhältnis gegenüber dem Unternehmer auch nach Abschluss des Arbeitsvertrags ein gleichberechtigter Partner (sog. Innengesellschaft).

Der Unternehmer und die Kapitalgeber

Als weitere Folge der Geldreform ergibt sich auf längere Frist eine Vermehrung des Kapitals, die schließlich zur Sättigung des Kapitalmarkts führt und sich in einem Zins um Null zeigt.² Da Ersparnisse nach der Geldreform in liquider Form nicht mehr verlustfrei gehalten werden können, bleibt – vom Kredit an Konsumenten oder an den Staat abgesehen – nur noch die Sachinvestition des Unternehmers als Möglichkeit der Wertaufbewahrung übrig.

¹ Diese Unternehmen haben sich zum Teil in der AGP – Arbeitsgemeinschaft Partnerschaft in der Wirtschaft, Kassel, (www.agpev.de) zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs zusammengeschlossen.

² So Silvio Gesell in *Die Natürliche Wirtschaftsordnung*, GA Bd. 11, 5. Teil, und J. M. Keynes, *Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes*, 16. Kapitel.

Die Sparer bzw. die ihre Ersparnisse weitervermittelnden Banken sind dann in gleicher Weise auf die die Sachinvestitionen tätigen Unternehmer angewiesen wie diese es schon immer auf die Sparer/Banken und ihre Ersparnisse waren. Dadurch entsteht ein Gleichgewicht zwischen Unternehmern und Sparern bzw. Banken, das auch in der Art und Weise, wie Kapital dem Unternehmen zugeführt wird, seinen Niederschlag finden wird. Im Zustand des Machtgleichgewichts oder besser: der gleichen Machtlosigkeit, in der keine Seite mehr der anderen einseitig ihre Interessen aufzwingen kann, werden sich sachlich sinnvolle und den beiderseitigen Interessen angemessene Formen der Kapitalzuführung durchsetzen. Dabei ist das Interesse des Unternehmers auf eine freie Verfügungsbefugnis über das Kapital ohne dessen Mitwirkung bei unternehmerischen Entscheidungen gerichtet, das Interesse des Kapitalgebers auf Werterhaltung seiner Ersparnisse. Dieser beiderseitigen Interessenlage entspricht der Kredit (Kredit = Vertrauen). Es ist daher zu erwarten, dass das sogenannte Eigenkapital, durch das der Kapitalgeber heute eine quasi-unternehmerische Position erlangt, weitgehend ersetzt wird durch Fremdkapital. Eigenkapital bleibt dann nur dort notwendig, wo der Unternehmer Risiken eingehen will, deren Bewältigung ihm der Kapitalmarkt nicht zutraut. Aber dann wird es funktionell nur noch ein Anhängsel des Unternehmers sein, und nicht, wie heute, die Unternehmerfunktion für sich usurpieren können.

Zusammenfassung und Auswirkungen

Die zu erwartenden Wirkungen der Geldreform auf die Unternehmensverfassung lassen sich wie folgt zusammenfassen: im Verhältnis zur Nachfrage der Unternehmer wird das Angebot an Arbeit knapp, das Angebot an Kapital reichlich. Dadurch wird im Verhältnis zum Unternehmer die Position der Arbeit aufgewertet, die des Kapitals abgewertet. Die Arbeit wird gewissermaßen von unten her zum Unternehmer ins Gleichgewicht gebracht, die Position des Kapitals dagegen von oben ins Gleichgewicht herabgesenkt. Der Arbeiter rückt in die Nähe des Unternehmers und bleibt auch im Vollzug des Arbeitsverhältnisses sein gleichberechtigter Partner, das Kapital wird aus seiner heutigen pseudounternehmerischen Position herausgedrückt in eine einflusslose, dafür aber auf Vertrauen (Kredit) beruhende Vertragsbeziehung. Arbeit und Kapital erhalten dadurch im Unternehmen die ihnen angemessene und ihren legitimen Interessen entsprechende Stellung.

Die Umwandlung der Unternehmensverfassungen hat ihrerseits vielfältige Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben: die Unternehmensorganisation wird dezentral, weil die Gleichrichtung der Interessen beim Unterneh-

mer das Vertrauen schafft, dass der Arbeiter auch dann, wenn er ihm Spielräume zur selbstständigen Entscheidung einräumt, diese im Sinne des Unternehmens nutzen wird. Darüberhinaus werden, wenn von der Kapitaleseite kein Einfluss mehr auf die Unternehmen ausgeübt werden kann, alle heutigen, auf Beteiligung am Eigenkapital basierenden Konzernbildungen in selbstständige unternehmerische Einheiten zerfallen. Es ergibt sich also nicht nur eine Dezentralisierung innerhalb der Unternehmen, die bis zur Verselbstständigung und Ausgliederung von Unternehmensteilen führen kann, sondern auch eine Dezentralisierung der gesamten Unternehmenslandschaft durch Auflösung der Konzernverflechtungen und der sonstigen, auf Beteiligungsbesitz beruhenden Beherrschungsverhältnisse zwischen den Unternehmen. Auch für Kauf und Verkauf von Unternehmen entfällt die Grundlage, wenn aus dem Kapitalbesitz kein Einfluss auf das Unternehmen mehr abgeleitet werden kann. Das bestehenbleibende Problem der Unternehmensnachfolge wird vom Unternehmer zu lösen sein. Da der Nachfolger aber in die Vertragsverhältnisse mit der Arbeits- wie auch mit der Kapitaleseite eintreten muss, werden im Zustand allseitiger Machtlosigkeit für diesen Fall sachlich sinnvolle Mitwirkungsrechte (vor allem der Arbeitsseite) und ggf. Einspruchsrechte (vor allem der Kapitaleseite) von vornherein vereinbart werden.

Die grundlegenden Umwandlungen, die die Unternehmensverfassungen als mittelbare Folge der Geldreform erfahren werden, mögen z.T. in weiter Ferne liegen. Ihre zentrale Bedeutung für das Arbeitsschicksal des Einzelnen wie auch für die Gestalt, die der Bereich der Wirtschaft insgesamt annimmt, können aber ein zusätzliches Motiv sein, sich mit der Reform der Geldordnung zu befassen und für sie einzusetzen.³

³ Näheres zu den aus der Geldreform sich ergebenden Änderungen der Unternehmensverfassungen in den Beiträgen von Eckhard Behrens, Mitbestimmung und Marktwirtschaft in *Fragen der Freiheit* Heft 86, Seite 30–42 und von Fritz Andres, Zur Zukunft der Unternehmensverfassung, in *Fragen der Freiheit* Heft 250, Seite 17–47 (auch: www.sffo.de).

Neoliberalismus und Freiwirtschaft¹

*Werner Schmid*²

Das ist der Weisheit letzter Schluss:
Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben,
der täglich sie erobern muss.

Goethe Faust II

Wesensbestimmung des Neoliberalismus

Der Neoliberalismus wird nicht durch *ein* grundlegendes Werk umschrieben und dargestellt, sondern durch die Namen und Werke einer Reihe moderner Nationalökonomien und Soziologen repräsentiert. Er ist nicht das Ergebnis einer festgelegten Doktrin. Vielmehr ist die Doktrin erst in Entwicklung begriffen und beginnt, sich aus vielfältigen Diskussionen zu entwickeln und zu festigen. Der Kreis der neoliberalen Theoretiker – Walter Eucken, Wilhelm Röpke, Alexander Rüstow, F. A. Hayek, Walter Lippmann, Franz Böhm, um nur einige zu nennen – hat sich erst in den letzten Jahren gebildet und ist noch keineswegs geschlossen.

Dennoch lässt sich heute das Programm des Neoliberalismus bereits einigermaßen klar formulieren. Zunächst im Negativen. Der Neoliberalismus lehnt die staatliche Lenkung der Wirtschaft und damit auch die staatliche Lenkung der menschlichen Gesellschaft überhaupt grundsätzlich ab. Er steht im offenen, und man darf wohl sagen kriegerischen Gegensatz zum totalen Staat, der für ihn die Vernichtung der menschlichen Freiheit überhaupt bedeutet. Der Neoliberalismus steht aber auch im Gegensatz zum

¹ Unter Neoliberalismus wird in diesem Beitrag – wie zu seiner Entstehungszeit vor 50 Jahren nicht unüblich – die »Freiburger Schule« verstanden, die sich für einen starken und funktionsfähigen Staat als »ordnende Potenz« einsetzte und damit z. T. für das Gegenteil dessen eintrat, was heute als Neoliberalismus propagiert wird (siehe dazu Näheres bei Josef Hüwe: »Neoliberalismus« – das falsche Etikett, Fragen der Freiheit Heft 255, Seite 11–13, und Andreas Renner: Die zwei »Neoliberalismen«, Fragen der Freiheit Heft 256, Seite 48–64).

² Werner Schmid (1898–1981) war langjähriger Schweizer Nationalrat und Mitglied der Liberalsozialistischen Partei der Schweiz, sowie häufig Gastredner bei den Tagungen des Seminars für freiheitliche Ordnung. Die vorliegende Arbeit wurde mit dem Hans-Bernoulli-Preis 1957 der Liberalsozialistischen Partei der Schweiz ausgezeichnet.

Manchesterliberalismus. Rüstow nennt den Liberalismus der Vorkriegszeit den Paläoliberalismus und stellt fest: »Diese Wirtschaftsform des traditionellen big-business-Kapitalismus oder wie man sie sonst nennen will, diese Wirtschaftsform paläoliberaler ›laissez-faire‹-Wirtschaft ist in sich unstabil und führt auf dem Weg der eben angedeuteten Inkonsequenzen zur Monopolbildung, zu privaten Machtzusammenballungen und zu entsprechenden Gegenwirkungen, da der Staat sich aus den verschiedensten Gründen gezwungen sieht, gegen diese Machtzusammenballungen, die er doch erst selber ermöglicht und unterstützt hat, Gegengewichte zu bilden.« (Magna Charta der sozialen Marktwirtschaft. S. 22.)

Der Neoliberalismus erstrebt eine stabile Wirtschaft und erklärt, dass diese nur auf den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft, also durch völlig freien Wettbewerb zu erreichen sei. Die Voraussetzung dieses freien Leistungswettbewerbs ist die Startgleichheit aller Beteiligten und diese wiederum ist erst dann gewährleistet, wenn keinerlei Machtzusammenballungen privater oder staatlicher Art den Wettbewerb stören, also nur in einer monopolfreien Wettbewerbswirtschaft. Zusammenfassend darf man wohl Ziel und Wesen des Neoliberalismus definieren als eine monopolfreie, die gleichen Startbedingungen garantierende, freie Wettbewerbswirtschaft.

In Deutschland ist durch die von Professor Ludwig Erhard inaugurierte Wirtschaftspolitik der Begriff der »Sozialen Marktwirtschaft« entstanden. Sie ist in Ziel und Wesen mit dem Neoliberalismus identisch. Die Begriffsbestimmung ist wissenschaftlich unklar und mehr populär gedacht. Sozial bedeutet ja nichts anderes als gesellschaftlich. Im landläufigen Sinne schließt aber die Bezeichnung den Begriff der Gerechtigkeit in sich und in dieser Hinsicht ist die Bezeichnung wesentlich. Gerade durch diesen Begriff will man den Unterschied des Neoliberalismus gegenüber dem Paläoliberalismus kennzeichnen. Nicht umsonst betont Rüstow, »dass bei diesem ... Terminus der Sozialen Marktwirtschaft das Wort *sozial* dick rot unterstrichen werden muss. Denn es ist nicht so gemeint, dass man auf die paläoliberalen, uns allen satzsaft bekannte kapitalistische Wirtschaft des laissez-faire nur dieses Etikettchen ›Sozial‹ oben drauf zu kleben brauchte und damit alles getan wäre ...«

Nach der Auffassung der Neoliberalen – und nach den Konsequenzen ihrer Theorie – resultiert die soziale Gerechtigkeit aus der Verwirklichung des Prinzips der monopolfreien Wettbewerbswirtschaft. Für denjenigen, der die Theorie konsequent durchdenkt, ergibt sich also gewissermaßen die soziale Gerechtigkeit – nicht nach dem kommunistischen Grundsatz »Jedem das Gleiche«, sondern eben nach dem liberalen »Jedem das Seine« – als selbstverständliches Endprodukt. Die echte freie Marktwirtschaft ist aus sich selbst heraus »sozial«.

Die Wesensbestimmung der Freiwirtschaft

Im Gegensatz zur Bewegung des Neoliberalismus verfügt die Freiwirtschaftslehre über ein grundlegendes Werk, auf dem sie fußt und dessen Erkenntnisse sie entwickelte. Es ist Silvio Gesells »Natürliche Wirtschaftsordnung«. Im Vorwort zur dritten Auflage seines Hauptwerkes hat Gesell in klassischer Weise Sinn und Wesen seiner Lehre gedeutet. »Die Wirtschaftsordnung«, stellt er fest, »von der hier die Rede ist, kann nur insofern eine natürliche genannt werden, als sie der Natur des Menschen angepasst ist. Es handelt sich also nicht um eine Ordnung, die sich etwa von selbst, als Naturprodukt, einstellt. Eine solche Ordnung gibt es überhaupt nicht, denn immer ist die Ordnung, die wir uns geben, eine Tat, und zwar eine bewusste und gewollte Tat.«

Gesell sucht also eine Wirtschaftsordnung, die der Natur des Menschen angepasst ist, die seinem Wesen entspricht und die Entwicklung des Menschen fördert. Die Entwicklung und Auslese des Menschen, sagt er, müsse sich nach den Naturgesetzen vollziehen. »Diese Gesetze aber wollen den Wettstreit.« Das ist der Ausgangspunkt der Gesellschen Lehre. »Nur auf dem Wege des Wettbewerbs, der sich überwiegend auf wirtschaftlichem Gebiete abspielt, kann es zur förderlichen Entwicklung, zur Hochzucht kommen.«

Gesells wesentliches und entscheidendes Bemühen geht daher um das Problem der Sicherung des freien Wettbewerbs. Freier Wettbewerb, »unter gänzlicher Ausschaltung von Vorrechten« ist das große Ziel. »Nicht dem Geld, nicht verbrieften Vorrechten, sondern der Tüchtigkeit, der Kraft, der Liebe, der Weisheit der Eltern müssen die Kinder ihre Erfolge verdanken. Dann darf man hoffen, dass mit der Zeit die Menschheit von all dem Minderwertigen erlöst werden wird, mit dem die seit Jahrtausenden vom Geld und Vorrecht geleitete Fehlzucht sie belastet hat, dass die Herrschaft den Händen der Bevorrechteten entrissen werden und die Menschheit unter der Führung der Edelsten den schon lange unterbrochenen Aufstieg zu göttlichen Zielen wieder aufnehmen wird.«

Aus diesen Worten geht eindeutig und unmissverständlich hervor, dass Gesell eine Gesellschaftsordnung vor sich sah und nicht nur eine Wirtschaftsordnung. Auch wenn er in seinem Werke sich mit der Wirtschaftsordnung befasste, weil er die wirtschaftlichen Grundlagen als wesentlich, als Fundament der Gesellschaftsordnung ansah, wesentlich, entscheidend war ihm die Gesellschaftsordnung, die auf diesem Fundament erstehen sollte. Es ist für sein Werk und seine Betrachtungsweise außerordentlich charakteristisch, dass er von seinen rein theoretischen, wirtschaftlichen Betrachtungen immer wieder hinübergreift auf die gesellschaftlichen Kon-

sequenzen, immer wieder ausmalt, wie sich die wirtschaftlichen Maßnahmen im gesellschaftlichen Leben, auf dem Gebiete der Politik, der Kultur, der Kunst, der Erziehung auswirken werden. Eine unerschöpfliche Fülle von Beobachtungen verbindet er mit einer nicht minder unerschöpflichen Fülle von Ausblicken. Es gibt interessanterweise kein Gebiet des menschlichen Lebens, das er im Laufe seiner Betrachtungen nicht streift und unter dem Blickwinkel der Freiheit oder Unfreiheit betrachtet und beleuchtet. Hätte Gesell länger gelebt und wäre er nicht im Strudel der wirtschaftlichen Katastrophen gewissermaßen durch die Umstände gezwungen worden, sich dauernd mit den aktuellen Fragen der Wirtschaftspolitik zu befassen, würden wir ihm ohne Zweifel eine Philosophie der Freiheit verdanken, die nicht minder bedeutsam wäre als sein wirtschaftliches Hauptwerk.

Es ist notwendig, um diese Größe und Weite der Gesellschen Betrachtungsweise zu wissen, wenn man der Beurteilung seines Werkes gerecht werden will. Die »natürliche Wirtschaftsordnung« ist Gesell Mittel zum Zweck, notwendige Voraussetzung zur Erreichung eines hohen Zieles. Er will daher nicht einfach an der Wirtschaft irgend etwas korrigieren und reformieren, etwa um ihren Ertrag zu erhöhen. Er will eine Wirtschaftsordnung. Er will die Wirtschaft ordnen. Sie soll nach ganz bestimmten Grundsätzen und Prinzipien funktionieren und spielen.

Der entscheidende Faktor aber ist der freie Wettbewerb. So wie die Freiheit des Handelns das oberste Prinzip der von ihm gesehenen und erstrebten Gesellschaftsordnung ist, so wie der freie Mensch das Ziel seiner Wünsche ist, so muss die freie Wettbewerbswirtschaft die wirtschaftliche Grundlage der Existenz dieses Menschen werden.

Die Gemeinsamkeit des Zieles mit den Neoliberalen ist offensichtlich. Der einzige Unterschied besteht vielleicht darin, dass Gesell alles schärfer, ja rücksichtsloser formuliert. Er geht in seinen Formulierungen, genau wie in seinem ganzen Denken, immer bis zur äußersten und letzten Konsequenz, ja, er liebt es, diese womöglich noch überspitzt zu formulieren.

Er ist denn auch in der Standortbestimmung vollkommen eindeutig. Die Alternative zwischen der freien Wettbewerbswirtschaft und der Staatswirtschaft, der zentralen Verwaltungswirtschaft, wie Eucken es formuliert, wird bei Gesell mit eindeutiger Schärfe herausgearbeitet. »Entweder Eigen- oder Staatswirtschaft«, heißt es im bereits zitierten Vorwort, »ein Drittes gibt es nicht. Man kann, wenn man weder die eine noch die andere will, für die gesuchte Ordnung noch so anheimelnde und vertrauenerweckende Namen ersinnen: Genossenschaften, Gemeinwesen, Vergesellschaftung usw., sie können die Tatsache nicht verschleiern, dass es sich im Grunde immer um denselben Schrecken, um den Tod der persönlichen Freiheit, Unabhängigkeit, Selbstverantwortung, d.h. um Behördenherrschaft handelt.« Diese

Worte sind um so bemerkenswerter, als sie bereits 1918 geschrieben wurden. Zu einer Zeit also, als die Fratze des totalen Staates den Menschen noch keineswegs so deutlich sichtbar war wie heute, es also auch noch keineswegs so einfach war, die tausend Schleichwege zu sehen und zu erkennen, die zu ihm hinführten.

Was Gesell als Begründer der Freiwirtschaftslehre erstrebt, ist nichts anderes als die Gesellschaft freier Menschen. Die wirtschaftliche Grundlage dieser Gesellschaft, das Fundament derselben erkennt er in der freien, von jeglichen Vorrechten gesäuberten Wettbewerbswirtschaft, in welcher alle Menschen unter gleichen Startbedingungen antreten und gemäß ihren Fähigkeiten und ihrer Arbeitsleistung zum Zuge kommen können. In dieser Wettbewerbswirtschaft erkennt Gesell nicht nur jene Wirtschaftsform, die zur höchsten Produktivität der Wirtschaft führt, sondern auch diejenige, die dem Grundsatz der Gerechtigkeit entspricht, die gewissermaßen aus sich selbst heraus die Prinzipien der Gerechtigkeit verwirklicht, soweit dies überhaupt möglich ist.

Kein Zweifel: die Zielsetzung ist bei Gesell die gleiche wie bei den Neoliberalen, wobei nicht etwa behauptet werden soll, die Neoliberalen hätten sie von Gesell übernommen, wenn auch kein Zweifel darüber bestehen kann, dass die Gesellsche Lehre nicht ohne Einfluss auf ihr Denken war.

Theorie und Praxis der Neoliberalen

Ist das zu verwirklichende Ziel der Politik der Neoliberalen eindeutig zu formulieren und zu erkennen, so ist andererseits der Weg, der zu diesem Ziele führen soll, weit weniger eindeutig umschrieben. Das liegt einerseits in der Tatsache begründet, dass sich die Neoliberalen nirgends auf ein theoretisches Programm der Verwirklichung ihrer Prinzipien geeinigt haben, sondern dass jeder gewissermaßen sein eigener Theoretiker ist, so dass Widersprüche unvermeidlich sind; andererseits ist die Ursache in dem Umstande zu erkennen, dass die neoliberale Schule sich erst nach dem zweiten Weltkriege richtig zu bilden vermochte und dann eben sofort mitten hineingestellt war in die Probleme des Wiederaufbaus der durch den Krieg zerrütteten Wirtschaften. Sie hatten sich sofort mit ganz konkreten Tagesproblemen zu befassen. Man denke nur etwa an die Verhältnisse in Deutschland, wo es galt, einen völlig darniederliegenden Wirtschaftsorganismus überhaupt wieder in Gang zu bringen. Wohl fußte der deutsche Bundeswirtschaftsminister Professor Erhard auf den Prinzipien der freien Marktwirtschaft. Die konkrete Situation war aber derart, dass er gar nicht einfach diese Grundsätze in vollem Umfang verwirklichen konnte, sondern schrittweise

vorzugehen gezwungen war. Er musste ständig Kompromisse zwischen freier und geplanter Wirtschaft suchen. An diesen Tagesproblemen mussten sich viele derjenigen, die sich heute zum Neoliberalismus bekennen, erst schulen und dabei vom Teilproblem zum Zentralproblem vordringen.

Als nationalökonomisches Hauptwerk der neoliberalen Schule darf wohl dasjenige Walter Euckens angesprochen werden. Während alle andern Theoretiker, wie Rüstow, Röpke, Lippmann usw. sich hauptsächlich als Soziologen betätigen – wobei sie freilich den Fragen der Wettbewerbswirtschaft ihre volle Aufmerksamkeit schenken – ist der Freiburger Professor Walter Eucken der gründliche Theoretiker der freien Wettbewerbswirtschaft. In seinen »Grundlagen der Nationalökonomie«, die beim Ausbruch des zweiten Weltkrieges eben fertig waren, und in den »Grundsätzen der Wirtschaftspolitik«, die bei seinem allzu frühen Tode kurz vor dem Abschluss standen, darf man wohl das theoretische Standardwerk der Neoliberalen erkennen, auch wenn diese sich nicht ausdrücklich dazu bekennen und den Auffassungen Euckens in einzelnen Punkten widersprechen mögen.

Eucken setzt sich in seinem Werke ausführlich und sorgfältig mit den Grundsätzen der sogenannten zentralen Verwaltungswirtschaft auseinander, also mit dem, was man auch als Kommandowirtschaft oder staatliche Planwirtschaft zu bezeichnen pflegt. Er weist eindrücklich und überzeugend die Nachteile dieses Systems nach. In diesem Punkte herrscht unter den Neoliberalen absolute Einigkeit. So geißelt ja auch Rüstow mit beißendem Spott und unverhohlenem Hohn die Schwächen und die gefährlichen Auswirkungen dieses Systems.

In der wissenschaftlichen Bestimmung des Wesens der freien Wettbewerbswirtschaft ist Eucken der sorgfältigste Theoretiker des Neoliberalismus. Er unterzieht sämtliche Faktoren des wirtschaftlichen Geschehens einer gründlichen Untersuchung, denn er weiß: »Infolge ihrer allgemeinen Interdependenz üben alle einzelnen wirtschaftspolitischen Eingriffe Wirkungen auf den gesamten Wirtschaftsprozess aus.« Was er verlangt, ist deshalb »die Herstellung eines funktionsfähigen Preissystems vollständiger Konkurrenz«, welches »zum wesentlichen Kriterium jeder wirtschaftspolitischen Maßnahme gemacht« werden muss. »Dies ist das wirtschaftsverfassungsrechtliche Grundprinzip.« (Grundsätze der Wirtschaftspolitik S. 25, 254.)

»Das Grundprinzip«, fährt Eucken alsdann fort, »verlangt nicht nur, dass gewisse wirtschaftspolitische Akte vermieden werden: so etwa staatliche Subventionen, Herstellung staatlicher Zwangsmonopole, allgemeiner Preisstopp, Einfuhrverbote usw. Es genügt auch nicht etwa, Kartelle zu verbieten. Das Prinzip ist nicht in erster Linie negativ. – Vielmehr ist eine posi-

tive Wirtschaftsverfassungspolitik notwendig, die darauf abzielt, die Marktform der vollständigen Konkurrenz zur Entwicklung zu bringen und so das Grundprinzip zu erfüllen ... Die Hauptsache ist es, den Preismechanismus funktionsfähig zu machen. Jede Wirtschaftspolitik scheitert, der dies nicht gelingt. Das ist der strategische Punkt, von dem aus man das Ganze beherrscht und auf den deshalb alle Kräfte zu konzentrieren sind.«

Nachdem Eucken so das Grundprinzip der liberalen Wirtschaftsverfassung umschrieben hat, postuliert er im nächsten Abschnitt »Das Primat der Währungspolitik« und nennt den festen Geldwert den währungspolitischen Stabilisator. Er zitiert eingangs den Satz Lenins, wonach man, um die bürgerliche Gesellschaft zu zerstören, das Geldwesen verwüsten müsse und kommt zum Schluss, dass man, um diese Gesellschaft zu erhalten und die freie Wettbewerbsordnung zu sichern, ein gesundes Geldwesen schaffen müsse. »Alle Bemühungen, eine Wettbewerbsordnung zu verwirklichen, sind umsonst, solange eine gewisse Stabilität des Geldwertes nicht gesichert ist. Die Währungspolitik besitzt daher für die Wettbewerbsordnung ein Primat.«

Um die Bedeutung der Währungsfrage für die Wettbewerbswirtschaft darzutun, verweist Eucken auf die deutsche Wirtschaftsgeschichte seit 1914. Er darf das mit um so größerem Recht tun, als er bereits im Jahre 1923, zu einer Zeit also, da die Inflation in Deutschland wütete, in seinen »Kritischen Betrachtungen zum deutschen Geldproblem« eindeutig klargelegt hatte, dass die unsinnige Vermehrung der Zahlungsmittel der einzige Grund der Geldentwertung war. Schon in jener Schrift (erschieden bei Gustav Fischer in Jena) vertrat Eucken die Forderung des stabilen Geldwertes. »Besteht ein Geld, das ein stabiles und damit brauchbares Preisausdrucksmittel und gleichzeitig ein verwendbares Tauschmittel darstellt, so verbietet es sich von selbst, dass der Konsum die Produktion übertrifft.« (S. 31) »Der Stachel der Sparsamkeit fehlt, solange die Papiergeldflut anhält. Es ist andererseits völlig unmöglich, eine durchgreifende Steigerung der Produktion zu erreichen, wenn nicht vorher unsere Wirtschaft wieder ein Geld besitzt, das als Preisausdrucksmittel wie als Tauschmittel voll verwendbar ist.« (S. 32) »Das Ziel muss sein, eine gewisse Stabilität des Warenpreinsniveaus und der Wechselkurse zu erreichen.« (S. 70)

Verurteilte Eucken die Inflation, so verurteilte er auch die Deflation, denn sie »verzerrt ebenfalls das Gefüge der Preise. ... Die Vermögensseite der Bilanz schrumpft, während die Schulden konstant bleiben.« (Grundsätze der Wirtschaftspolitik S. 257.)

Indem nun Eucken der Währungspolitik das Primat zuerkennt, will er »in den Wirtschaftsprozess ein brauchbares Lenkungsinstrument« einbauen. »Wenn es gelänge, die Währungsverfassung mit einem Stabilisator des

Geldwertes zu versehen, dann könnte man hoffen, dass die der Wettbewerbswirtschaft immanente Tendenz zu einem Gleichgewicht sich auswirkt, statt wie in der Vergangenheit wegen der mangelnden Konstruktion der bestehenden Währungsverfassungen in einen dauernden Wechsel der Konjunkturen, d. h. in Inflation und Deflation umzuschlagen.« (S. 257)

Eucken vertritt also die Auffassung, daß die Stabilisierung des Geldwertes das konstituierende Prinzip der Wettbewerbswirtschaft darstelle. Die Sicherung des stabilen Geldwertes betrachtet Eucken nicht nur als das tragende Element einer freien Wettbewerbswirtschaft, sondern auch als denjenigen Faktor, der sie gewissermaßen auslöst.

Eucken untersucht noch eine weitere Frage. »Eine gute Währungsverfassung sollte jedoch nicht nur so konstruiert sein, dass sie den Geldwert möglichst stabil hält. Sie sollte darüber hinaus noch eine weitere Bedingung erfüllen. Wie die Wettbewerbsordnung selber sollte sie möglichst automatisch funktionieren.« Er sucht also nach einem Währungsautomatismus, wie die Goldwährung ihn darstellte. Dies vor allem deshalb, »weil die Erfahrung zeigt, dass eine Währungsverfassung, die den Leitern der Geldpolitik freie Hand lässt, diesen mehr zutraut, als ihnen im allgemeinen zugetraut werden kann.« (S. 257). Eucken stellt bei seinen Untersuchungen über die Möglichkeiten eines mechanisch funktionierenden Geldsystems, das menschlichem Einfluss möglichst entrückt wäre, den Vorschlag der Waren-Reserve-Währung in den Vordergrund, wie er von Graham entwickelt wurde. Graham schlug die Schaffung einer »Agentur« vor, die auf dem Warenmarkt als Käufer und Verkäufer auftreten würde. Er stellte ein sogenanntes Warenbündel aus Weizen, Mais, Baumwolle, Wolle, Kautschuk, Kaffee, Tee, Zucker, Tabak, Petroleum, Kohle, Zellulose, Roheisen, Kupfer, Zinn in gewogenen Mengen zusammen im Gesamtwerte von ca. 100 Dollars. Sobald der Durchschnittspreis dieses Warenbündels steigen würde, müsste die Agentur Waren auf den Markt werfen, also verkaufen, während sie bei sinkenden Preisen diese aufkaufen müsste. »Die Waren-Reserve-Währung erinnert an die Goldwährung, soweit ihr Geld durch Goldkauf der Zentralbank entstanden und durch Verkauf von Gold durch die Zentralbank verschwand. Aber der Wert des Geldes soll nicht mit dem Wert *einer* Ware – also des Goldes –, sondern mit dem Wert vieler Waren verbunden sein. Nicht von der Zufälligkeit der Goldproduktion, sondern von der durchschnittlichen Knappheit der Waren dieses Bündels ist der Wert der Geldeinheit abhängig.« (S. 262)

Eucken tendiert zur Index-Währung und ist der Auffassung, dass die Goldwährung keine geeignete Grundlage für die Sicherung der Stabilität des Geldwertes darstelle. Dieser Auffassung hatte er schon 1923 in seinen »Kritischen Betrachtungen« Ausdruck verliehen: »Die Goldwährung wird

also voraussichtlich weniger stabile Preise bringen als in der Vorkriegszeit.« (S. 81) Dass Eucken gegenüber allen menschlichen Befugnissen auf dem Gebiete der Währungspolitik sehr mißtrauisch ist, hängt wohl nicht zuletzt damit zusammen, dass er die währungspolitischen Puschereien der deutschen Notenbankleiter am eigenen Leibe bitter genug erfuhr.

Dieses Misstrauen haftet allen deutschen Anhängern des Neoliberalismus an. Alexander Rüstow bezeichnet die Inflation als »ein Sozialverbrechen, und zwar eines der allerschlimmsten«. (Wirtschaftsethische Probleme der sozialen Marktwirtschaft, Kohlhammer-Verlag, Stuttgart und Köln, S. 67.) Und er fügt bitter bei: »... denn die Inflation beruht stets auf einem blamablen Versagen der Leiter des Staates; sie ist stets ein Ausweichen in der Richtung des geringsten Widerstandes. Inflation gibt es nur dann, wenn die Regierung ihrer Aufgabe nicht gewachsen ist.« (S. 67) Und aus eben diesem Grunde kommt Rüstow dazu, die Goldumlaufwährung zu empfehlen. »Ich neige deshalb auch der Rückkehr der Goldumlaufwährung zu, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie demokratischerweise das stärkste überhaupt denkbare Hemmnis gegen eine Wiederkehr der Inflation ist. Denn unsere bisherigen Währungen sind niemals daran gescheitert, dass sie nicht fein genug ausgearbeitet waren, sondern daran, dass sie nicht grob genug, dass sie nicht widerstandsfähig genug waren. Und die widerstandsfähigste Versuchsanordnung, die uns zur Verfügung steht, ist die Goldumlaufwährung.« (S. 68)

Nun kann zwar die Goldwährung weder eine Inflation noch eine Deflation verhindern. Im Gegenteil lösen sich unter ihr beide in ziemlich regelmäßigen Intervallen ab. Ganz gewiss aber hätte die Beibehaltung der Goldwährung schon den ersten Weltkrieg verunmöglicht, indem die Notenbanken ihn niemals hätten finanzieren können. Insofern ist also Rüstows Ansicht durchaus richtig. Nur kann die Goldwährung jenes fundamentale Prinzip Euckens nicht verwirklichen: die möglichste Stabilität des Preisniveaus.

Auch Wilhelm Röpke, ein anderer Prominenter der Neoliberalen, ist ein Befürworter der Goldwährung – mindestens gewesen. Noch in seiner »Gesellschaftskrisis der Gegenwart«, dieser in mancher Hinsicht so treffenden und geistvollen Analyse unserer Gesellschaft, gießt er die Schale seines Spottes aus über alle jene, die »auf dem Gebiet der Geldreform« die Lösung des Problems suchen. In der »Neuen Zürcher Zeitung« vom 12. und 30. August 1941 suchte er denn auch den Nachweis zu erbringen, dass das Gold als bleibender Bestandteil echter Weltwirtschaft aus dieser nicht fortzudenken sei. Immerhin verkennt er die Schwächen der Goldwährung nicht, ist aber der Auffassung, wir hätten zu wählen zwischen der Goldwährung als internationalem Währungssystem oder aber dem Clearingzwang »und

diese Alternative ist gleichbedeutend mit der weiteren: Kollektivismus oder nicht«. (Gesellschaftskrisis S. 398.)

Meines Wissens hat sich Röpke in neuester Zeit nicht mehr so eindringlich und intensiv für die Goldwährung eingesetzt. Wohl aber hat er mehrmals vor den Gefahren der Geldwertschwankungen, vor Inflation und Deflation gewarnt. In einem Vortrag in Münster (Westfalen) erklärte er, »dass die Gesundheit des Geldes zu den höchsten Gütern gerechnet werden muss, die ein Volk zu verteidigen hat, wenn es Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlstand liebt«.

Radikaler verfährt Walter Lippmann in seiner »Gesellschaft freier Menschen« (Francke, Bern), indem er sagt: »Es genügt hier, zu bemerken, dass, wie die Erfahrung eines Jahrhunderts lehrt, der automatische Goldstandard (wenn er überhaupt jemals existierte) nicht dazu taugt, einen hinreichend neutralen Geldwert für eine Produktionsweise, die sich auf eine weltweite Arbeitsteilung gründet, zu erstellen. Darum ist eine Geldreform und eine staatlich regulierte Währung vonnöten.« (S. 292) Es ist charakteristisch, daß der Amerikaner dem System der manipulierten Währung mir sehr viel weniger Skepsis gegenübersteht als die europäischen Ökonomen, an denen sich das Wort von den gebrannten Kindern, die das Feuer fürchten, bewahrt.

Von den lebenden europäischen Neoliberalen hat besonders Professor Ludwig Erhard, der deutsche Bundeswirtschaftsminister, immer wieder und unermüdlich die Stabilität des Geldwertes als zentrales Grundproblem einer liberalen Wirtschaftsordnung dargestellt. Es gibt kaum einen Vortrag und kaum eine Publikation, in denen er nicht immer wieder darauf zurückkommt. So erklärte er 1955 an der Jahresversammlung der Weltbank in Istanbul: »Mag die Erfahrung der Vergangenheit häufig anders gedeutet worden sein; ich sehe jedenfalls keinen Anlass, in meinen Bemühungen nachzulassen, durch eine verantwortungsbewusste Geld-, Kredit- und Währungspolitik und eine geordnete Wirtschafts- und Finanzpolitik die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich die Expansion auf der Grundlage stabiler Preise fortentwickeln kann.« Wenige Monate später schrieb er in einem Artikel in der »Süddeutschen Zeitung«: »Die konjunkturelle Frage lautet also nicht etwa dahin, ob die Preise stabil gehalten werden sollen, oder ob sie gegebenenfalls auch steigen dürften. Das *Preisniveau* muss unter *allen Umständen* gehalten werden.« Diese Forderung wird auch in seinem Rechenschaftsbericht »Wohlstand für Alle« (1957 Econ-Verlag, Düsseldorf) immer wieder unterstrichen: »Im Interesse aller Einkommensbezieher und Sparer ist vielmehr *ein steigender, immer breiter gestreuter Wohlstand bei gleichzeitiger Erhaltung der Preisstabilität anzustreben*.« (S. 92)

Erhard ist es aber auch, der im Hinblick auf die Gestaltung des Außenhandels und die Integration Europas und der Weltwirtschaft in logischer Konsequenz die Forderungen aufstellt, dass jedes Land seine eigene Wirtschaft auf der Grundlage eines freien Marktmechanismus und eines festen Preisstandes in Ordnung zu bringen habe, die Devisenzwangswirtschaft abzuschaffen, die freie Konvertierbarkeit der Währungen herzustellen sei, womit die Beweglichkeit der Wechselkurse implicite gefordert wird. »Ich gehe so weit«, schreibt er in seinem bereits erwähnten Buche, »zu behaupten, dass derjenige, der es fertig bringt, die Devisenzwangswirtschaft abzuschaffen, für Europa *mehr* getan hat als alle Politiker, Staatsmänner, Parlamentsmitglieder, Unternehmer und Beamten zusammen.« (S. 329) »Die Devisenzwangswirtschaft ist für mich das *Symbol alles Bösen*.« (S. 343) »Es ist schon ein merkwürdiger, um nicht zu sagen *grotesker Zustand*, dass trotz der so unterschiedlichen Preisentwicklung in den einzelnen Volkswirtschaften die *Wechselkurse dieser Länder starr geblieben sind*, so als ob zwischen diesen beiden Größen überhaupt keine innere Beziehung bestünde.« (S. 345) Dass Erhard noch immer vielfach tauben Ohren predigt, beweist lediglich, wie schwer es ist, neue Gedanken durchzusetzen. – Als Währungstheoretiker leistet ihm Professor F. Lutz von der Zürcher Universität wertvolle Schützenhilfe, indem er, ein Schüler Euckens, ebenfalls die Flexibilität der Wechselkurse fordert.

Viel einiger als in der Währungsfrage, deren fundamentale Bedeutung für eine freie Wettbewerbswirtschaft Eucken und Lippmann, Erhard und Lutz am klarsten erkannt und herausgearbeitet haben, sind die Neoliberalen in der Monopolfrage. In dieser Hinsicht darf man feststellen, dass alle Anti-Monopolisten sind, Eucken, Rüstow, Röpke, Erhard, Lippmann. Die Schwierigkeit des Problems liegt dabei für alle darin, dass die Monopolisierung und Kartellierung unserer Wirtschaft dank der hinter uns liegenden Geldwertschwankungen und der in ihrem Gefolge auftretenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, dank auch der im Zusammenhang mit Krise und Krieg sehr weit gediehenen staatlichen Zwangswirtschaft mit Monopolcharakter, bereits sehr weit fortgeschritten ist. Es besteht heute nicht mehr in erster Linie die Aufgabe, Monopolpositionen am Entstehen zu verhindern, als vielmehr, die bereits bestehenden wieder abzubauen und zum Verschwinden zu bringen.

Der Kampf um die deutsche Kartellgesetzgebung offenbart diese Schwierigkeit mit aller wünschbaren Deutlichkeit. Man versucht, durch gesetzliche Maßnahmen dem Übel beizukommen. Die Diskussion geht aber dabei nicht um die Frage der Gefahren der Kartelle für die freie Wirtschaft, sondern um die an sich wichtige, jedoch in diesem Zusammenhange sekundäre Frage, ob eine Verbotsgesetzgebung oder eine Missbrauchsgesetzgebung durchzu-

führen sei. Während die heutigen Nutznießer der Kartelle darauf drängen, dass bestenfalls eine Missbrauchsgesetzgebung erlassen werde, weil sie auf diese Weise besser durch die Maschen des Gesetzes zu schlüpfen hoffen, sind die Vertreter des Neoliberalismus, allen voran Professor Erhard und sein Freund Professor Böhm, für die Verbotsgesetzgebung.

Es ist hier nicht der Ort, die beiden Möglichkeiten gegeneinander abzuwägen. Uns interessiert der Grundsatz und die Tatsache, dass der Neoliberalismus, im klaren Gegensatz zum Manchesterliberalismus, dessen Fehler und Schwächen die Neoliberalen erkennen und brandmarken, auf die Beseitigung der gefährlichen Monopolpositionen drängt. Dass gesetzliche Maßnahmen nur eine bedingte Möglichkeit der Beseitigung schaffen, ist klar. Sie schaffen die Möglichkeit der Klagbarkeit. Eine wesentliche Hilfe, ja die entscheidende Hilfe zur Überwindung der Monopole wird die freie Wettbewerbswirtschaft selbst zu leisten haben, indem sie durch eine fortwährend sich steigernde Kapitalbildung die Möglichkeit der Konkurrenzierung stets vergrößert.

Auffallend bei der ganzen Monopoldiskussion ist der Umstand, dass die Neoliberalen das Bodenmonopol fast mit völligem Stillschweigen übergehen. Eine Ausnahme macht Walter Lippmann. »Wenn man die Inhaber von Monopolen in ihren Vorrechten bestärkt, so dient man damit nicht der Sache des Privateigentums. Man bereitet vielmehr die Auslöschung des Privateigentums durch allgemeine Unordnung und Plünderung oder durch die Errichtung eines gelenkten Kollektivismus vor. Das richtige Prinzip liegt in der Bereitschaft, diejenigen Besitzrechte zu liquidieren, die einige wenige Menschen instand setzen, allen andern Menschen den Zugang zum Grundeigentum und zu den Hilfsquellen der Natur zu verwehren und dann einen Tribut zu erpressen, der sich nicht auf ihre eigene Arbeit, sondern lediglich auf einen gesetzlichen Rechtsanspruch gründet.« (S. 360) Leider führt Lippmann diesen grundsätzlich eindeutigen Standpunkt nicht weiter aus, oder genauer gesagt, er unterlässt es, den Weg vorzuschlagen, der zur Beseitigung dieses Zustandes führt. Die grundsätzliche Bedeutung des Problems hat er aber wohl erkannt.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass die neoliberale Schule noch keinen umfassenden, eindeutigen Plan zur Verwirklichung ihrer Ziele aufgestellt hat. Die Diskussion über die anzuwendenden Maßnahmen ist noch im Flusse, spitzt sich aber immer deutlicher auf die beiden Grundfragen der Währung und der Beseitigung der Monopole zu. Eindeutig ist die gedankliche Überwindung des Manchesterliberalismus und die Erkenntnis, dass eine freie Wettbewerbswirtschaft ein Ordnungsprinzip darstellen muss, das in sich gefestigt und an die Normen der Gerechtigkeit gebunden sein muss. »In einer freien Gesellschaft nimmt der Staat den Menschen

nicht die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten ab. Er sorgt für Gerechtigkeit unter Menschen, die ihre Angelegenheiten selbst in die Hand nehmen.« (Lippmann, S. 347)

Theorie und Praxis der Freiwirtschaft

Wiederum müssen wir feststellen, dass Silvio Gesell in seinem Hauptwerk »Natürliche Wirtschaftsordnung« nicht nur das Ziel seiner Gesellschaft freier Menschen eindeutig umrissen, sondern auch den Weg zu diesem Ziel ebenso eindeutig festgelegt hat.

Das Hauptinstrument zur Verwirklichung der freien Wettbewerbswirtschaft ist bei Gesell zunächst die Sicherung der Kaufkraft des Geldes, also die Lösung der Währungsfrage. Indem er die offenbaren Schwächen der Goldwährung bloßlegt, durch welche der Preis der Ware Gold festgelegt und damit alle andern Warenpreise zum Schwanken gebracht werden, so dass also Inflationen und Deflationen sich wechselweise ablösen, indem er zeigt, dass unter der Goldwährung die Wirtschaft bald an einem Zuviel und bald an einem Zuwenig an Zahlungsmitteln leidet, hat er dieses System zu einer Zeit ad absurdum geführt, da noch alle Welt im Goldglauben befangen und geneigt war, den Goldmechanismus als unantastbar zu betrachten.

An die Stelle der Goldwährung setzt Gesell die Indexwährung. Das ist nichts anderes als die bei Eucken beschriebene und von Graham propagierte Waren-Reserve-Währung, aber ausgedehnt auf ein sehr viel größeres »Warenbündel«. Gesell verlangt die Stabilisierung des Durchschnittspreises aller Waren, will also die Geldmenge stets dem Gesamtangebot der Waren gegenüberstellen und anpassen.

Neben der Stabilisierung des Geldwertes aber legt er, im Zusammenhang mit der Zinsfrage und der ehernen Grenze des sinkenden Zinsfußes bei 3%, ein Hauptaugenmerk auch auf die Regulierung der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes. In der Hortungsfähigkeit des Geldes sieht er eine der Hauptgefahren des heutigen Währungssystems. Ein Problem, dem die Neoliberalen erst heute die nötige Beachtung zu schenken beginnen. Gesell will die Hamsterfähigkeit des Geldes durch eine Umlaufssicherung verhindern. Ob dies mit dieser oder jener Methode verwirklicht wird, ist dabei von untergeordneter Bedeutung. Wichtig ist das Prinzip.

Gesells Vorschlag liegt das rein quantitativtheoretische Denken zugrunde. Die Quantitätstheorie war zu Gesells Zeit nicht etwa neu. Aber es gebührt ihm das Verdienst, sie verfeinert und vollendet zu haben. Und es gebührt ihm das Verdienst, die fundamentale Bedeutung des stabilen Geldwertes als Grundlage einer freien Wettbewerbswirtschaft erkannt zu haben. Von dieser

Grundlage aus baut er das ganze Gebäude einer Wirtschaftsordnung auf, die restlos nach den Prinzipien des freien Wettbewerbes spielt. Von der Wirtschaftsordnung her kommt er zur Gesellschaftsordnung, die kaum besser zu charakterisieren wäre als durch die Bezeichnung einer Gesellschaft freier Menschen.

Dass in der Gesellschen Wirtschaftsordnung Monopole keinen Platz haben, ist selbstverständlich. Gesell erwartet die Überwindung der Monopole durch die freie Wettbewerbswirtschaft selbst, indem die fortwährende Kapitalbildung bei sinkendem Zinsfuß nicht nur die Bildung neuer Monopole durch die Konkurrenz verhindert, sondern auch die Überwindung bestehender Monopole ermöglicht.

Ausführlich aber befasst er sich mit dem natürlichen Monopol des Bodens, dessen Überführung in den Besitz der Allgemeinheit er durch den Rückkauf des Bodens und seine Verpachtung postuliert. Die Sozialisierung der Grundrente ist für Gesell deshalb so wichtig, weil bei fortdauernder guter Wirtschaftskonjunktur als Folge des festen Preisstandes und des sinkenden Zinsfußes Bodenpreise und Grundrente dauernd steigen müssen. Dieses Steigen kann aber nicht abgebremst werden, weil es sich beim Boden um eine nicht vermehrbare Größe handelt.

Gesells natürliche Wirtschaftsordnung ist eine logisch lückenlos begründete. Er hat dabei den natürlichen Selbsterhaltungstrieb des Menschen, seinen Egoismus, in Rechnung gestellt, ihn als Triebfeder wirtschaftlichen Handelns anerkannt, aber in der festen Währung als Grundlage der Wettbewerbswirtschaft die Sicherung geschaffen, dass er nicht zu Auswüchsen führen kann. Es ist auch kein Zufall, dass er die Verwaltung der Währung einer besonderen, vor jedem staatlichen Zugriff gesicherten Institution, dem Währungsamte, anvertrauen will, das keine andere Aufgabe haben soll, als die Geldausgabe so zu regulieren, dass der Index fest bleibt.

Man hat Gesell immer wieder die Einfachheit seiner Vorschläge zum Vorwurfe gemacht, ihn gewissermaßen als terrible simplificateur verschrieen. In Tat und Wahrheit hat er nichts anderes getan, als das Undurchsichtige durchsichtig zu machen. Und dabei hat er Gedankengänge vorausgenommen, die heute als richtig anerkannt werden.

Zusammenfassung

Es darf festgestellt werden, dass zwischen den Neoliberalen und der Freiwirtschaft in der Zielsetzung kein Unterschied besteht. Ihr gemeinsames, als richtig erkanntes Ziel ist eine von allen Vorrechten und Monopolen befreite Marktwirtschaft des freien Wettbewerbs. Diese Marktwirtschaft

trägt in sich die Kraft, das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit zu verwirklichen, indem sie automatisch das Einkommen des einzelnen wirtschaftenden Menschen abstuft nach seiner Leistung, seinen Qualifikationen und der Intensität seiner Arbeit.

Eine fast vollkommene Übereinstimmung besteht sodann hinsichtlich der Forderung der Sicherung des Geldwertes, der Stabilität der Kaufkraft der Währungseinheit. Soweit zwischen der freiwirtschaftlichen Forderung nach der Indexwährung und einzelnen Vertretern des Neoliberalismus noch Differenzen bestehen, dürften sie kaum unüberbrückbar sein, sondern auf dem Wege der Diskussion beseitigt werden können.

Einigkeit besteht in der Forderung nach der Überwindung der Monopole und Kartelle. Die Differenzen bestehen hier höchstens darin, dass die Neoliberalen auf dem Wege der Gesetzgebung vorgehen wollen, womit nicht alle Freiwirtschaftler einverstanden sind. Immerhin sind auch viele Freiwirtschaftler der Auffassung, dass in der heutigen Situation solche Maßnahmen unvermeidbar seien, wenn nicht die freie Marktwirtschaft als solche gefährdet und in Misskredit gebracht werden soll.

Keine Einigkeit besteht vorläufig in der Frage des Bodenmonopols, das die Freiwirtschaftler in eindeutiger Weise durch die Rückführung des Bodens in den Besitz der Allgemeinheit lösen wollen, während die Neoliberalen dieser Frage noch wenig Aufmerksamkeit geschenkt haben.

Außer diesen grundlegenden Fragen gibt es selbstredend noch viele andere, die heute zur Diskussion stehen und sowohl auf neoliberaler wie auch auf freiwirtschaftlicher Seite diskutiert werden. Aber sie sind alle von untergeordneter Bedeutung und können darum hier nicht einzeln aufgeführt werden.

Die vorstehenden Überlegungen lassen klar erkennen, dass zwischen Neoliberalen und Freiwirtschaftlern, die ja Gesells Lehre keineswegs als Dogma betrachten, sondern stets bereit sind, sie neu zu überprüfen und zu modifizieren, wenn dies als richtig erscheint, keine Gegensätze grundsätzlicher Natur bestehen. Die Gemeinsamkeit des Zieles und die bereits weitgehende Übereinstimmung der anzuwendenden Mittel und Methoden lassen eine fortwährende Fühlungnahme und Aussprache als äußerst wünschenswert erscheinen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil der westlichen Welt Einigkeit in den freiheitlichen Zielen und Methoden bitter not tut, wenn sie im weltweiten Kampf mit dem östlichen Totalitarismus bestehen will.

Macht – Recht – Interesse in ihrem Verhältnis zu Staat und Gesellschaft – Eine Skizze im Sinne des Ordoliberalismus¹ –

Fritz Andres

1. Die machtfreie Gesellschaft

a) Die Eliminierung der Macht aus der Gesellschaft

Wesentliches Ziel aller Staatsbildung ist die Herstellung des inneren und äußeren Friedens. Der innere Friede setzt Gewaltfreiheit in der Gesellschaft voraus. Deshalb sind nicht nur Gewaltdelikte verboten, sondern der Einzelne wird auch da, wo er legitime Zwecke verfolgt, wo er z. B. ein Recht, das ihm zusteht, gegen andere durchsetzen will, darauf verwiesen, dies nicht mehr auf eigene Faust, sondern – außer in Fällen akuter Not – mit Hilfe der staatlichen Gerichte zu tun. Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung sind dem Staat vorbehalten: er besitzt das Gewaltmonopol. Das sog. Faustrecht ist abgeschafft.

Genügt aber Gewaltfreiheit für den Frieden in der Gesellschaft? Verleiht nicht Macht in der Gesellschaft auch ohne Gewalt die Möglichkeit zu Unterdrückung und Ausbeutung – und stellt sie damit nicht den Nährboden dar, aus dem wiederum Gewalt als Saat aufzugehen pflegt? Ist Macht als Schwester der Gewalt nicht vielleicht sogar die gefährlichere von beiden, jedenfalls die tückischere, tritt sie doch oft in ganz zivilem Gewande auf und bedient sich der von der Rechtsordnung zugelassenen Methoden, indem sie z.B. durch Verträge und damit in scheinbarem Einvernehmen mit denen wirkt, die ihr unterworfen oder doch unterlegen sind! Ist es also konsequent, Gewalt aus der Gesellschaft zu vertreiben, Macht jedoch weiterhin zuzulassen? Brauchen wir nicht neben dem Gewaltmonopol ganz allgemein ein Machtmonopol des Staates?

Soweit der Staat den inneren Frieden bezweckt, greift es jedenfalls zu kurz, ihn nur auf die Gewaltfreiheit der Gesellschaft zu verpflichten. Gewaltfreiheit in einer weiterhin vermachteten Gesellschaft gleicht eher einem Waffenstillstand bei weiterbestehenden Kriegsursachen als einem wirklichen Frieden. Wer einen nachhaltigen Frieden will, muss daher auch

¹ Einige überspitzte Formulierungen in diesem Beitrag sind seinem skizzenhaften Charakter zuzuschreiben.

die private Macht, diese ständige Quelle und Vorstufe der Gewalt, beseitigen.

Die Eliminierung privater Macht und Gewalt macht die Freiheit der privaten Interessenverfolgung in der Gesellschaft nicht nur für den Frieden unproblematisch. Sie öffnet die Beziehungen der Menschen, als Begegnung unter Gleichen, auch für das Element des Rechts: die Menschen brauchen, wenn niemand Macht hat, sich kein Unrecht mehr gefallen zu lassen. Von niemandem abhängig, werden sie in der Regel nur das, was mit ihrem Rechtsempfinden in Einklang steht, für ihre Begegnungen maßgebend sein lassen.

Freiheit von privater Macht schließt die Gewalt in der Gesellschaft sicher nicht aus, sie kann Gewaltfreiheit noch nicht garantieren, aber sie ist ihre wichtigste Grundlage. Und sie schließt das Recht nicht ein, sie kann rechtliche Verhältnisse zwischen den Menschen nicht garantieren, aber sie ist auch deren wichtigste Voraussetzung. Indem die Machtfreiheit der Gewalt ihre Grundlage entzieht und dem Recht seine Grundlage verschafft, dürfte sie der wichtigste Baustein für den Frieden in der Gesellschaft sein.

b) Die Konzentration der Macht beim Staat

Auch in der Hand des Staates bleiben Gewalt und Macht ein Problem. Für den Rechtsstaat sind daraus folgende Konsequenzen zu ziehen:

- Die staatliche Macht muss durch Teilung begrenzt und strikt an das Recht gebunden werden. Das erstere wird angestrebt durch Gewaltenteilung, Föderalismus usw., das letztere durch Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, durch Verwaltungsgerichtsbarkeit usw. – beides zusammengenommen könnte man als den *inneren Rechtsstaat* bezeichnen.
- Der Staat muss gegenüber der Gesellschaft auf die Setzung und Pflege einer Ordnung beschränkt werden, die die Freiheit und Sicherheit der Bürger gewährleistet – man könnte von dieser der Gesellschaft und den Bürgern zugewandten Seite als vom »*mittleren*« oder *bürgerlichen Rechtsstaat* sprechen. Durch ihn sind dem Staat nicht nur rechtsfreie Akte der Willkür gegenüber den Bürgern, wie im Absolutismus üblich, untersagt, sondern auch einseitige Parteimahmen zu Gunsten bestimmter Interessen in der Gesellschaft. Der Staat hat sich unter Beachtung des Gleichheitssatzes auf die Ordnungsaufgabe, auf Ordnungspolitik zu beschränken.
- Im Verhältnis zu anderen Staaten sollte der Staat die traditionelle Macht- und Interessenpolitik aufgeben und stattdessen für eine internationale und letztlich weltweite Ordnungspolitik eintreten – was

man den *äußeren Rechtsstaat* nennen könnte (siehe dazu die Bemerkung im Anhang)

Dabei war schon den Vorkämpfern des Rechtsstaats durchaus bewusst, dass sich die innere und die bürgerliche Rechtsstaatlichkeit bedingen:

- Nur von einem Staat, in dem die Gewalten geteilt sind und die Macht strikt an das Recht gebunden ist, lässt sich die Zurückhaltung gegenüber der Gesellschaft im Sinne einer Beschränkung auf Setzung und Pflege der Ordnung erwarten.
- Und nur eine konsequent ordnungspolitische Ausrichtung des Staates zur Gesellschaft hin ermöglicht intern die strikte Bindung seiner Macht an das Recht, die durch jede Parteinahme zu Gunsten gesellschaftlicher Interessen gelockert wird!

Dass auch der äußere Rechtsstaat notwendiger Bestandteil der beiden andern ist und sie zugleich voraussetzt, sei hier nur angedeutet (siehe dazu den Hinweis im Anhang).

Die Ordoliberalen haben mit der Problematisierung der privaten Macht in einer freien Gesellschaft, die der Ausgangspunkt ihrer Bemühungen war², nicht nur eine zentrale Frage für die Gesellschaft, sondern auch für den Staat und für das Verhältnis beider zueinander aufgeworfen. Deshalb ist der Ordoliberalismus auch keineswegs nur eine Wirtschafts-, sondern, vom Ansatz her, zugleich eine Staatslehre sowie eine Gesellschaftslehre im weiteren, beide umfassenden Sinne.^{3 4}

2. Der interessenfreie Staat

a) Die Eliminierung der Interessen aus dem Staat

Die Gewalt- und Machtfreiheit der Gesellschaft als Zweck des Staates und daraus folgend das Gewalt- und Machtmonopol des Staates sind nur die eine

² Siehe dazu den ersten Beitrag in diesem Heft

³ Für den Ordoliberalismus ist die Idee der Interdependenz der Ordnungen von grundlegender Bedeutung. Dabei wurden vor allem die Interdependenzen zwischen Staats- und Wirtschaftsordnung untersucht, während es bisher zur Ordnung des kulturellen Lebens und deren Interdependenz zur Staats- und Wirtschaftsordnung nur Andeutungen gibt. Zu der hier notwendigen Weiterentwicklung des Ordoliberalismus wurden vor allem in dieser Schriftenreihe grundlegende Beiträge geliefert (siehe zuletzt die Beiträge von Eckhard Behrens in Heft 275).

⁴ Wirtschaft und Kultur bilden zusammen die Gesellschaft im engeren Sinne. Im Rahmen der vorliegenden Skizze geht es nur um das Verhältnis von Staat und Gesellschaft in diesem engeren Sinne. Daher konnte von der Differenzierung der Gesellschaft in Kultur und Wirtschaft zunächst einmal abgesehen werden.

Seite der Medaille. Die andere besteht, wie schon angedeutet, darin, dass mit gleicher Konsequenz, mit der Gewalt und Macht aus der Gesellschaft zu eliminieren sind, die Interessen aus dem Staat vertrieben werden müssen: denn für eine Mitwirkung im Staat fehlt es ihnen an jeglicher Legitimation – allein in der Gesellschaft haben sie ihren berechtigten und dort vom Staat zu schützenden Entfaltungsraum.

Dem Ziel der Interessenfreiheit des Staats dient einerseits die Gleichheit der Bürger beim Zustandekommen des Staates und der Besetzung seiner wichtigsten Funktionen (Demokratie, Ausschluss von Lobbyismus und Parteioligarchie) und andererseits das Gleichheitsgebot, zu dem der Staat gegenüber den Bürgern verpflichtet ist und das letztlich nur bei Beschränkung auf Setzung und Pflege der Ordnung, also auf Ordnungspolitik eingehalten werden kann. Am Ein- und am Ausgang des Staats zur Gesellschaft steht also die Gleichheit. Beide Seiten stützen sich gegenseitig. Denn der gleiche Einfluss der Bürger auf den Staat ist die wichtigste Gewähr dafür, dass dieser das Gleichheitsgebot gegenüber den Bürgern beachtet (Zusammenhang zwischen Demokratie und Ordnungspolitik). Und die strikte Beachtung des Gleichheitsgebotes durch den Staat nimmt den Bürgern den Anreiz, einseitigen Einfluss auch ihn zu nehmen. Hinzu kommen ergänzende Vorkehrungen innerhalb des Staates, die den Einfluss von Interessenten auf Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung verhindern sollen. Insbesondere die internen Sicherungen einer strikten Bindung der staatlichen Macht an das Recht dienen zuletzt der Abwehr des Interessenteneinflusses auf den Staat und seine Organe.

b) Die Gesellschaft als Feld legitimer Interessenentfaltung

Die Gesellschaft ist das Feld der legitimen Entfaltung der Fähigkeiten und Bedürfnisse, der kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Menschen. Unter der Bedingung der Machtlosigkeit findet hier deren freie Entfaltung und ihre sach-, nicht machtgemäße Verbindung statt. Hier schließen sich die Menschen zu freiwilligen Gemeinschaften zusammen und lösen dieselben wieder, wenn sie ihr Ziel erreicht haben oder der Zusammenschluss ihnen aus anderen Gründen nicht mehr sinnvoll erscheint. Hier ist Machtlosigkeit die Bedingung der Freiheit und Freiheit die notwendige Bedingung von Authentizität, Vielfalt und Wettbewerb. Die Gesellschaft ist das Feld der Entwicklung, des Lernens und des Leistens der Einzelnen, die bunte und vielgestaltige Sphäre des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens. Sie kann dies nur sein, wenn sie die individuellen Interessen zu ihrer vollen Entfaltung kommen lässt.

Die Verfolgung von Interessen verlangt vom Einzelnen keinen Überblick über das Ganze und keine Verantwortung für dasselbe. Interesse heißt: Dazwischen – sein. Interessen sind die Äußerungsform des Einzelnen als eines Teile-Wesens, das er in der Gesellschaft, insbesondere im Rahmen der Arbeitsteilung, durchaus auch ist und getrost sein darf. Eben deswegen haben Interessen im Staat, wo es ums Ganze geht, nichts verloren. Auch ist es deshalb nicht angemessen, sondern ein Widerspruch in sich, vom Interesse des Ganzen zu sprechen: der Staat als intaktes Ganzes verfolgt keine Interessen, weil er keine Teil-Bestrebungen verfolgt. Er befindet sich z. B. nicht in der Situation eines Anbieters und damit im Interessengegensatz zur Nachfrage oder umgekehrt, sondern ist für die Ordnung, in der sich Angebot und Nachfrage abspielen, zuständig. Das Recht als sein eigentliches Element dient nicht (Teil-) Interessen, sondern ist Organ des Ganzen. In der Gesellschaft darf dagegen jeder *seinen* Interessen folgen. Wenn sich die Vielfalt der Anlagen und Begabungen der Menschen entfalten soll, müssen diese ihren Interessen aus innerem Antrieb heraus frei folgen können. Es ist Sache des Staates, durch die Ordnung dafür zu sorgen, dass die Verfolgung der Einzelinteressen mit dem Wohl des Ganzen in Einklang bleibt.

3. Machtfreiheit der Gesellschaft und Interessensfreiheit des Staats bedingen sich gegenseitig und erlauben in beiden den Einzug des Rechts

Damit ergibt sich eine klare Zuordnung der im Titel dieses Beitrags genannten Elemente. Sie lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- *Macht darf in der Gesellschaft nicht geduldet werden*, wenn dort Freiheit und Gegenseitigkeit und damit in einem freiheitlichen Sinne rechtliche Verhältnisse herrschen sollen. Wo sich Macht in der Gesellschaft breit macht, schwindet dagegen die Rechtlichkeit aus den Beziehungen zwischen den Menschen. Macht ist daher nur im Staat legitim.
- *Interessen dürfen im Staat nicht geduldet werden*, wenn dort das Recht geschöpft, gewahrt und angewendet und die Ordnung ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz etabliert und funktionsfähig erhalten werden soll (Ordnungspolitik). Wo Interessen dagegen im Staat Einfluss erhalten, wird die Rechtsfindung gestört, die Bindung der Macht an das Recht gelockert und die Begrenzung des Staates auf die Setzung der Ordnung beeinträchtigt. Interessen dürfen sich daher nur in der Gesellschaft entfalten.

- *Weder im Staat noch in der Gesellschaft darf es zur Verbindung von Macht und Interesse kommen.* Die notwendige Trennung beider schließt – bei Zuordnung der Macht zum Staat und der Interessen zur Gesellschaft – eine Trennung von Staat und Gesellschaft ein.
- *Die Trennung von Macht und Interesse ermöglicht die Verbindung des Rechts mit beiden,* und zwar in dem Sinne, dass die Macht im Staat streng an das Recht gebunden wird und die Interessen in der Gesellschaft den Menschen Beziehungen ermöglichen, die sie als gerecht empfinden können.

Es zeigt sich, dass die ausschließlichen Zuordnungen der Macht zum Staat und der Interessen zur Gesellschaft nur miteinander möglich sind, sich dann aber wechselseitig stützen:

- Der Rechtsstaat ist interessenfrei nur in Verbindung mit einer machtfreien Gesellschaft zu haben.
- Die Machtfreiheit der Gesellschaft lässt sich nur bei Interessenfreiheit des Staates erreichen und aufrechterhalten.

Nur durch die Trennung von Macht und Interessen und damit von Staat und Gesellschaft wird es aber auch möglich, das Recht hier wie dort wirksam werden zu lassen.

Demgegenüber führt Macht in der Gesellschaft unweigerlich auch im Staat zur Verselbstständigung der Macht gegenüber dem Recht und damit zur Verfälschung und Interessendurchsetzung des Rechts, während die im Staat wirksam werdenden Interessen zur Begünstigung Einzelner oder gesellschaftlicher Gruppen und damit zum Rechtsverlust in der Gesellschaft führen. Macht in der Gesellschaft und Interessen im Staat bedingen und verstärken sich also ebenso wechselseitig und vertreiben das Recht aus beiden wie Machtfreiheit der Gesellschaft und Interessenfreiheit des Staates sich bedingen und verstärken und dem Recht in beiden Eingang verschaffen!

Anhang:

Macht, Interesse und Recht als Elemente internationaler Politik

Die Politik eines Staates nach außen, gegenüber anderen Staaten, wird immer stark davon abhängen, ob dieser Staat nach innen Macht-, Interessen- oder Rechtsstaat ist. Es soll einer besonderen Darstellung vorbehalten bleiben, zu untersuchen, welche Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Außenpolitik es gerade in einer sich globalisierenden Welt gibt und welche

Art von Staat der jeweiligen Politik typischerweise zugrunde liegt. Es geht dabei um die Interdependenz von Staatsfunktion und Staatsform sowie von Innenpolitik und Außenpolitik. Vieles spricht dafür, dass eine Dominanz des Elementes der Macht oder der Interessen im Innern eines Staates seiner Politik auch nach außen ein entsprechendes Gepräge gibt und eine solche Außenpolitik zugleich zur Befestigung dieser Dominanz nach innen genutzt wird, dass aber auch vom Rechtsstaat eine Tendenz zu Außenpolitik als Welt-Ordnungspolitik ausgeht und diese wiederum für die Weiterentwicklung der inneren Rechtsstaatlichkeit eine entscheidende Hilfe darstellt.

Auszug aus der Gewerbeordnung vom 21.6.1869

- §1 (1) Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.
- (2) ...
- §2 Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.
- §3 Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waren findet nicht statt.
- §4 Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, andere von dem Betrieb eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.
- §7 (1) Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:
1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, das heißt die mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
 2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
 3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalt der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
 4. sofern die Aufhebung nicht schon infolge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrag zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
 - a. das mit dem Besitz einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen,

dass sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);

- b. das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, dass sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder teilweise von ihnen ausschließlich entnehmen;
- 5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betrieb von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zuzustehen;
- 6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

(2) Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte usw. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§10 (1) Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

(2) Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§11 Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugnis zum selbstständigen Betrieb eines Gewerbes keinen Unterschied.

§13 (1) Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetrieb in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

(2) ...



Tagungseinladung

Seminar für Freiheitliche Ordnung e.V.

Badstraße 35, 73087 Bad Boll, Telefon (0 71 64) 35 73

Klimapolitik – ein neuer Ansatz ist notwendig

Tagung

vom 2.–3. Mai 2009

im Seminargebäude in Bad Boll

Die Klimapolitik wird in den nächsten Monaten für die Zeit nach Ablauf des Kyoto-Protokolls, d. h. nach 2012, neue Leitlinien und Regeln entwickeln. Dabei sind die bisher gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen auszuwerten und in ein zukunftsfähiges und zugleich weltweit zustimmungsfähiges Konzept der globalen Reduzierung von Treibhausgasen zu überführen. Die Konferenz von Kopenhagen im Dezember 2009 soll die Maßstäbe setzen und die entscheidenden Schritte unterschriftsreif aushandeln.

Es ist Aufgabe des Staates, das Klima zu schützen und deshalb die Atmosphäre vor Überlastung durch CO₂-Emissionen zu bewahren. Wir wollen im Rahmen dieser Tagung klären, ob er dazu über die Begrenzung der Nutzung und der Zugangsrechte hinaus die Wege, auf denen die Reduktionsziele in der Gesellschaft erreicht werden sollen, im einzelnen bestimmen soll.

Dabei geht es nicht nur um die Effizienz der Klimapolitik, sondern auch um unser Staatsverständnis! Wir sollten uns daran erinnern, dass wir die Marktwirtschaft gegenüber der Zentralverwaltungswirtschaft nicht zuletzt deshalb für die bessere Wirtschaftsordnung halten, weil wir dem Staat gerade nicht zutrauen, dass er die Entscheidungen, mit denen er sich heute auf den von ihm eingeschlagenen Wegen der Klimapolitik belastet, zweckmäßig und sinnvoll treffen kann.

Übersehen wird meist auch, dass die ökologisch notwendige Verknappung des Ressourcenzugangs zwangsläufig ein Verteilungsproblem schafft oder verschärft. Wenn ein Umweltgut in Zukunft weniger als bisher genutzt wer-

den darf, stellt sich die Frage, wer denn dieses Umweltgut dann noch nutzen darf und unter welchen Bedingungen. Ökologische Politik kann sich um diese Verteilungsfrage nicht drücken, sondern muss sie offen und für alle nachvollziehbar gerecht lösen, wenn ihr die demokratische Akzeptanz nicht verloren gehen soll. Klimapolitik hat daher national wie international viel mit Ressourcengerechtigkeit zu tun – auch davon ist verhältnismäßig wenig die Rede.

Gerade in der Klimapolitik zeigt sich die Unfähigkeit grundsatzloser Praktiker, wirklich nachhaltige Lösungen für die Probleme zu finden und zu realisieren. Die Tagung soll darstellen, dass grundsätzliches Denken und praktikable Lösungen sich nicht ausschließen, sondern einander bedingen.

Samstag, den 2. Mai 2009

- 09.30 Öffnung des Tagungsbüros
- 10.00 **Begrüßung und Einführung in das Tagungsthema**
- 10.15 **Das magische Viereck der Umweltökonomie**
Prof. Dr. Dirk Löhr, FH Trier/Birkenfeld
- 11.00 Kaffeepause
- 11.15 **Wesentliche Aspekte der internationalen Klimaschutzpolitik**
Dr. Georg Maue, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin
- 12.00 **Diskussion der Vorträge**
- 12.30 Mittagspause
- 14.30 Kaffee und Gespräch im Saal
- 15.00 **Ziele und Konzepte für die Kopenhagen-Konferenz**
Dr. Georg Maue, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin
- 16.15 Pause
- 16.45 **Das Drei-Ebenen-Modell: ein ganzheitlicher Ansatz zur Begrenzung und Allokation der Emissionsrechte sowie zur Verwendung der Versteigerungserlöse - Sonja Köke, Göttingen**
- 18.00 Abendpause
- 20.00 **Bewertung der Konzepte für die Klimakonferenz in Kopenhagen**
Einführung in die Diskussion: Eckhard Behrens, Heidelberg

Sonntag, den 3. Mai 2009

- 09.00 **Auf dem Wege zu einem globalen Ressourcenregime**
Fritz Andres, Kirn
- 10.00 Pause
- 10.30 **Zusammenfassendes Rundgespräch**
- 12.00 Tagungsende

Tagungsleitung: Jobst von Heynitz, München

Auf der Suche nach einer Alternative
zu Kapitalismus und Kommunismus

SILVIO GESELL



GESAMMELTE WERKE

Band 1 bis 18 | Register | Bonusmaterial



Silvio Gesell: **GESAMMELTE WERKE** auf CD

18 Bände, Register und Bonusmaterial (nach Abschluss der Gesammelten Werke gefundene und bisher unveröffentlichte Briefe, Manuskripte und zwei Warenkataloge aus seinem Berufsleben.)
7.090 Seiten | CD-ROM | 29,95 Euro ISBN 978-3-87998-101-4

GAUKE GMBH
VERLAG FÜR SOZIALÖKONOMIE
Hofholzallee 67 | 24109 Kiel

Bestellungen:
SOZIALÖKONOMIE-SHOP
www.sozialoekonomie.de

Schriftenreihe »Fragen der Freiheit«

Begründet 1957 durch Diether Vogel †, Heinz-Hartmut Vogel †,
Lothar Vogel †

Herausgeber: Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.

Redaktion: Fritz Andres c/o Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.

Die Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst.

Für nichtverlangte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit
vorheriger schriftlicher Zustimmung des Herausgebers.

Gesamtinhaltsverzeichnis der in »Fragen der Freiheit« erschienenen
Beiträge kann angefordert werden.

Bezug: Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.,
Badstr. 35, D-73087 Bad Boll, Telefon (07164) 3573
Fax (0 71 64) 70 34, E-Mail: info@sffo.de
Internet: www.sffo.de

Preise: *Einzelheft:* 5,- Euro/8,- sfr
für Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose:
3,- Euro/5,- sfr –
jeweils zuzüglich Versandkosten
Abonnement: 5,- Euro/8,- sfr
für Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose:
3,- Euro/5,- sfr –
jeweils pro Heft und einschließlich Versandkosten
Rechnungsstellung am Jahresende

Bank: Volksbank Göppingen Nr. 482 999 004, BLZ 610 605 00
Postbank Frankfurt am Main 261404-602, BLZ 500 100 60

Schweiz: Postscheckamt Bern 30-30 731/9

Wer die steuerlich als gemeinnützig anerkannte Arbeit des Seminars für
freiheitliche Ordnung e.V. als *förderndes Mitglied* mit einem Jahresbei-
trag von 60,- Euro/100,- sfr oder mehr unterstützt, wird über die Arbeits-
ergebnisse durch die *unentgeltliche Lieferung* der »Fragen der Freiheit«
informiert.

ISSN 0015-928 X

Technische Gesamtherstellung:

Mediendesign Späth GmbH, 73102 Birenbach

Printed in Germany